STADT BAMBERG

E i n l a d u n g

zur Sitzung des Stadtrates der Stadt Bamberg

Sitzungstermin: **Mittwoch, 27.03.2019, 16:00 Uhr**

Ort, Raum: **Spiegelsaal der Harmonie, E.T.A.-Hoffmann-Platz 1, 96047 Bamberg**

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1	Eröffnung der öffentlichen Sitzung	
2	Verfügung gem. Art. 37 Abs. 3 GO	
3	47 Garten- und Friedhofsamt Skatepark Heinrichsbrücke Sitzungsvorlage: VO/2019/2228-47	**VO/2019/2228-47**
4	5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat Maßnahmenpaket zum demografischer Wandel: Demografie-Gipfel, SPGK, Planungspapier "Pflege 2025", Pflegeportal, Sozialstiftung Bamberg Sitzungsvorlage: VO/2019/2276-R5	**VO/2019/2276-R5**
5	1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement Bamberger Bürgernadel Sitzungsvorlage: VO/2019/2265-R1	**VO/2019/2265-R1**
6	5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat Suche nach einem neuen Festplatz für künftige Plärrerveranstaltungen Sachstandsbericht Sitzungsvorlage: VO/2018/1655-R5	**VO/2018/1655-R5**

30 Ordnungsamt

7 Veranstaltung "Bamberger Rosi" vom 16.05. bis 19.05.2019 auf der Jahnwiese **VO/2019/2309-30**
Tischvorlage
Sitzungsvorlage: VO/2019/2309-30

5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat

8 Beirat für Menschen mit Behinderung **VO/2019/2208-R5**
Bestellung der Mitglieder 2019
Sitzungsvorlage: VO/2019/2208-R5

51 Stadtjugendamt

9 Kath. Kinderhaus am Oberen Stephansberg: Umbau mit Erweiterung um 1 Kindergarten- und 1 Kinderhortgruppe **VO/2019/2303-51**
Tischvorlage
Sitzungsvorlage: VO/2019/2303-51

23 Immobilienmanagement

10 Generalsanierung Schloss Geyerswörth **VO/2019/2286-23**
Weiteres Vorgehen
(Empfehlung des Finanzsenates vom 26.03.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2286-23

20 Kämmereiamt

11 Haushalt 2019 der Stadt Bamberg **VO/2019/2282-20**
Genehmigung der Haushaltssatzung
(Empfehlung des Finanzsenates vom 26.03.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2282-20

20 Kämmereiamt

12 Kuratorium der Stiftung Weltkulturerbe Bamberg; Berufung von Herrn Dr. Hans-Werner Cieslik **VO/2019/2257-20**
(Empfehlung des Finanzsenates vom 26.03.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2257-20

45 Kulturamt

13 Neufassung der Kulturpreis-Satzung; **VO/2019/2243-R4**
Berufung von zwei zusätzlichen Sachverständigen für die Jury
(Empfehlung des Kultursenates vom14.03.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2243-R4

45 Kulturamt

14 Erlass einer Satzung zur Änderung der Kulturpreis-Satzung; **VO/2019/2242-R4**
Erhöhung des Preisgeldes ab 2019
(Empfehlung des Kultursenates vom 14.03.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2242-R4

40 Musikschule

15 Änderung der Gebührensatzung der Städt. Musikschule zum 01.09.2019 **VO/2019/2262-40**
(Empfehlung des Kultursenates vom 14.03.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2262-40

40 Musikschule

16 Änderung der Satzung und Schulordnung der Städt. Musikschule zum 01.09.2019 **VO/2019/2263-40**
(Empfehlung des Kultursenates vom 14.03.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2263-40

61 Stadtplanungsamt

17 Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "N" - "Altes Krankenhaus" **VO/2019/2246-61**
(Empfehlung des Bau- und Werksenates vom 13.03.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2246-61

61 Stadtplanungsamt

18 1. Erweiterung des Sanierungsgebietes "AG" - "Sand" **VO/2019/2240-61**
gemäß § 142 BauGB um das Anwesen Untere Sandstraße 30
- Satzungsbeschluss gemäß § 142 Abs. 3 BauGB
(Empfehlung des Bau- und Werksenates vom 13.03.2019)
Sitzungsvorlage: VO/2019/2240-61

19 Aktuelle Stunde

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2228-47
Federführend: 47 Garten- und Friedhofsamt	Status:	öffentlich
Beteiligt: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement 4 Referat für Bildung, Kultur und Sport 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat 51 Stadtjugendamt	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 04.02.2019 Dr. Lange Christian

Skatepark Heinrichsbrücke

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Kenntnisnahme

I. Sitzungsvortrag:

1.

Das Gartenamt der Stadt Bamberg hat bereits in den Frühjahren 2015 und 2016, zusammen mit engagierten Skatern, im Rahmen zweier Baumobilaktionen kleinere Erweiterungen der bestehenden Skateranlage unter der Heinrichsbrücke umgesetzt.

Im darauf folgenden Winter, am 21. Dezember 2016, gab es einen Termin zwischen Oberbürgermeister Andreas Starke und einer Gruppe von Skatern und Vertreter von iSo e.V. zum Thema „Skaten in Bamberg“. In diesem Gespräch berichteten die Jugendlichen über den schlechten Zustand der innerstädtischen Skateparks und regten eine Neugestaltung des Skatesparks unter der Heinrichsbrücke in Zusammenarbeit mit der Stadt an. Außerdem sollen Sponsoren gefunden werden.

Oberbürgermeister Starke griff die Idee der Jugendlichen auf und sagte eine umfangreiche Unterstützung zu. Als Voraussetzung wurde vereinbart, dass sich die Skater aktiv bei der Neugestaltung einbringen und in enger Abstimmung mit den städtischen Ämtern zusammenarbeiten.

2.

In einem nächsten Schritt wurde in einer sogenannten „Zukunftswerkstatt“ von Januar 2017 bis Mai 2017 – unter der Führung von iSo e.V. – von allen Beteiligten ein Vorschlag für den Skatepark unter der Heinrichsbrücke erarbeitet.

Die Präsentation des Vorschlags und die Übergabe der Projektskizze erfolgten am 19. Mai 2017 im Jugendzentrum am Heinrichsdamm direkt an Herrn Oberbürgermeister Starke. Im weiteren Verlauf ist die Planung in enger Zusammenarbeit zwischen den Streetworkern von iSo e.V., den Skatern und dem Gartenamt als Partizipationsprojekt entwickelt worden.

3.
In der Vollsitzung des Stadtrates am 27. September 2017 präsentierten die Skater die abgeschlossenen Planungen und der Stadtrat stimmte dem nachfolgenden Beschlussvorschlag zu:

> „Eine Kostenschätzung des Garten- und Friedhofsamtes, die auf der Planung der Zukunftswerkstatt beruht, ermittelte geschätzte Brutto-Gesamtkosten von 192.776,43 €. Die Interessenten gehen davon aus, dass durch Spenden und Sponsoring privater Investoren ca. 45.000,- € aufgebracht werden können. Auf die Stadt entfällt insofern ein Betrag von 150.000,- €“

Bei einer Veranstaltung im Jugendzentrum im April 2018 konnten weitere Sponsoren für das Projekt gefunden werden. Ebenso erhielten die Skater die Möglichkeit, sich und das Projekt im Rahmen des Welterbetages auf dem Maxplatz zu präsentieren.

4.
Der Spatenstich mit Pressetermin erfolgte am 28. August 2018 direkt unter der Heinrichsbrücke. Dabei verwies Oberbürgermeister Starke auf die Besonderheit der Anlage, die nicht nur für Skater jeden Niveaus zugänglich ist, sondern im Bürgerpark Hain einen weiteren attraktiven Aufenthaltsort für alle Generationen darstellt. So werden neben den Skate-Rampen auch individuelle Sitzmöglichkeiten für Zuschauer, Eltern oder Großeltern installiert. Damit wird ein weiterer generationenübergreifender Treffpunkt im Hain geschaffen.

5.
Während der Bauzeit ab September 2018 wurden von den Jugendlichen viele Arbeitsstunden in enger Abstimmung mit der ausführenden Firma Max Häring und dem Gartenamt erbracht. Dieses außergewöhnliche und besonders erwähnenswerte Engagement, seitens aller Beteiligter, hat unter anderem dazu geführt, dass die Anlage einen hohen Identifikationsgrad mit all den positiven Effekten aufweist und von den Skatern bzw. Rollsportlern als „ihr Park“ begriffen wird. Der vorgegebene Kostenrahmen wurde unter Einbeziehung der von den Skatern erbrachten Spenden und Eigenleistungen konsequent eingehalten. Hervorzuheben ist, dass der Skatepark in Bamberg nicht nur von den Nutzern vor Ort überaus gut angenommen wird, sondern sogar als Leuchtturmprojekt seine Wirkung in die weitere Region bis in die nächsten Großstädte entfaltet.

6.

Die offizielle Eröffnung des Skateparks findet am Samstag, den 4. Mai 2019 statt. Es ergeht bereits heute eine herzliche Einladung an alle Stadträtinnen und Stadträte, sich an diesem Tag selbst ein Bild von diesem außergewöhnlichen Kooperationsprojekt zu machen, das vor allem den Jugendlichen ein neues Angebot machen wird.

Im Weiteren wird auf den mündlichen Bericht der Skater verwiesen, die in der Sitzung anwesend sein werden.

Der Dank der Stadt gilt insbesondere den folgenden Personen, Unternehmen und Institutionen:

- Sponsoren: Konrad Böhnlein GmbH & Co. KG, Eberth Bau GmbH & Co.KG, Sparkasse Bamberg, Raps Stiftung, Bürgerverein Bamberg-Mitte, die Bamberger Lions Clubs sowie ca. 40 weiteren Kleinsponsoren
- Team der Streetworker von iSo e.V., vertreten durch Herrn Leipold
- Bamberger Skatefreunde e.V.
- Firma Max Häring
- Städtischen Garten- und Friedhofsamt, vertreten durch Herrn Neuberth und Herrn Frank
- Staatliches Bauamt Bamberg

II. Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Verwaltung wird zur Kenntnis genommen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

Referat 1

Referat 4

Referat 5

Amt 47

Amt 51

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2276-R5
Federführend: 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 52 Amt für Inklusion	Datum:	13.03.2019
	Referent:	Haupt, Ralf

Maßnahmenpaket zum demografischen Wandel: Demografie-Gipfel, SPGK, Planungspapier "Pflege 2025", Pflegeportal, Sozialstiftung Bamberg

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Herausforderungen des demografischen Wandels

Der demografische Wandel in Deutschland, aber auch weitere beobachtbare große Entwicklungstrends, verändern derzeit unsere Gesellschaft. Neben der zunehmenden Alterung der Bevölkerung und dem damit verbundenen Anstieg des Pflegebedarfs spielen auch der verstärkte Zuzug in Städte und Ballungszentren, den Bamberg als „Schwarmstadt“ erlebt, die Individualisierung von Lebensläufen und Lebensentwürfen, sowie die Veränderung der Arbeitsbedingungen, die Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und die Digitalisierung unseres Alltags eine große Rolle und machen sich in der Stadt Bamberg und den Bedürfnissen der hier lebenden Bevölkerung bemerkbar.

Die Stadt Bamberg benötigt vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen eine zukunftsorientierte Seniorinnen- und Seniorenpolitik, die auf diese gesellschaftlichen Herausforderungen antwortet und die kommunalen Strukturen entsprechend der veränderten Bedürfnisse neu ausrichtet, weiterentwickelt und ergänzt. Die Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen, Bürgern und den Fachleuten der Sozialorganisationen ist hierbei von besonderer Bedeutung, um in der komplexen Gemengelage jeweils passende Lösungen entwickeln zu können.

In den vergangenen Monaten wurden im Rahmen der Sozialplanung unterschiedliche Prozesse angestoßen, um den genannten Herausforderungen Rechnung zu tragen. Der vorliegende Sitzungsvortrag gibt einen Überblick über den Sachstand, das geplante weitere Vorgehen und die vorgesehen Maßnahmen der jeweiligen Vorhaben.

2. Demografie-Gipfel

a) Aktueller Sachstand

Am 24.10.2018 fand die Veranstaltung „Demografischer Wandel: Folgerungen für eine alternde Stadtgesellschaft“ statt. Vertreterinnen und Vertreter der städtischen Ämter und Töchter der Stadt Bamberg sowie der Stadtratsfraktionen kamen in der halbtägigen Konferenz zusammen, um sich über die Hintergründe und konkreten Auswirkungen des demografischen Wandels für die Stadt Bamberg zu infor-

mieren und sich über mögliche Lösungsansätze für ämterübergreifende Problemstellungen auszutauschen. Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg begleitete den Demografie-Gipfel im Rahmen eines Projektseminars und untersuchte die Vorträge und Diskussionen des Termins dahingehend, inwieweit die Perspektiven unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen (wie z.B. Familien, Hochbetagte, Alleinerziehende oder Menschen mit Migrationshintergrund) Berücksichtigung fanden.

Die Teilnehmenden sammelten in drei Arbeitsgruppen für eine erste Übersicht, welche Herausforderungen sich aktuell und absehbar aus dem demografischen Wandel für die Stadt Bamberg ergeben sowie mögliche Strategien zum Umgang mit den Problemstellungen und hilfreichen Kooperationspartner(-innen). Die Ergebnisse, die dabei zusammengetragen wurden, können in folgende Handlungsfelder geordnet werden:

- Strategische Personalentwicklung (intern)
- Fachkräftemangel & Wirtschaft
- Alter & Pflege
- Kinderbetreuung & Angebote für Familien
- Gesundheit & Armutsprävention
- Bildung & lebenslanges Lernen
- Kultur & Freizeit
- Migration & interkulturelle Kompetenz
- Stadtteilentwicklung, wohnortnahe Treffpunkte & Ehrenamtsförderung
- Wohnen & bauliche Barrierefreiheit

Zudem wurden in den Arbeitsgruppen Herausforderungen und notwendige Strategien benannt, die als Querschnittsthemen in mehreren oder allen Handlungsfelder berücksichtigt werden müssen:

- Partizipation/Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger
- Planung von (sozialer) Infrastruktur, Angeboten und Diensten
- Kooperation zwischen Referaten/Ämtern und unterschiedlichen Akteuren
- Zielgruppenorientierte Öffentlichkeitsarbeit

b) geplantes weiteres Vorgehen

Zur Fortführung des Demografie-Gipfels sind als weitere Schritte vorgesehen:

- Zusammenfassung und Auswertung der Arbeitsergebnisse des 1. Demografie-Gipfels vom 24.10.2018 durch die Sozialplanung
    - Auswertung: Dokumentation der Universität Bamberg, Diskussionsergebnissen der Arbeitsgruppen
    - Identifizierung der Handlungsfelder
    - Zuordnung der fachlichen Zuständigkeiten
- Einberufung einer Folgeveranstaltung (2. Demografie-Gipfel) durch die Sozialplanung; Organisation und Ziele des Termins:
    - Teilnehmende: Oberbürgermeister, Bürgermeister, Referenten, Amtsleitungen
    - Vorstellung der Handlungsfelder und Zuständigkeiten
    - Konkretisierung der Ziele, Aufgaben und Verantwortlichkeiten
    - Vorstellung einer geeigneten Arbeits- und Prozess-Struktur
- Einberufung weiterer themenspezifischer Folgeveranstaltungen zur intensiven Bearbeitung der Handlungsfelder
    - z.B. „Demografie-Gipfel Personal & Fachkräfte“ oder „Demografie-Gipfel lebenslanges Lernen“
    - Komprimierter Fachtag (Input, strukturierter Austausch, Erarbeitung von Inhalten in AGs, Dokumentation der Ergebnisse)

    - Planung und Durchführung durch die fachliche verantwortliche Organisationseinheit
    - Inhalte: Austausch zu Problemstellungen, Erarbeitung gemeinsamer Ziele, Vereinbarung konkreter Maßnahmen/Zeitschiene
    - Gezielte Einladung beteiligter Akteure (intern und ggf. extern der Stadtverwaltung)
- Regelmäßige Evaluation des erzielten Fortschritts und Berichterstattung im Stadtrat durch die Sozialplanung

3. Seniorenpolitisches Gesamtkonzept (SPGK)

a) Aktueller Sachstand

Seit der Neuausrichtung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts für die Stadt Bamberg im Juli 2017 und der Zustimmung des Familien- und Integrationssenats zum Konzeptpapier „Zukunftsorientierte Seniorinnen- und Seniorenpolitik in Bamberg: Ziele und Vorgehen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts (SPGK)“ am 15.11.2017 wird kontinuierlich an der Umsetzung der dort benannten Ziele gearbeitet (vgl. auch Anlage 1: Konzept Seniorenpolitisches Gesamtkonzept). In den Mittelpunkt gestellt wird die aktive Beteiligung der Bamberger Bevölkerung an der Entwicklung des SPGK. Hierfür wird ein kleinräumiges stadtteilbezogenes Vorgehen gewählt: In Zusammenarbeit mit den Bewohnerinnen und Bewohnern der verschiedenen Bamberger Stadtteile werden jeweils passende seniorenpolitische Maßnahmenempfehlungen erarbeitet.

Durch die Besetzung einer *Steuerungsgruppe* (Vertreter/-innen Sozialreferat/Bereich für Soziales, Amt für Inklusion/Sozialplanung, Seniorenbeirat) und Beauftragung einer wissenschaftlichen Begleitung des Prozesses (BASIS-Instituts in Zusammenarbeit mit dem Lehrstuhl Geografie I / Kulturgeografie der Otto-Friedrich-Universität Bamberg) im ersten Halbjahr 2018 wurde zunächst die grundlegende Projektstruktur eingerichtet. Die Bamberger *Wohlfahrtsverbände und Träger* wurden bereits im Februar 2018 über die Neuausrichtung des Konzepts informiert und zur aktiven Mitwirkung an der Erstellung und Umsetzung des SPGK eingeladen.

Bis Juli 2018 wurden Basisinformationen zu allen Bamberger Stadtteilen erhoben und eine *kleinräumige Gliederung* des Stadtgebiets zur Abgrenzung der Stadtteile, die im Rahmen des SPGK bearbeitet werden sollen, erarbeitet.

Als erster Stadtteil und *Pilotquartier* zur stadtteilbezogen Erarbeitung von Maßnahmenempfehlungen wurde die *Wunderburg* gewählt, die Entscheidung orientierte sich dabei an der Bevölkerungs- und Bedarfsstruktur vor Ort.

Nach Erhebung und Analyse der *soziodemografischen Bevölkerungsdaten* sowie einer qualitativen Erforschung des Stadtteils (u.a. Interviews mit Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen aus dem Stadtteil, Stadtteilbegehungen) wurden die Wunderburger/-innen im Laufe der vergangenen Monate zu mehreren Terminen vor Ort eingeladen:

- *Akteurs-Werkstatt* für Ehrenamtliche und im Stadtteil tätige Hauptamtliche,
- *Stadträtetreffen* zur Einbindung der im Stadtteil wohnhaften Stadträtinnen und Stadträte,
- *Infostand* für die breite Bürgerschaft im Rahmen des „Baustellengrillen“ der SSB im Ulanenpark,
- *Vorbereitungstreffen* für das 1. Bürgerforum mit Akteurinnen und Akteuren des Stadtteils,
- *1. Bürgerforums* SPGK zur Bestandsaufnahme der Stärken und Schwächen des Stadtteils sowie Sammlung und Priorisierung wichtiger Wunderburger Themenfelder,
- *Vorbereitungstreffen* des 2. Bürgerforums,
- *2. Bürgerforum* SPGK zur Fokussierung der Themenfelder, Identifizierung von Zielen und Potentialen sowie Beginn der Maßnahmenentwicklung

Im Rahmen des 2. Bürgerforums wurden 6 themenbezogene Arbeitsgruppen gebildet, die sich in den folgenden Wochen mit der Konkretisierung und Formulierung von Maßnahmenideen für diese Handlungsfelder beschäftigt haben:

- Pflege & pflegende Angehörige
- Kultur, Bildung & Freizeit für ALLE
- Nachbarschaftliche Hilfe & Aufmerksamkeit
- Wohnen
- Quartiersnahe Infrastruktur
- Mobilität

b) geplantes weiteres Vorgehen

Zur weiteren Erarbeitung des SPGK im Pilotquartier Wunderburg sind bis Sommer 2019 folgende Schritte vorgesehen:

- Zusammenfassung der Maßnahmenideen, die seitens der 6 themenbezogenen Arbeitsgruppen bis Ende März erarbeitet wurden
- 3. Bürgerforum am 10. April zur Vorstellung, Diskussion und Ergänzung der bislang formulierten Maßnahmenideen
- Zusammenstellung des vollständigen seniorenpolitischen Katalogs an Maßnahmenempfehlungen für die Wunderburg
- 4. Bürgerforum am 05. Juni zur Vorstellung des Maßnahmen-Katalogs und Erarbeitung einer Priorisierungsempfehlung
- Vorlage von Abschlussbericht und Maßnahmenkatalog im Stadtrat zur Beschlussfassung über die Umsetzung der priorisierten Maßnahmen für die Wunderburg
- Planung und Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen durch die jeweils verantwortlichen Akteure

Überschneidend zur Erarbeitung der Maßnahmenempfehlungen der Wunderburg beginnen ab März 2019 die Vorarbeiten zur Erarbeitung des SPGK im zweiten Stadtteil, Gartenstadt. Analog zur Vorgehen in der Wunderburg werden in direkter Zusammenarbeit mit der Bevölkerung stadtteilbezogene Maßnahmenempfehlungen für die Gartenstadt erarbeitet werden. Das Vorgehen gliedert sich in folgende Schritte:

- Zusammenstellung und Analyse der soziodemografischen Bevölkerungsdaten der Gartenstadt
- Qualitative Erforschung der bestehenden Strukturen und Netzwerke unter Kontaktaufnahme zu den Expertinnen und Experten des Stadtteils und den vor Ort tätigen Ehrenamtlichen und hauptamtlichen Akteuren
- Einbezug der Bewohnerinnen und Bewohner, Sicherstellung der Teilhabe unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen, Veranstaltung beteiligungsorientierter Formate (Bürgerforum) zur Erarbeitung stadtteilspezifischer Maßnahmen
- Veröffentlichung von Maßnahmenempfehlungen und Zwischenbericht
- Planung und Unterstützung der Umsetzung

4. Planungspapier „Pflege 2025“ und Pflegeportal

a) Aktueller Sachstand

Pflegeportal für Stadt und Landkreis Bamberg

Vielfältige Informationen rund um das Thema Pflege für die Region werden auf dem Pflegeportal für Stadt und Landkreis Bamberg (unter: www.pflegeportal-bamberg.de**)** bereitgestellt (siehe auch Anlage 2: Screenshot Startseite Pflegeportal). Das Portal bietet eine gute Informationszusammenstellung zur Thematik. Dabei werden alle hilfreichen Anlaufstellen und Adressen in Bamberg genannt. Außerdem hat das Pflegeportal eine Pflegeplatzsuche integriert, die aktuell freie Plätze in der Region aufzeigt. Die Anbieter aktualisieren ihre Angebote fortlaufend, so dass Bürgerinnen und Bürger einen guten Einblick in die aktuelle Belegung bekommen.

Exkurs: Kurzübersicht über die wichtigsten Angebote in der Pflege

- **Ambulante Pflege**
  Ambulante Pflegedienste - oder auch Sozialstation genannt, wenn der Träger ein Wohlfahrtsverband ist - versorgen pflegebedürftige Menschen in ihrer häuslichen Umgebung. Sie leisten sowohl die Grundpflege (Körperpflege, Ankleiden etc.) als auch die ärztlich verordnete Behandlungspflege (Wundversorgung, Gabe von Spritzen etc.). Zudem bieten sie hauswirtschaftliche Hilfen an und koordinieren Zusatzleistungen wie Fahrdienste, Essen auf Rädern oder ehrenamtliche Helfer.
- **Teilstationäre Pflege (bzw. Tagespflege)**
  In einer Tagespflegeeinrichtung werden Pflegebedürftige tagsüber stundenweise betreut und rundum versorgt. Sie erhalten ihre Mahlzeiten, finden Gemeinschaft, werden körperlich und geistig aktiviert sowie pflegerisch versorgt.
- **Kurzzeitpflege**
  Kurzzeitpflege dient der zeitlich begrenzten Versorgung Pflegebedürftiger in einer Einrichtung, wenn die Versorgung zu Hause vorübergehend nicht oder noch nicht möglich ist, z.B. direkt nach einem Krankenhausaufenthalt oder aufgrund von Erkrankung oder Urlaub des pflegenden Angehörigen.
- **Stationäre Pflege (bzw. vollstationäre Pflege)**
  Wenn die Pflege zuhause nicht mehr möglich ist, kann ein Senioren- und Pflegeheim zum neuen Zuhause werden. Hier können auch Menschen mit Demenz bzw. gerontopsychiatrischen Veränderungen versorgt werden.
- **Pflegende Angehörige** leisten einen Großteil der Versorgung von Pflegebedürftigen in unserer Gesellschaft. In 2015 übernahmen pflegende Angehörige über 47 % der Versorgung in der Pflege (Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2015). Es gibt dabei verschiedene Beratungs- und Unterstützungsleistungen für pflegende Angehörige in Bamberg. Die Fachstelle für pflegende Angehörige wurde hierfür ausgeweitet und arbeitet seit Oktober 2018 mit einem neuen Konzept als Anlaufstelle aller Betroffenen in Stadt und Landkreis Bamberg.

Planungspapier „Pflege 2025 in Bamberg – Stationäre Pflege“

Der demographische Wandel führt in der Stadt Bamberg zu einer Verschiebung in der altersbedingten Zusammenstellung der Stadtbevölkerung: Die Bambergerinnen und Bamberger werden in den kommenden Jahrzehnten insgesamt im Durchschnitt älter. Es nähern sich aktuell die geburtenreichen Jahrgänge der sogenannten „Babyboomer“ dem Übergang aus der Arbeitswelt in den Ruhestand. Im Laufe der nächsten drei Jahrzehnte werden diese geburtenstarken Jahrgänge zunehmend mit einer Pflegebedürftigkeit konfrontiert sein. Die Anzahl an pflegebedürftigen Menschen in Bamberg wird daher stei-

gen. Dies hat Konsequenzen für die Situation in der stationären, teilstationären und ambulanten Pflege sowie für die Anforderungen an pflegende Angehörige und andere Unterstützungsleistungen zum Thema. Die Sozialplanung der Stadt Bamberg hat daher eine Pflegebedarfsplanung formuliert, die – in einem ersten Schritt – die Situation in der stationären Pflege in Bamberg (inklusive Kurzzeitpflege) beleuchtet. Die Situation der ambulanten und teilstationären Pflege sowie der pflegenden Angehörigen soll darauf aufbauend in einem Folgeband (vrs. in 2020) betrachtet werden.

Neben den demographischen Entwicklungen sind die Pflegeeinrichtungen der stationären Pflege mit gesetzlichen Veränderungen durch das Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (PfleWoqG) konfrontiert. Das PfleWoqG hat einen Abbau an bestehenden Pflegeplätze bis 2026 (z.T. bis 2036) in Bamberg zur Konsequenz, welches den Mehrbedarf an neuen Pflegeeinrichtungen durch die demographischen Wandel erheblich verschärft. Bis 2025 fallen von bestehenden 950 Pflegeplätzen 330 weg (bis 2036 weitere 15), das ist eine Verringerung der Pflegeplatzkapazität von ca. 40 %. Darüber hinaus beklagen die Einrichtungen in der Pflege seit längerem einen Fachkräftemangel, der auch in Bamberg dazu geführt hat, dass einige Pflegeplätze aktuell nicht belegt werden dürfen.

Das **Planungspapier Pflege 2025 in Bamberg – Stationäre Pflege** (siehe Anlage 3) berücksichtigt die demographischen Entwicklungen ebenso wie die gesetzlichen Veränderungen durch das PfleWoqG und leitet den künftigen Bedarf an stationären Pflegeplätzen in Bamberg ab. Im Fokus liegt die Zeitspanne bis zum Jahre 2025. Das Planungspapier stellt somit alle zentralen Zahlen und Fakten zum Thema stationäre Pflege in Bamberg transparent zusammen und leitet daraus Maßnahmenempfehlungen für die Kommunalpolitik ab. Dies sind Vorschläge der Verwaltung wie auf kommunaler Ebene den Herausforderungen in der stationäre Pflege begegnet werden sollte.

b) Maßnahmen und weiteres Vorgehen

Die weitere Maßnahmenempfehlungen sowie eine Zusammenfassung aller planerischen Ergebnisse sind im Planungspapier „Pflege 2025 in Bamberg – Stationäre Pflege“ auf Seite 20 ff. in der Anlage 3 ersichtlich. Die zentralen Maßnahmen, vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Haushaltsmittel, sind:

- Suche von Grundstücken für den Bau von Pflegeeinrichtungen:
  Bislang konnte nochkeine geeignete Fläche gefunden werden. Die Verwaltung wird die Bemühungen weiter intensivieren.
- Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Bamberg zur Suche nach einem geeigneten Grundstück
- Neben der engen Zusammenarbeit und Abstimmung mit dem Landkreis Bamberg ist hier eine Trägerkonferenz mit allen Trägern von Pflegeeinrichtungen vorgesehen (vgl. Anlage 4: Entwurfspapier Trägerkonferenz).
- Erstellung eines Konzeptes zur Gewinnung von Fachkräften in der Pflege aus dem Asylverfahren für die Bayerische Staatsregierung:
  Das Konzeptpapier wurde am 27.11.2018 an die Bayerische Staatregierung versandt (vgl. Anlage 5: Konzeptpapier Fachkräftemangel in der Pflege). Eine Antwort steht noch aus.
- Entwicklung einer Offensive „Gesundheitswirtschaft für Bamberg“, welche ebenfalls den Pflegesektor beinhaltet. Dadurch werden gemeinsam mit den Trägern gute kommunale Rahmenbedingungen geschaffen, die im Fachkräftewettbewerb Vorteile ermöglichen.

5. Maßnahmen der Sozialstiftung Bamberg

Das Zentrum für Senioren der Sozialstiftung Bamberg ist der Partner für ältere Menschen in jeder Lebenssituation.

Angefangen bei Beratungs- und Hilfsangeboten, gefolgt von der ambulanten Betreuung und dem selbstbestimmten Servicewohnen bis hin zur stationären Pflege stellen wir alle Leistungen zur Verfügung, die ein würdevolles Altern ermöglichen.

In der Zukunft gewinnen die Angebote für ältere Bürger der Stadt Bamberg an Bedeutung, die für unterschiedliche Betreuungs- und Pflegebedarfe individuelle und genau passende Lösungen anbieten.

Das Betreuungs- und Beratungszentrum Sozialstiftung Bamberg berät im Rahmen des Entlassungsmanagement Patienten der Kliniken über mögliche Nachsorge (Reha, Betreuungsmöglichkeiten, Pflege).

Folgende Angebote werden bereitgestellt:

Ambulant

- Vier Service- und Quartiersbüros mit Betreuungs- und Pflegeberatung
- Antrag gestellt: Regionale Demenzagentur für den Bezirk Oberfranken
- Ambulanter Pflegedienst
- Ehrenamtsstruktur zur Betreuung älterer Mitbürger

Teilstationär
- 3 Tagespflegen mit insgesamt 88 Plätzen

Vollstationär
- 143 Plätze, davon 102 mit Schwerpunkt Demenz (bis 2025)
- In Planung: Ersatzbau 160 Plätze mit Schwerpunkt Demenz (Projekt Standortentwicklung 2025)
- Vorbehaltlich der Klärung der stiftungsrechtlichen Fragen und der benötigten Grundstücke

Wohnangebote
- Gepflegt wohnen und Service Wohnen in den Häusern Domblick und Bürgerspital (Apartments)
- Selbstbestimmt Wohnen in Ambulant Betreuten Wohngemeinschaften (Einzelzimmer und Gemeinschaftsfläche)
- Verwaltung der Spörlein´sche Altenwohnungen (2- und 3-Zimmer Wohnungen)

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.

2. Der Stadtrat beauftragt die Stadtverwaltung, die Maßnahmenempfehlungen aus dem „Planungspapier Pflege 2025 in Bamberg – Stationäre Pflege“ im Rahmen der haushaltsrechtlichen Vorgaben umzusetzen und in 2020 erneut zu berichten.

3. Der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 12.07.2018 (eingegangen am 08.01.2019), der Antrag der BBB-Stadtratsfraktion vom 08.01.2019 sowie der Antrag der BA-Stadtratsfraktion vom 01.03.2019 sind hiermit geschäftsordnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

Anlage 1 - Konzept Seniorenpolitisches Gesamtkonzept
Anlage 2 - Screenshot Startseite Pflegeportal
Anlage 3 - Planungspapier Pflege 2025 in Bamberg – Stationäre Pflege
Anlage 4 - Entwurfspapier Trägerkonferenz
Anlage 5 - Konzeptpapier Fachkräftemangel in der Pflege
Anlage 6 - Anträge: SPD vom 12.07.2018 (eingegangen am 08.01.2019), von BBB vom 08.01.2019 und von BA vom 01.03.2019

Verteiler:

Referat 5	zur Kenntnis
Referat 5/BL	zur Kenntnis
Referat 1/Amt 15	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
Referat 2	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
Referat 3	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
Sozialstiftung	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
Amt 52	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung
Amt 10/SD	zur Kenntnis

Zukunftsorientierte Seniorinnen- und Seniorenpolitik in Bamberg:

Ziele und Vorgehen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts (SPGK)

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung
   1.1. Neuorientierung der Planung
   1.2. Grundidee des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes

2. Grundsätzliche Ziele zukunftsorientierter Seniorinnen- und Seniorenpolitik

3. Projektstruktur
   3.1. Zuständigkeiten und Aufgaben
   3.2. Vorgehen
   3.3. Zeitplan

Stand: 13.06.2017

1. Einleitung

In Deutschland sind eine Vielzahl von Veränderungen zu beobachten, die zu einer fachlichen Neupositionierung der kommunalen Sozialpolitik insgesamt und damit der Seniorinnen- und Seniorenpolitik zwingen.

So führen Veränderungen in der Arbeitswelt zu einer Flexibilisierung des Arbeitsmarktes und der Arbeitsverhältnisse und zwingen Arbeitskräfte zu Flexibilität und Mobilität. Familien, wie auch verschiedene Generationen einer Familie leben ihren Alltag nicht mehr an einem Ort. Der Wunsch und die Notwendigkeit qualifizierte Arbeit zu finden, sorgen dafür, dass sich Familien an ganz verschiedenen Orten in Bayern, Deutschland wieder finden.

Nicht nur das ändert Familienstrukturen. Individualisierungs- und Pluralisierungsprozesse in unserer Gesellschaft verändern auch den familialen Zusammenhalt und führen mehr und mehr zu einer Singularisierung, von der vor allem Menschen im Alter besonders betroffen sind.

Verstärkt werden die Veränderungsprozesse durch den demographischen Wandel. Wir werden älter. 2060 werden Männer eine durchschnittliche Lebenserwartung von 84,5 Jahren, Frauen von 89 Jahren haben. Der Anteil älterer, nicht erwerbstätiger Menschen im Vergleich zur erwerbstätigen Bevölkerung wird 72% betragen (Stand 2007 17%, The lancet – Bericht zum Thema Altern in Europa, April 2013 zitiert nach DBFK).

Bis ins Jahr 2050 wird sich die Zahl der Pflegebedürftigen in Deutschland auf 4,21 Millionen Menschen erhöht haben. Gegenüber den 2,45 Millionen von 2012 bedeutet dies eine Steigerung von 72%. (Bundesministerium für Gesundheit, April 2013, zitiert nach DBFK)

Diese Herausforderung wird durch einen zunehmenden Mangel an Pflegefachkräften verstärkt. So kommt eine Studie des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie zu dem Ergebnis, dass 2030 bundesweit annähernd 50.000 Fachkräfte fehlen werden (BfWT, 2012, Chancen zur Gewinnung von Fachkräften in der Pflegewirtschaft, S.36)

Gerade im Hinblick auf das Pflegestärkungsgesetz III, welches die Rolle der Kommunen in der Pflege in den Bereichen Beratung und Sicherstellung der Versorgung stärken soll, sind die Kommunen gefordert mehr Verantwortung für die notwendige Weiterentwicklung unserer Unterstützungssysteme zu übernehmen.

Dabei stehen die Seniorinnen und Senioren mit ihren Lebensentwürfen, aber auch mit ihren Ressourcen im Fokus der Seniorinnen- und Seniorenpolitik. Denn die Ansprüche der "neuen" älteren Generation haben sich verändert. Alternative Wohnformen sind gefragter denn je, Beratung und Vorsorge gewinnen einen neuen Stellenwert, die Ansprüche an Kultur, Bildung, Mitbestimmung steigen. Wir haben es heute mit einer ausgeprägten Heterogenität des Alters zu tun, die es zu berücksichtigen gilt.

1.1 Neuorientierung der Planung

Anders als bei herkömmlichen Altenhilfeplänen geht es im Seniorenpolitischen Gesamtkonzept (SPGK) weniger um eine statische Beschreibung der aktuellen oder kurzfristig-zukünftigen Versorgungssituation. Vielmehr sollen hier zukunftsfeste, Folgen abschätzende Leitlinien und prozessorientierte Konzepte, welche dem demographischen Wandel und der Lebenswirklichkeit älterer Menschen Rechnung tragen, beschrieben oder grundgelegt werden.

Dazu ist in vielen Bereichen eine Neuorientierung notwendig. Stärker als bisher müssen die Potenziale der älteren Menschen aktiviert und genutzt, gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht und abgestufte Wohn-, Betreuungs- und Unterstützungsleistungen etabliert werden. Auch die Tatsache, dass die künftigen Seniorengenerationen andere Anforderungen an die Strukturen und Angebote der Hilfen für ältere Menschen stellen werden, macht neue Konzepte und Planungen erforderlich.

1.2 Grundidee des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts

Vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung und der Zunahme der Zahl älterer, unterstützungs- und pflegebedürftiger Menschen ist es notwendig im Rahmen eines regionalen Gesamtkonzeptes die gesellschaftliche Teilhabe älterer Menschen zu stärken, Bildung und bürgerschaftliches Engagement von und für Senioren zu fördern, die Bereiche Wohnen und Wohnumfeld den Bedürfnissen älterer Menschen anzupassen, die geriatrischen und gerontopsychiatrischen, pflegerischen und das Sterben begleitenden Versorgungsangebote zu verzahnen und neue Wohn- und Pflegeformen für ältere und pflegebedürftige Menschen zu entwickeln.

Dies entspricht dem Beschluss des Bayerischen Landtages vom 11. November 2004 und trägt zur Erhaltung eines möglichst langen selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebens in der eigenen Häuslichkeit und zur Vermeidung von Pflegebedürftigkeit bei.

Hilfesysteme von der älteren Bürgerin, dem älteren Bürger her denken!

Die Unterstützung von älteren Bürgerinnen und Bürgern in ihrem Umfeld rückt den sozialen Alltag in den Blick. Mit dem eigenen Stadtteil ist der Bürger/ die Bürgerin vertraut, kennt die „Verhältnisse", weiß, wie die Menschen dort denken, hat sich engagiert, hat soziale Netzwerke gefunden, mit denen eine gemeinsame Geschichte verbindet und die sie/ ihn in der Bewältigung des Alltages unterstützen können.

Im Wohnquartier älterer Bürgerinnen und Bürger wird beobachtbar, was für ein gutes Leben im vertrauten Umfeld wichtig ist: soziale Kontakte, Einkaufsmöglichkeiten, Information und Beratung, medizinische und pflegerische Unterstützung, bezahlbarer Wohnraum, barrierefreie oder -arme Umgebung, Teilhabe an Kultur-,

Bildungsangeboten und am politischen Leben. Der Stadtteil bietet gewissermaßen den Rahmen und die Quelle dessen, was in einem gelingenden Alltag der Bürgerschaft gleich welchen Alters zusammen läuft und genutzt wird.

Daher ist es folgerichtig, dass ein zukunftsorientiertes SPGK diese Aspekte des Alltags von Seniorinnen und Senioren nicht „abarbeitet", sondern den Menschen in seinem Stadtteil in den Mittelpunkt stellt und sich im Sinne einer integrierten Orts- und Entwicklungsplanung fragt:

Welche Ressourcen nutzt, bzw. benötigt eine ältere Bamberger Bürgerin, ein älterer Bamberger Bürger in ihrem/seinem konkreten Umfeld und wie sorgt eine seniorenfreundliche Kommune dafür, dass die unterstützenden Strukturen entwickelt werden, die zu einem sicheren und guten Leben im vertrauten Umfeld erforderlich sind?

Die Fachdiskussion hat für eine Gemeinde, deren Unterstützungskonzepte sich an den Erfordernissen des jeweils individuellen Alltags von Seniorinnen und Senioren orientierten, den Begriff „Caring Community" (sorgende Gemeinschaft) geprägt.

Abbildung 1: Caring Community (sorgende Gemeinschaft)

2. Grundsätzliche Ziele zukunftsorientierter Seniorinnen- und Seniorenpolitik

Die sich aus den gesellschaftlichen Herausforderungen ergebenden Überlegungen zu einer zukunftsorientierten Seniorinnen- und Seniorenpolitik wie sie im Rahmen des SPGK angestellt werden verstehen sich als fachliche Positionierung, mit der bereits vorhandene Angebote begründet, weiter entwickelt, gegebenenfalls aber auch neu gedacht werden sollen. Dort, wo Angebote fehlen, sollen geeignete Maßnahmen mit den Bürgerinnen, Bürgern und den Fachleuten der Wohlfahrtsorganisationen entwickelt werden, um zu erreichen, dass ältere Menschen in Bamberg gut leben können. Dabei soll der Grundsatz "ambulant vor stationär" (§13 SGB XII) sicherstellen, dass ältere Menschen, die dies wollen, ihren Alltag in der ihnen vertrauten Umgebung mit den ihnen vertrauten Menschen leben können.

Das Seniorenpolitisches Gesamtkonzept stellt eine zentrale Handlungs- und Entscheidungsgrundlage dar, die auf kommunaler Ebene von anderen Planungsprozessen berührt wird und wiederum Folgen für andere Planungsprozesse (etwa Kinder- und Jugendhilfeplanung, Bau-, Verkehrs-, Wirtschaftsförderung etc.) hat. Aus diesem Grunde ist eine Einbindung in die übergreifenden Sozialplanung unabdingbar und ein Abgleich mit den anderen Fachplanungen notwendig, die sich mit der Anpassung kommunaler Strukturen an veränderte Bedürfnisse beschäftigen.

Vor dem Hintergrund der bisherigen Beschreibungen der beobachtbaren wie erwartbaren gesellschaftlichen Veränderungen ergibt sich eine Reihe von Zielen, deren stadtweite bzw. stadtteilbezogene Konkretisierung wesentlich für die Entwicklung und das Funktionieren von sorgenden Gemeinschaften ist.

Ziele	Begründung und Erläuterung
1. Erweiterung oder Schaffung von **Teilhabemöglichkeiten in den Bereichen Kultur-, Bildung und Freizeit**	Teilhabe an Kultur und Bildung stellt älteren Menschen nicht nur kulturelle und Bildungsschätze der Kommune zur Verfügung, sie ermöglicht auch die Pflege und Erweiterung nützlicher sozialer Beziehungen.
2. Erweiterung oder Schaffung von **Teilhabemöglichkeiten in politischen Entscheidungsprozessen**, insbesondere in Fragen der Weiterentwicklung des Stadtteils	Teilhabe an politischen Prozessen ermöglicht die Erfahrung von Selbstwirksamkeit, also individueller persönlicher Bedeutung im Gemeinwesen und hilft der Sozialplanung bei der Entwicklung passender Angebote und Maßnahmen.
3. Erhalt einer quartiersnahen Infrastruktur (Einkauf, Bank...)	Die Möglichkeit im sozialen Nahraum Geschäfte für den täglichen Bedarf zu nutzen, unterstützt die Möglichkeit selbstständig im vertrauten Umfeld zu leben.

4. Ermöglichung einer **barrierefreien Mobilität** für die wachsende Zahl der älteren Bürgerinnen und Bürger	Barrierefreie Wege und Zugänge zu Angeboten aus Kultur, Freizeit und ein barrierefreier ÖPNV unterstützt die Mobilität älterer Bürgerinnen und Bürger und sichert ihre Unabhängigkeit bzw. verbessert ihre Chance in ihrem vertrauten Umfeld zu leben
5. Unterstützung der **Schaffung bezahlbaren Wohnraums**	In Anbetracht sinkender Rentenniveaus insbesondere von älteren Bürgerinnen und Bürgern, aber auch die Zunahme sinkender Renten in Folge prekärer Arbeitsverhältnisse in den Zeiten der Erwerbstätigkeit, macht bezahlbaren Wohnraum zu einem zentralen Baustein des Unterstützungssystems für ältere Bürgerinnen und Bürger.
6. Unterstützung pflegender Angehöriger	Mehr als 66% der Pflege wird schon heute von Angehörigen erbracht. Der Pflegereport der DAK (2015) dokumentiert die hohe und gesundheitsgefährdende Belastung, die aus dem Engagement für pflegende Angehörige entsteht. Entlastungen durch Tages-, Nacht-, Wochenendpflege, bessere Vereinbarkeit von Pflege und Beruf, Unterstützung von pflegenden Angehörigen bei der Mobilisierung von entlastenden Ressourcen in ihrem Umfeld können zur Verbesserung der Situation pflegender Angehöriger beitragen und damit zur Stabilisierung persönlicher sozialer Umfelde führen.
7. Schaffung von **ausreichenden ambulanten und stationären Pflegekapazitäten**	Ausreichende Pflegekapazitäten werden durch den Anstieg spezieller Pflegeanforderungen, etwa durch demenzieller Erkrankungen, erforderlich. Aber schon heute stehen wir vor einem Fachkräftemangel in der Altenpflege, sowohl im ambulanten wie auch im stationären Bereich, ein Problem, das nicht nur auf kommunaler Ebene zu lösen ist. Gleichwohl bestehen auf kommunaler Ebene Chancen gemeinsam mit Einrichtungen der Altenpflege die Bedingungen von Pflegefachkräften zu verbessern (Aus- und Fortbildung, materielle Anreize, Arbeitsorganisation, Einsatz moderner Technologien...).

8. Erhalt bzw. Entwicklung eines **leistungsfähigen Gesundheitswesen**	Ein leistungsfähiges Gesundheitswesen erfordert zum einen ausreichende ärztliche Versorgung im Stadtteil. Ein leistungsfähiges Gesundheitswesen besteht aber ebenfalls in der Stärkung von Prävention, Gesundheitserziehung und in der Förderung des Selbstmanagements von Patientinnen und Patienten und ihrem privaten Netzwerk.
9. Unterstützung **nachbarschaftlicher Hilfe und Aufmerksamkeit**	Ein sicherer Alltag älterer Bürgerinnen und Bürger in ihrem vertrauten Umfeld kann durch den oben beschriebenen Fachkräftemangel sicherlich nicht durch professionelle Hilfen allein gewährleistet werden. Erforderlich werden Initiativen zur Stärkung oder Entwicklung nachbarschaftlichen Zusammenhalts. Gleichzeitig bestehen Möglichkeit durch Schaffung von Kommunikationszentren in einzelnen Stadtteilen (Quartierbüros) Vernetzung der Bürgerinnen und Bürgern an Stadtteilthemen sowie eine nachbarschaftliche oder Bürgerselbstorganisation zu unterstützen.
10. Ermöglichung **individueller Wohnformen**	Eine Unterstützung des Zieles „ambulant vor stationär" durch Organisation von gegenseitiger Hilfe sowie die Schaffung von bezahlbarem Wohnraum lässt sich auch durch die Entwicklung „experimenteller" Wohnformen (Wohngemeinschaften, Wohnen für Arbeit, Zusammen leben/ Patenfamilien für Seniorinnen/ Senioren…) erreichen. Die Unterstützung von Mehrgenerationenprojekten können einen Beitrag zur Vernetzung von und gegenseitiger Unterstützung zwischen Bürgerinnen und Bürgern verschiedenen Generation leisten.
11. Technologien und Neue Medien	

3. Projektstruktur

Zur Entwicklung des SPGK sind eine klare Projektstruktur und aufeinander abgestimmte Prozesse nötig. Die Projektstruktur, die im Folgenden dargestellt wird, versucht aus der heutigen Perspektive abzubilden, welche Funktionen und verschiedenen Akteure (Fachkräfte der Stadtverwaltung, Fachkräfte der Sozialorganisationen, Kirchen, bürgerschaftlicher Organisationen und Einzelpersonen etc.) notwendig sind um Prozesse auf den Weg zu bringen, mit denen Hilfe- und Unterstützungsstrukturen in Bamberg und in den verschiedenen Stadtteilen umgesetzt werden können.

Die vorgestellte Projektstruktur ist vorläufig und im Laufe des Prozesses weiterentwicklungsbedürftig, da sie von Zielfindungen und Projektentscheidungen abhängig ist, die erst das Ergebnis von Datenerhebungen, Beteiligungsprozessen und politischen wie fachlichen Entscheidungen sein werden.

Dieser nächste Schritt zur Entwicklung des SPGKs ist zunächst auf 5 Jahre angelegt. In diesem Zeitraum sollen Strukturen konzipiert und ansatzweise realisiert werden, die nötig sind um die oben genannten Ziele zu erreichen. Damit soll älteren Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht werden in ihrem vertrauten Umfeld sicher zu leben und, wenn nötig, auf ausreichende professionelle Hilfe im ambulanten wie stationären Bereich zurückzugreifen.

3.1. Zuständigkeiten und Aufgaben

Kern der Projektstruktur zur Weiterentwicklung des SPGKs ist eine Steuerungsgruppe, die die grundsätzliche Steuerung des Projekts übernimmt, die politischen Gremien informiert bzw. diesen wichtige Entscheidungsgrundlagen vorlegt, themenorientierte Arbeitsgruppen einrichtet und die notwendige externe Beratung und Begleitung beauftragt. Die nachfolgende Grafik ermöglicht einen Überblick über die Gesamtstruktur. Anschließend werden die Haupt- und weiteren Akteure des Projekts mit ihren jeweiligen Aufgaben und Zuständigkeiten beschrieben.

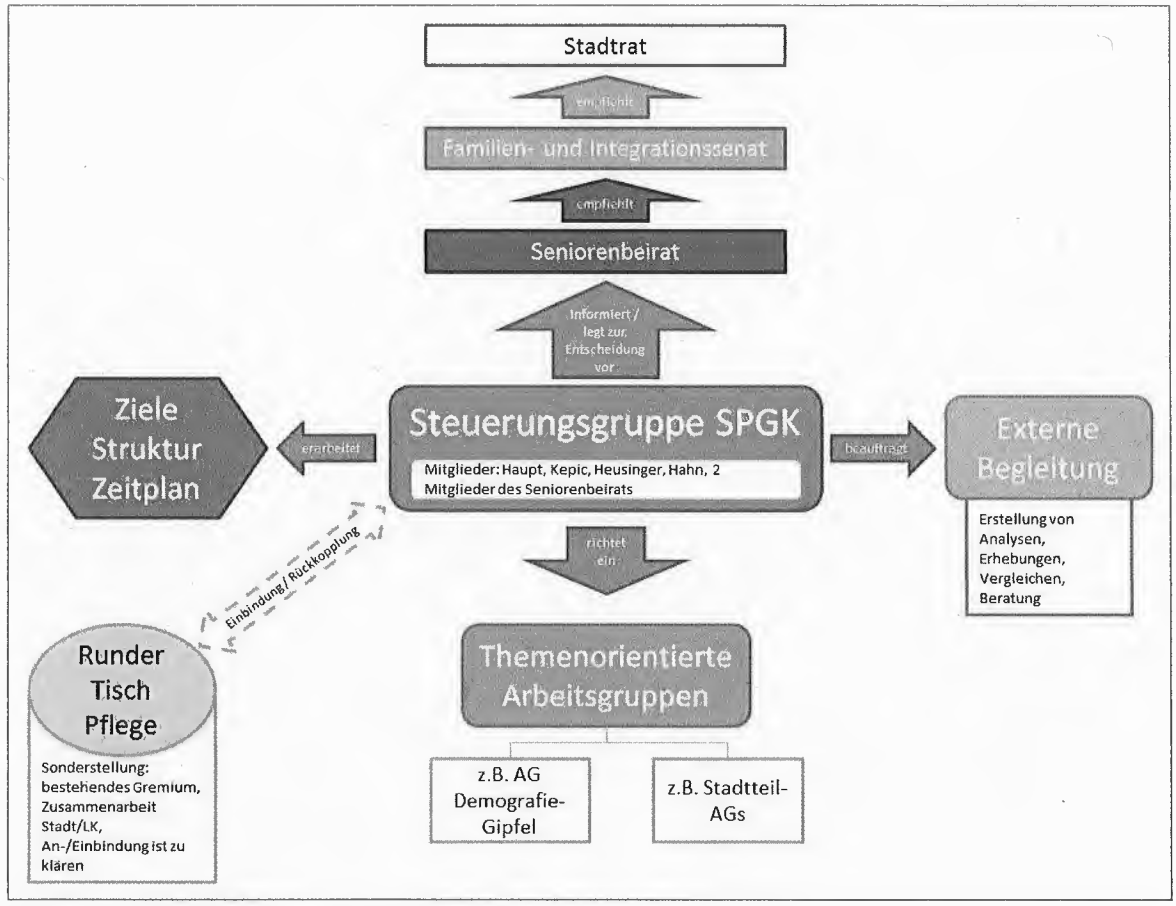

Abbildung 2: Projektstruktur zur Entwicklung SPGK

Hauptakteure:

- **Steuerungsgruppe**
  Mitglieder: Ralf Haupt/Sozialreferent, Gabriele Kepic/Bereichsleitung Familie, Jugend und Senioren, Marianna Heusinger/Sozialplanung, Stefanie Hahn/Seniorenbeauftragte (Geschäftsführung), 2 Mitglieder des Seniorenbeirats
  - erarbeitet die Umsetzung der Projektziele
  - richtet themenorientierte Arbeitsgruppen zur Erarbeitung vom Maßnahmenempfehlung ein
  - zieht bei Bedarf externe oder interne Akteure hinzu
  - informiert Seniorenbeirat und Familien- und Integrationssenat über Fortschritte und legt diesem richtungsweisende Fragen zur Entscheidung

- **Beirat der Stadt Bamberg für Senioren und Seniorinnen**
  - diskutiert Ziele und Vorgehensweisen im Rahmen des SPGK
  - entwickelt Empfehlungen an den Familien- und Integrationssenat und die Steuerungsgruppe
  - wird von der Steuerungsgruppe regelmäßig informiert

- **Familien- und Integrationssenat**
  - entscheidet über grundsätzliche Fragestellungen und Ziele des SPGK
  - leitet Ergebnisse mit Empfehlung an den Stadtrat weiter
  - wird von der Steuerungsgruppe regelmäßig (mindestens einmal jährlich) informiert

Weitere Akteure:

- **Themenorientierte Arbeitsgruppen**
  Mitglieder werden von der Steuerungsgruppe einberufen (z.B. Mitglieder anderer Verwaltungsstellen und Wohlfahrtsorganisationen etc.)

  - ***z.B. Vorbereitungsgruppe Demographiegipfel***
    - Organisation und Durchführung eines Demographiegipfels
    - Dokumentation und Auswertung
    - berichtet der Steuerungsgruppe, Sozialreferat, ggf. Familien- und Integrationssenat und Seniorenbeirat im Auftrag der Steuerungsgruppe
  - ***z.B. Stadtteil AGs***
    - Durchführung von Stadtteilkonferenzen, zur Erfassung der Ideen und des Engagements der Bürgerinnen und Bürger in ihrem Quartier
    - Konkretisierung des SPGK und Einarbeitung der Ergebnisse aus Stadtteilkonferenzen in dem jeweiligen Quartier.

- **Externe Begleitung**
  - Erhebt Daten nach Auftrag durch die Steuerungsgruppe
  - Berät und stellt der Steuerungsgruppe Erfahrungen aus anderen Projekten oder Prozessen zur Verfügung.

- **Runder Tisch Pflege**
  - Sonderstellung: Bereits bestehendes Gremium
  - Bearbeitung und Umsetzung von Maßnahmenempfehlungen des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts in Zusammenarbeit von Stadt und Landkreis im Bereich Pflege
  - Bei Bedarf Bearbeitung weiterer Themenfelder im Bereich Pflege
  - Optimaler Transfer der Ergebnisse und Rückkopplung an die Steuerungsgruppe müssen entwickelt werden
  - Aufgaben und Struktur des Rundes Tisches Pflege müssen definiert werden

Als Erweiterung dieser Projektstruktur könnte als weiterer Akteur zur Entwicklung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts ein sogenanntes Trägerplenum eingerichtet werden. Dieses könnte in Form eines Fachtags oder Runden Tisch durchgeführt werden:

- **Trägerplenum**
  - Teilnehmende: Mitglieder des Runden Tischs Pflege, Geschäftsführer/innen der Träger der Altenhilfe oder Vertreter als Expertinnen und Experten für professionelle Felder in der Altenhilfe, Geschäftsführer/innen der Organisationen, die die Verantwortung für Quartiermanagement übernommen haben
  - Organisation durch die Geschäftsführung der Steuerungsgruppe.
  - Einbringen der fachlichen Perspektive als Expertinnen und Experten für Altenhilfe in den Bereichen ambulante und stationäre Hilfen für die Weiterentwicklung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts.
  - Beratung von unterstützenden Maßnahmen in der Umsetzung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts.

3.2. Vorgehen

Die Erstellung des SPGK erfolgt in mehreren aufeinander abgestimmten Einzelschritten. Ziel ist es, die vorhandenen Ressourcen im Bereich ambulanter und stationärer Wohn- und Betreuungsmöglichkeiten sowie die Angebote offener und niedrigschwelliger Altenhilfe und des ehrenamtlichen Engagements – abgestimmt auf die soziodemographische Situation der Stadt Bamberg – zu erfassen und von dort aus weiterzuentwickeln.

Die nächsten Schritte:

a. Die Steuerungsgruppe wird durch den Familien- und Integrationssenat installiert.

b. Die Steuerungsgruppe entwickelt einen Zeitplan für den weiteren Projektverlauf (5 Jahre) und konkrete Umsetzungsschritte.

c. Die Steuerungsgruppe wählt ein geeignetes Institut (z.B. Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung, München), das die Arbeit der Steuerungsgruppe unterstützt und begleitet, insbesondere…
  - bei der Erarbeitung grundlegender Aussagen zur **soziodemografischen Situation** der Bevölkerung nach Stadtteilen (wie Altersstruktur, Wohnsituation, Familienstruktur);
  - bei der **Erfassung der Angebotsvielfalt** für ältere Menschen unter Zuhilfenahme bestehender Datengrundlagen (z.B. ambulante/ stationäre Wohn- und Betreuungsangebote, alternative/ barrierefreie

Wohnmöglichkeiten, offene/ niedrigschwellige Angebote, Initiativen und ehrenamtlichen Engagements, Freizeitangebote, Beratungsmöglichkeiten etc.) bzw. deren Bekanntheit und Akzeptanz;

- bei der Entwicklung von Instrumenten zur **Ermittlung der Motivationen und Lebensentwürfe** der älteren Bürgerinnen und Bürger sowie der Handlungsträger der Seniorenarbeit und ihrer Perspektiven für ein gelingendes Leben im Alter.

d. Die Steuerungsgruppe widmet sich nachfolgenden Themen (nicht abschließende Aufzählung):

- Soziales Miteinander im Stadtteil
- Barrierefreiheit im Stadtteil und Mobilität
- Versorgungsinfrastruktur im Stadtteil
- Ärztliche und pflegerische Versorgung im Stadtteil
- Prävention und Präventive Angebote
- Angebote für besondere Bedarfe/ besondere Zielgruppen (pflegende Angehörige, demenziell Erkrankte)
- Wohnen zu Hause/ alternative Wohnformen
- Vorhandene Beratungs- und Informationsangebote
- Bürgerschaftliches Engagement von und für ältere Mitbürgerinnen und politische Teilhabe

3.3. Zeitplan

27.07.2017	Vorlage des Konzeptes zur Information des Familien- und Integrationssenat
Herbst 2017	Beschlussfassung im Familien- und Integrationssenat Bericht im Seniorenbeirat Bericht im Runden Tisch Pflege Ausschreibung für die Auswahl eines geeigneten Instituts zur Projektbegleitung liegt vor
Frühjahr 2018	Bericht im Familien- und Integrationssenat

Screenshot Startseite, www.pflegeportal-bamberg.de, 01. März 2019

Startseite | Das Portal | Themen | Pflegeplatzsuche | anmelden | A⁻ A A⁺

Herzlich willkommen auf dem Pflegeportal für Stadt und Landkreis Bamberg!

Wenn ein Pflegefall eintritt, stellen sich viele Fragen:

- Kann ich zuhause wohnen bleiben? Welche Hilfen gibt es dafür?
- Sollte ich umziehen? Welche Angebote passen zu mir?
- Wer berät mich in einer Situation, in der so vieles zu klären ist?

Mit dem Pflegeportal möchten wir Sie rund um das Thema Pflege informieren und Ihnen hilfreiche Anlaufstellen und Adressen nennen. Zudem finden Sie aktuell freie Plätze in der Region unter Pflegeplatzsuche.

Pflege zuhause organisieren

Mehr Informationen

Pflege in einer Einrichtung

Mehr Informationen

Wohnangebote für Senioren

Mehr Informationen

Persönliche Beratung

Mehr Informationen

Weitere Angebote

Mehr Informationen

Pflegeplatzsuche

Zur Suche

STADT BAMBERG

INFO

Kontakt

Datenschutz

Impressum

LANDKREIS BAMBERG

Planungspapier der Stadt Bamberg:
Pflege 2025 in Bamberg –
Stationäre Pflege

STADT BAMBERG
AMT FÜR INKLUSION

Überblick:

1. Situation in der Pflege
2. Gesetzliche Entwicklungen in der Pflege
3. Demographische Entwicklung in Bamberg
4. Pflegeplatzbedarf in Bamberg
5. Zusammenfassung und Empfehlungen

1. Situation in der Pflege

Die Situation in der Pflege ist bundesweit schwierig. Auch in der Stadt Bamberg besteht bereits heute ein Mangel an Pflegeplätzen. Betroffene und ihre Familien werden aktuell z.T. an stationäre Pflegeeinrichtungen ins Ausland verwiesen. Dieser Mangel wird sich in Zukunft aufgrund verschiedener gesellschaftlicher oder gesetzlicher Entwicklungen verschärfen. Es ist daher dringend notwendig Strategien und Entscheidungen herbeizuführen, um diesen Herausforderungen in der Pflege begegnen zu können. Hierbei besteht weniger Handlungsspielraum auf kommunaler Ebene, Hauptverantwortung tragen die Bundes- und Landespolitik. Trotzdem steht die Kommune ebenfalls in der Verpflichtung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten, an der Verbesserung der Situation in der Pflege mitzuwirken. Die Bürgerinnen und Bürger können und dürfen hier nicht alleine gelassen werden.

Dieses Planungspapier „Pflege 2025 in Bamberg" möchte den aktuellen Bedarf in der Pflege sozialplanerisch transparent machen und Empfehlungen hieraus ableiten. Es dient als Grundlage für weitere Entscheidungen in der Stadtspitze und Kommunalpolitik. Das Planungspapier bedient ein wichtiges Handlungsfeld, welches sich angesichts des

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

demographischen Wandels für die Kommune ergibt. Der stadtinterne Demographie-Gipfel vom 24.10.2018 hat weitere kommunale Handlungsfelder aufgedeckt, die kommunal in den Blick genommen werden müssen.

Ambulante und stationäre Versorgungsstruktur

Grundsätzlich unterscheidet sich das Pflegeangebot zwischen einer Versorgung zu Hause auf der einen und einer stationärer Versorgung auf der anderen Seite. Erfahrungsgemäß liegt der Anteil der stationären Versorgung bei ca. 1/3. Die Pflegestatistik 2015 des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahre 2017 hat ein Verhältnis von 73 zu 27 % bundesweit errechnet (vgl. folgende Grafik). Die Versorgung zu Hause wird zum Großteil von Angehörigen geleistet. 1,38 Millionen Pflegebedürftige wurden 2015 von Angehörigen gepflegt. Bei knapp 700.000 Pflegebedürftige sind ambulante Pflegedienste bei der Pflege zu Hause involviert. Weitere 783.000 Pflegebedürftige werden stationär versorgt.

Das Planungspapier betrachtet die stationäre Versorgungsstruktur in Bamberg. Die Versorgung zu Hause, ob ambulant oder durch pflegende Angehörige, müsste in einem ergänzenden Planungspapier betrachtet werden. Im Anhang ist eine Übersicht über alle Pflegeangebote in Bamberg abgebildet.

Pflegebedürftige 2015 nach Versorgungsart

1 Einschl. teilstationärer Pflegeheime.

Datenquelle: Statistisches Bundesamt, Pflegestatistik 2015

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

Aktuelle Situation in Bamberg

Die stationäre Pflegeversorgung (i.d.R. Senioren- und Pflegeheime) in Bamberg umfasst aktuell zehn Einrichtungen, die von sechs unterschiedlichen Trägern betrieben werden. Einen Pflegeplatzbestand zum 01.01.2019 in Bamberg zeigt nachfolgende Tabelle[1].

Aktuelle Belegung in den stationären Einrichtungen in Bamberg									Stichtag 01.07.2018	
Stationäre Pflege-einrichtungen Bamberg	Ohne PG	PG 1	PG 2	PG 3	PG 4	PG 5	Kurzzeit-pflege	davon beschützende Plätze (Demenz)	**Belegte Plätze**	**Vorhandene Plätze**
AWO			17	24	38	16	2	22	**97**	**106**
Caritas - St. Walburga	5		9	12	25	25	1	10	**77**	**79**
Caritas - St. Josef	3		10	14	12	16			**55**	**55**
Caritas - St. Otto	5		22	39	28	15	4		**113**	**114**
Curanum Nonnenbrücke		1	15	32	23	5			**76**	**76**
Curanum Franz Ludwig		2	20	24	18	11			**75**	**78**
RK Seniorenwohnen Am Bruderwald*		2	12	24	20	8			**66**	**106**
SSB Zentrum für Senioren			5	35	57	28		90	**125**	**148**
Diakonie SZ Albrecht Dürer			16	20	18	9	1		**64**	**69**
Diakonie SZ Wilhelm Löhe			38	35	22	13	10		**118**	**119**
	13	5	164	259	261	146	18	122		
**Belegung der Doppelzimmer weitgehend als Einzelzimmer*								**Summe**	**866**	**950**

Datenquelle: Stadt Bamberg, eigene Erhebung

Insgesamt verfügt Bamberg zum Stichtag 01.01.2019 über 950 **Pflegeplätze**. Es stehen allerdings weniger Plätze tatsächlich zur Verfügung. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in einer der Einrichtungen seit Jahren die Doppelzimmer überwiegend als Einzelzimmer belegt werden und zudem einzelne Pflegebetten aufgrund des branchenweiten Fachkräftemangels zeitweise unbesetzt bleiben müssen. Solange einige Einrichtungen nicht weitere Fachkräfte finden, stehen in der Stadt Bamberg nur an die ca. 870 Betten zur Verfügung. Zum Vergleich – zum 31.05.2015 waren es 1.033 stationäre Pflegeplätze.

[1] Anmerkung zu beschützende Plätze in der Tabelle: Grundsätzlich können alle Einrichtungen in Bamberg Menschen mit einer demenziellen Erkrankung aufnehmen, bei Personen mit einer sogenannten „Hinlauftendenz" wird aber explizit eine beschützende Unterbringung im geschlossenen oder halboffenen Bereich benötigt. Voraussetzung dafür ist immer ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss, da es sich hierbei um eine freiheitsentziehende Maßnahme handelt.

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

Die **Kurzzeitpflegeplätze** sind ebenfalls in kontinuierlichen Rückgang. Zum 31.07.2018 standen noch 28 Kurzzeitpflegeplätze zur Verfügung, zum 01.01.2019 sind es nur noch 18. Hier ist seit längerem ein kontinuierlicher Rückzug der Träger aus der Bereitstellung von Kurzzeitpflegeplätzen zu beobachten.

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

2. Gesetzliche Entwicklungen in der Pflege

Das Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung (kurz: Pflege- und Wohnqualitätsgesetz – PfleWoqG) regelt besondere Vorgaben für alle stationäre Einrichtungen, die erhebliche Auswirkungen auf die Pflegeplatzsituation in Bamberg haben. Mit folgenden gesetzlichen Vorgaben sind die Träger u.a. konfrontiert:

- Vorhaltung einer Einzelzimmerquote von 75 %
- Umsetzung baulicher Mindestanforderungen (wie z.B. Barrierefreiheit in Wohn- und Sanitärräumen, Verbrühschutz, Haltegriffe, Gemeinschafts- und Therapieräume)

Aufgrund großzügiger Angleichungsfristen durch die zuständige FQA im Amt für soziale Angelegenheiten (Fachstelle für Pflege und Behinderteneinrichtungen – Qualitätsentwicklung und Aufsicht, ehemals Heimaufsicht) trifft die Gesetzesreform die Pflegeeinrichtungen nicht sofort, jedoch mittelfristig: Zwischen den Jahren 2021 – 2026 werden über 300 Pflegeplätze verloren gehen. Nachfolgende Tabelle zeigt die Auswirkungen des PfleWoqG auf den Pflegebettenbestand in Bamberg.

Wegfall von Pflegeplätzen nach der PfleWoqG (v.a. zwischen 2021 und 2026)			
Einrichtung	**Aktuelle Platzzahl**	**Wegfall von Pflegeplätzen nach AVPfleWoqG (mit Frist)**	**Verbleibende Platzzahl**
Caritas Seniorenzentrum St. Josef	55	0	55
Caritas-Alten- und Pflegeheim St. Walburga	79	12 Plätze(31.08.2021)	67
RK Seniorenwohnen "Am Bruderwald"	106	40 Plätze (31.12.2021)	66
Haus Curanum Nonnenbrücke	76	0	76
Caritas St. Otto	115	37 Plätze - Altbau (31.12.2024)	78
Curanum Seniorenresidenz Franz-Ludwig	78	21 Plätze (31.12.2024)	57
SZ Seniorenzentrum Antonistift	148	90 Plätze (31.12.2026), 58 Plätze (bis zum 31.08.2036)	0
Diakonie Seniorenzentrum Wilhelm Löhe	118	119 Plätze (31.12.2026)	0
AWO Pflegezentrum Bamberg-Gartenstadt	106	10 Plätze (31.08.2036)	96
Diakonie Seniorenzentrum Albrecht Dürer	69	0	69
	950	387	564
	100%	41%	59%
	Wegfall bis 2021	*52*	
	Wegfall bis 2026	*267*	
	Wegfall bis 2036	*68*	

Datenquelle: Stadt Bamberg, eigene Erhebung

3. Demographische Entwicklung in Bamberg

Der demographische Wandel bringt fortlaufende Veränderungen in der Bevölkerungszusammenstellung der Stadtgesellschaft mit sich. In den folgenden Jahren und Jahrzehnten wird die Gesellschaft älter. Der Anteil der Menschen über 65 Jahren wird dabei einen besonderen Anstieg verzeichnen, da die geburtenstarke Jahrgänge der „Babyboomer-Generation" bald und kontinuierlich in den Ruhestand gehen werden.

Für Bayern prognostiziert das Staatministerium für Gesundheit und Pflege einen wachsenden Anteil an Menschen ab 65 Jahren von aktuell ca. 18 % bis 2020 auf 19,5 % bis 2035 auf 26,4 % (vgl. Bericht „Gesundheit im Alter", November 2017). Laut Bayerisches Landesamt für Statistik entwickeln sich die Zahlen bis 2036 für die Kreisfreie Stadt Bamberg wie folgt:

Kreisfreie Stadt Bamberg	
Bevölkerungsveränderung 2036 gegenüber 2016 in Prozent	
Insgesamt	0
unter 18-Jährige	0,9
18- bis unter 40-Jährige	-12
40- bis unter 65-Jährige	-4,5
65-Jährige oder Ältere	28

Datenquelle: Bayerisches Landesamt für Statistik

Bevölkerungsprognosen für Bamberg

Der demographische Wandel führt zu einer Verschiebung in der Bevölkerungsverteilung. Dies wird besonders deutlich anhand der Bevölkerungsbäume von 2015, 2020, 2025, 2030, 2035 und 2040. Grundlage dieser Grafiken sind Bevölkerungsberechnungen von Herrn Dr Klaus Peter Möller vom Büro für Systemanalysen (Stand: Oktober 2018). Diese Berechnungen basieren auf Prognosen, die aus verschiedenen Annahmen abgeleitet sind. Die Zahlen dienen als Orientierungsgrößen zur Ermöglichung einer frühzeitigen Planung. Die Zahlen sind keineswegs sichere, sie bedürfen einer fortlaufenden Überprüfung (zu empfehlen wäre, beispielsweise eine Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung alle 3 Jahre).

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

Altersstruktur der Bevölkerung in der Stadt Bamberg 2015

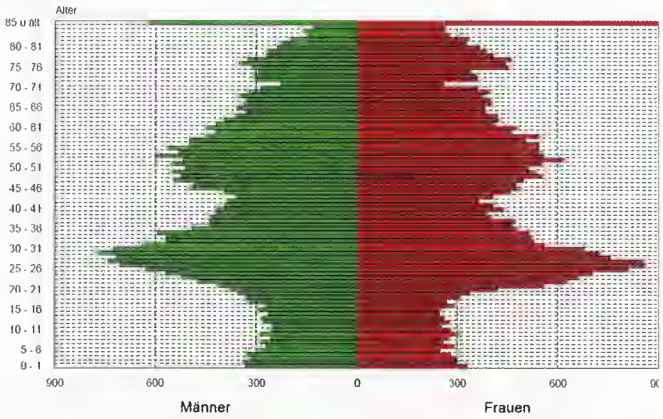

Altersstruktur der Bevölkerung in der Stadt Bamberg 2020

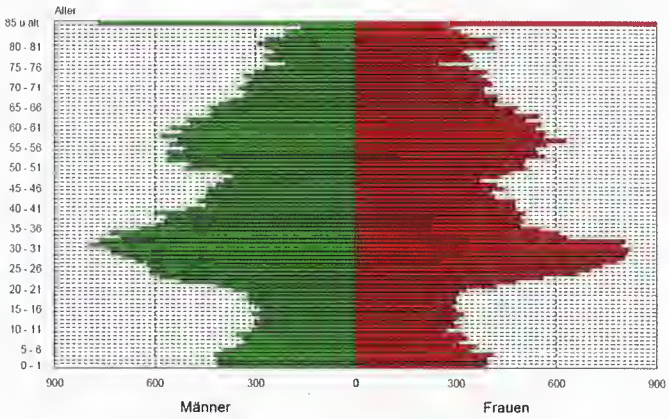

Altersstruktur der Bevölkerung in der Stadt Bamberg 2025

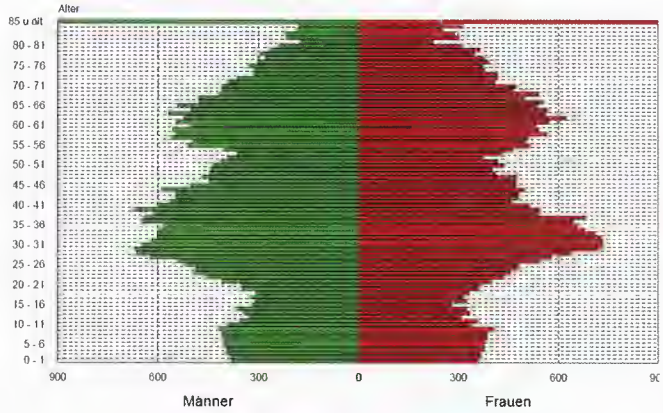

Altersstruktur der Bevölkerung in der Stadt Bamberg 2030

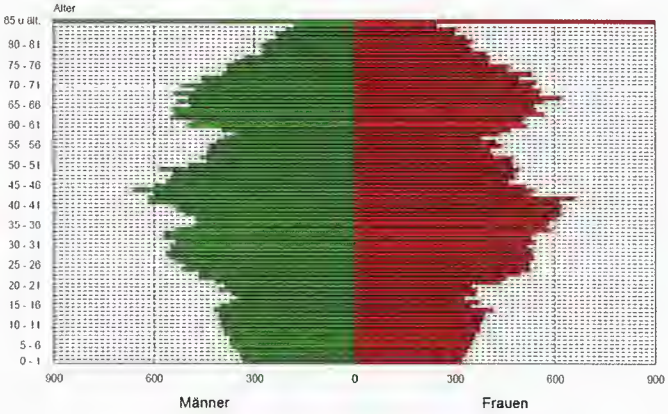

Altersstruktur der Bevölkerung in der Stadt Bamberg 2035

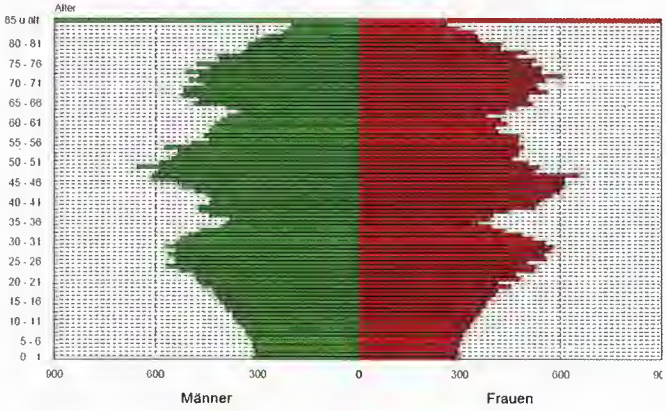

Altersstruktur der Bevölkerung in der Stadt Bamberg 2040

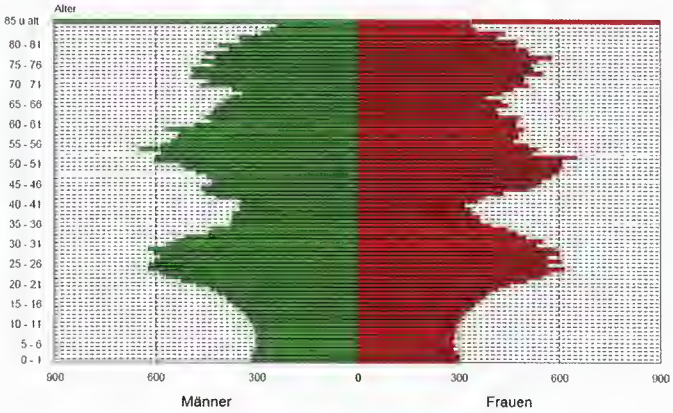

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

Die Bevölkerungsentwicklung für Bamberg nach Alterskohorten ist in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst[2]. Bis 2025 wird nach Berechnungen von Herrn Dr. Möller die Stadt Bamberg tatsächlich auf über 80.000 Einwohnerinnen und Einwohner anwachsen.

Jahr	Bevölkerung							
	unter 6 Jahre	6 bis u.20 Jahre	20 bis u.30 Jahre	30 bis u.45 Jahre	45 bis u.67 Jahre	67 bis u.80 Jahre	80 Jahre u. älter	Gesamt
1995	3.842	8.768	11.258	15.378	17.910	8.454	4.252	69.862
2000	3.552	9.172	9.372	16.653	17.964	8.727	3.933	69.218
2005	3.391	9.150	9.906	16.152	18.691	8.876	4.383	70.610
2010	3.395	8.210	10.796	14.364	19.979	9.297	4.561	70.649
2015	3.613	8.125	13.454	13.890	20.924	8.817	4.508	73.301
2020	4.652	8.543	12.794	17.600	21.488	8.437	5.207	78.628
2025	4.608	9.390	10.469	19.815	21.030	9.268	5.034	80.009
2030	4.092	10.129	9.447	19.904	20.774	10.624	5.081	80.350
2035	3.577	10.182	9.765	17.108	22.148	11.730	5.339	80.028
2040	3.427	9.229	10.540	14.878	23.920	11.294	6.134	79.148

Datenquelle: Büro für Systemanalysen, Dr. Möller (Stand: 24. Oktober 2018)

Menschen ab 67 Jahren in Bamberg

Bei genauerer Betrachtung der Alterskohorten „67 bis u. 80 Jahren" sowie „80 und älter" der Bamberger Bevölkerung wird deutlich, dass die Zahlen in den Altersgruppen nicht fortlaufend steigen, es aber einen langfristig eindeutigen steigenden Trend geben wird.

[2] Die Tabelle 1 im Anhang zeigt darüber hinaus die vollständigen, d.h. jahresweisen, Berechnungen nach Altersgruppen von 1995 bis 2040.

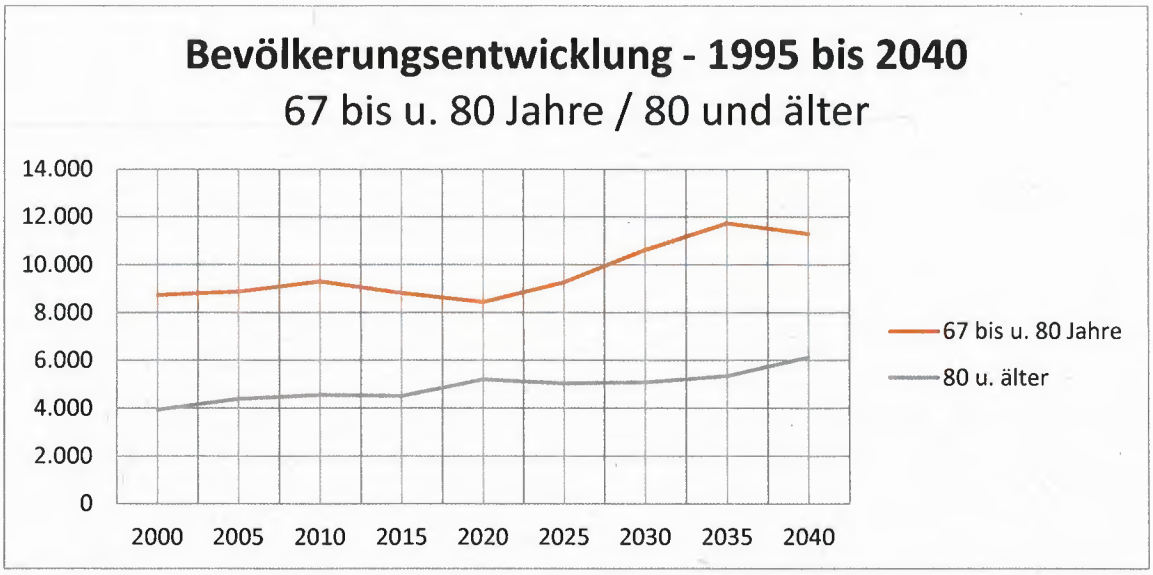

Datenquelle: Büro für Systemanalyse, Dr. Möller (Stand: 24.10.2018)

Nachfolgende Tabelle präzisiert die Entwicklungen und stellt darüber hinaus einen Zusammenhang zwischen dem Wachstum der Gesamtbevölkerung im Vergleich zum Wachstum der Menschen über 67 Jahren. In rot sind alle Zahlen hervorgehoben, die einen Wachstum in der jeweiligen Bevölkerungsgruppe vorweisen (Delta größer als 0). In grün sind alle Zahlen hervorgehoben, die eine Minderung bedeuten (Delta kleiner als 0).

Jahr	Bevölkerungsentwicklung Ü 67 in Bamberg					
	67 bis u.80 Jahre	**80 Jahre u. älter**	**Gesamt Ü 67**	Delta ü 67 absolut	Gesamt Bevölkerung	Delta absolut
2000	8.727	3.933	12.660	-46	69.218	-644
2005	8.876	4.383	13.259	599	70.610	1.392
2010	9.297	4.561	13.858	599	70.649	39
2015	8.817	4.508	13.325	-533	73.301	2.652
2020	**8.437**	**5.207**	13.644	319	**78.628**	**5.327**
2025	**9.268**	**5.034**	14.302	658	**80.009**	**1.381**
2030	10.624	5.081	15.705	1.403	80.350	341
2035	11.730	5.339	17.069	1.364	80.028	-322
2040	11.294	6.134	17.428	359	79.148	-880

Datenquelle: Büro für Systemanalysen, Dr. Möller (Stand: 24. Oktober 2018)

Die Zahlen machen deutlich, dass kurzfristig – d.h. bis 2020 – der Anteil an Menschen über 67 Jahren nur unwesentlich im Vergleich zum Anstieg der Gesamtbevölkerung ansteigt. Die Wachstumsrate der Gesamtbevölkerung ist mit 4,4 % über der Wachstumsrate der Alterskohorte über 67 Jahren. Zwischen 2020 und 2025 wendet sich der Effekt zu einem deutlichen Anstieg der Alterskohorte ab 67 Jahren im Vergleich zu der Gesamtbevölkerung (-2,9 %). Laut aktueller Prognosen verstärkt sich dieser Trend langfristig bis 2040 noch weiter (ähnlich der Prognosen des Bayerischen Landesamt für Statistik, vgl. oben). Der Trend einer alternden Bevölkerung durch den demographischen Wandel ist demnach auch für Bamberg weitestgehend bestätigt. Die absoluten Zahlen der Bevölkerungsentwicklungen sind eindeutig. Die Alterskohorten der Menschen ab 67 Jahren wachsen in den kommenden Jahren kontinuierlich. Bis 2020 ist der absolute Anstieg bei 319, d.h. es werden nächstes Jahr voraussichtlich ca. 300 mehr Menschen in Bamberg leben, die über 67 Jahre sind. Zwischen 2020 und 2025 beträgt der Anstieg der Alterskohorte, laut Berechnungen vom Büro für Systemanalyse, 658 Personen; zwischen 2025 und 2030 1.403 Personen. Dieser fortlaufende Anstieg hat natürlich Konsequenzen für die Situation in Bamberg, ganz besonders auf die Situation in der Pflege.

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

4. Pflegeplatzbedarf in Bamberg

Die Pflegeplatzbedarfsplanung ist eine Infrastrukturplanung, welche auf den Bevölkerungsberechnungen aus dem vorherigen Kapitel abgeleitet wird. Dort wurde ein deutlicher Anstieg der Menschen über 67 Jahren prognostiziert. Die Berechnungen von Herrn Dr. Möller gehen hier bis 2025 von knapp 1000 mehr Menschen in Bamberg aus, die 67 Jahre und älter sind.

Pflegebedürftigkeit

Natürlich ist nicht jeder Mensch ab 67 Jahre pflegebedürftig. Jedoch steigt mit zunehmendem Alter die Wahrscheinlichkeit der Pflegebedürftigkeit. Für eine Ableitung der Bevölkerungsentwicklung in eine Pflegebedarfsplanung ist das Heranziehen von Orientierungsgrößen notwendig, die die Pflegebedürftigkeit der Alterskohorten in Plangrößen berechenbar machen. Das Statische Bundesamt hat für 2015 eine bundesweite Berechnung der Pflegebedürftigkeit veröffentlicht, die zur Berechnung in der kommunalen Pflegebedarfsplanung herangezogen werden kann. Die folgende Grafik zeigt den Anteil der pflegebedürftigen Menschen im Verhältnis zur jeweiligen Gesamtanzahl in den Alterskohorten.

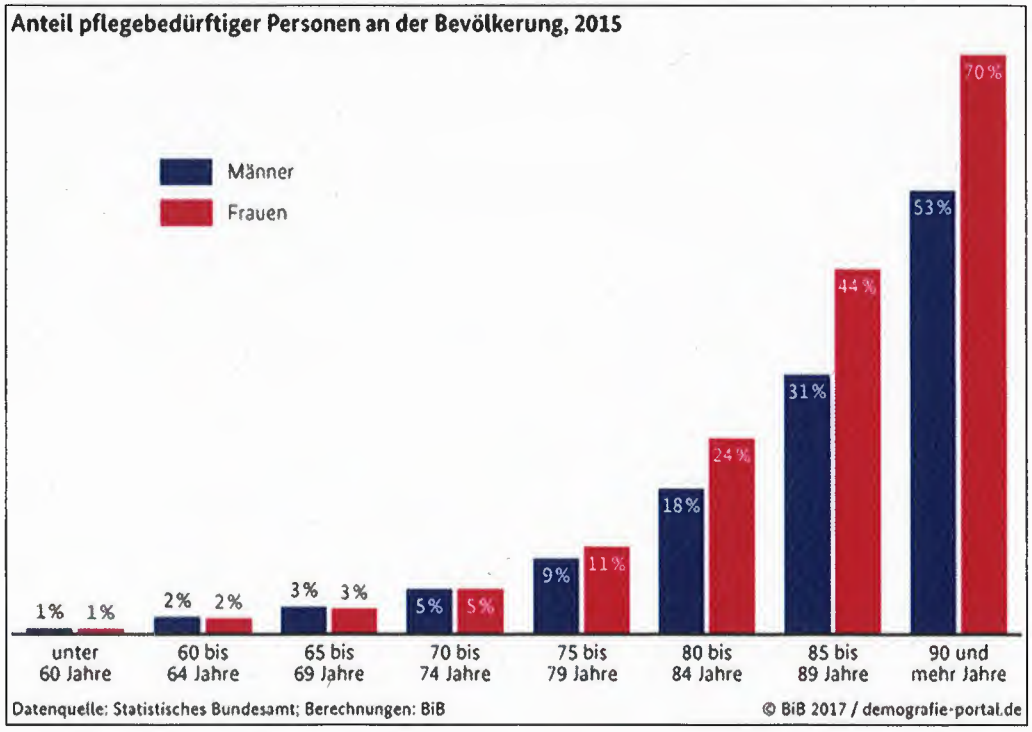

Das Planungspapier „Pflege 2025 in Bamberg" hat bisher mit anderen Alterskohorten gerechnet (aus dem Kapitel 3). Die Anteile der Pflegebedürftigkeit müssen demnach in unsere Alterskohorten „67 bis u 80 Jahre" sowie „80 und älter" abgeleitet werden. Nachfolgende Tabelle zeigt die Berechnung.

Pflegebedürftigkeit			
Durchschnittswert für Altersspannen			Durchschnittswert für weitere Berechnungen
Alter	Weiblich	Männlich	
65 bis 69	3%	3%	6,0%
70 bis 74	5%	5%	
75 bis 79	11%	9%	
80 bis 84	24%	18%	40,0%
85 bis 89	44%	31%	
90 plus	70%	53%	

Für unsere Alterskohorte „67 bis u 80 Jahre" kann von einer Pflegebedürftigkeit von ca. 6 %, für die Alterskohorte „80 und älter" von ca. 40 % im Vergleich zur jeweiligen Gesamtanzahl in der Alterskohorte ausgegangen und weitergerechnet werden.

Der Anteil der Pflegebedürftigkeit wird über den betrachteten Zeitverlauf als stabil angenommen. Eine Verminderung der Anteile beispielsweise aufgrund des medizinischen Fortschritts wird daher aktuell nicht berücksichtigt. In der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung müssen die Anteile daher überprüft und ggf. angepasst werden, da der medizinische Fortschritt eine Pflegebedürftigkeit eindämmen könnte und somit weniger stationäre Pflegeplätze benötigt würden.

Pflegebedürftigkeit in Bamberg

Mit diesen Hilfsgrößen der Pflegebedürftigkeit lassen sich absolute Größen der Pflegebedürftigkeit in Bamberg ableiten. Diese in Verbindung mit den Zahlen der Bevölkerungsentwicklung des Büros für Systemanalyse aus 2018 ergeben folgende Berechnungsgrundlage für die weitere Pflegebedarfsplanung.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Werte jahresweise für die Jahre 2015 bis 2030 berechnet (kurz- und mittelfristige Entwicklungen). Außerdem werden die Werte für die

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

Jahre 2035 und 2040 angegeben, um Hinweise für mögliche längerfristige Trends abzulesen. Längerfristige Prognosen dienen nur als Orientierungswerte, diese müssen regelmäßig aktualisiert und ggf. bei auftretenden Abweichungen neu diskutiert werden. Die Zahlen belegen, dass die Anzahl an pflegebedürftigen Menschen aufgrund des demographischen Wandels in den kommenden Jahren auch in Bamberg zunehmen wird. Die Spalte „Delta absolut" zeigt den jeweiligen Wachstum (oder Rückgang) im Vergleich zum Vorjahr. Von 2018 bis 2022 steigt die Anzahl jährlich um mindestens 40 und maximal 113 Personen an. Zwischen den Jahren 2022 und 2026 ist eine kurzfristige Entschärfung der Situation lesbar. Der Pflegebedarf sinkt in der Zeit wiederum um insgesamt ca. 65. Ab 2027 ist mit einem weiteren und längerfristigen Anstieg zu rechnen. In orange sind alle Zahlen hervorgehoben mit einem Wachstum in der Anzahl der Menschen, die pflegebedürftig sind (Delta zwischen 0 und 200). In rot ist das Wachstum besonders stark (Delta größer als 200). In grün sind alle Zahlen hervorgehoben, die eine Minderung bedeuten (Delta kleiner als 0), d.h. die Menschen, die pflegebedürftig sind, werden in diesen Zeiträumen voraussichtlich weniger.

Jahr	Entwicklung Pflegebedürftigkeit in Bamberg					
	67 bis u.80 Jahre	Pflegebedürftigkeit absolut	**80 Jahre u. älter**	Pflegebedürftigkeit absolut	**Pflegebedürftigkeit Gesamt (absolut)**	Delta absolut
2015	8.817	529	4.508	1.803	2.332	
2018	8.653	519	4.816	1.926	2.446	113
2019	8.530	512	5.027	2.011	2.523	77
2020	8.437	506	5.207	2.083	2.589	66
2021	8.401	504	5.318	2.127	2.631	42
2022	8.525	512	5.282	2.113	2.624	-7
2023	8.703	522	5.271	2.108	2.631	6
2024	8.873	532	5.231	2.092	2.625	-6
2025	9.268	556	5.034	2.014	2.570	-55
2026	9.538	572	4.984	1.994	2.566	-4
2027	9.779	587	5.004	2.002	2.588	22
2028	10.059	604	5.022	2.009	2.612	24
2029	10.325	620	5.035	2.014	2.634	21
2030	10.624	637	5.081	2.032	2.670	100
2035	11.730	704	5.339	2.136	2.839	170
2040	11.294	678	6.134	2.454	3.131	292
			Mehrbedarf Pflegeplätze heute bis einschließlich **2020**			
			Mehrbedarf Pflegeplätze heute bis einschließlich **2025**			
			Mehrbedarf Pflegeplätze heute bis einschließlich **2040**			

Datenquelle: Büro für Systemanalysen, Dr. Möller (Stand: Oktober 2018) und Statistisches Bundesamt (2015)

Die Zahlen machen einen zusätzlichen Pflegebedarf in Bamberg aufgrund der demographischen Entwicklung sichtbar (ohne den zusätzlichen Effekt durch die gesetzlichen Änderungen, wie in Kap. 2 erwähnt, die dann nachfolgend noch ergänzt werden müssen): Es kann zusammenfassend festgehalten werden, dass bis zum Jahre 2025 knapp 240 weitere Personen ein Pflegeangebot benötigen. Diese Nachfrage kann über Angehörige oder ambulante/teilstationären Angebote auf der einen oder über stationäre Angebote auf der anderen Seite gedeckt werden (bzw. Kombinationsleistungen).

Pflegebedürftigkeit und stationäre Pflege

Bei einem erfahrungsgemäßen deutschlandweiten Verhältnis von ca. 2/3 zu 1/3 zwischen ambulanter Pflege/ Pflegende Angehörige und stationärer Pflege muss daher mit einem zusätzlichen Pflegeplatzbedarf in der stationären Pflege von 80 Plätzen bis 2025 ausgegangen werden. Nachfolgende Tabelle errechnet den zusätzlichen Bedarf an stationäre Pflegeversorgung in Bamberg im Zeitverlauf bis 2040.

Das Bedarfsverhältnis 1/3 zu 2/3 wird für die weiteren Berechnungen angenommen, obwohl der Anteil der stationären Pflege im Jahr 2017 bei 27 % lag (vgl. Kapitel 1). Heute versorgen (laut TNS Infratest Sozialforschung, 2016) häufig zwei oder drei pflegende Angehörige eine pflegebedürftige Person (ca. 50 %). Weitere 15 % haben drei pflegende Angehörige und weitere 16 % haben bis zu vier pflegende Angehörige, die sich um eine zu pflegende Person kümmern können.

Die Leistung der pflegenden Angehörigen ermöglicht, dass aktuell nur ca. 27 % der zu pflegenden Menschen in stationären Einrichtungen versorgt werden müssen. Hier ist allerdings eine Verschiebung in Richtung „stationär" zu erwarten mit der Konsequenz zusätzlicher stationärer Pflegeplätze. Dies betont auch der sechste Pflegebericht der Bundesregierung (2016, S. 22f.). Der Pflegebericht weist u.a. darauf hin, dass bei kinderlosen Ehepaaren die Anzahl der möglichen Angehörigen, die Pflegeaufgaben übernehmen könnten, deutlich geringer ist (siehe auch Ausblick: Situation der pflegende Angehörigen und der ambulanten Pflege im Kapitel 5).

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

Daher wird für die Berechnungen ein Verhältnis von 33 % angenommen. Zum Vergleich werden in der nachfolgenden Tabelle auch die Zahlen bei einem angenommen künftigen Verhältnis von 30 % aufgeführt. Die Annahme eines stationären Anteils von 33 % ist im Zuge der Fortschreibungen der Pflegebedarfsplanung zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Jahr	Entwicklung Pflegebedürftigkeit in Bamberg					**Bedarf zusätzlicher Pflegeangebote**		
	67 bis u.80 Jahre	Pflegebedürftigkeit absolut	**80 Jahre u. älter**	Pflegebedürftigkeit absolut	**Pflegebedürftigkeit Gesamt (absolut)**	Delta absolut	Anteil stationäre Plätze	
2015	8.817	529	4.508	1.803	2.332		0,33	0,30
2018	8.653	519	4.816	1.926	2.446	113	38	34
2019	8.530	512	5.027	2.011	2.523	77	26	23
2020	8.437	506	5.207	2.083	2.589	66	22	20
2021	8.401	504	5.318	2.127	2.631	42	14	13
2022	8.525	512	5.282	2.113	2.624	-7	- 2	- 2
2023	8.703	522	5.271	2.108	2.631	6	2	2
2024	8.873	532	5.231	2.092	2.625	-6	- 2	- 2
2025	9.268	556	5.034	2.014	2.570	-55	- 18	- 17
2026	9.538	572	4.984	1.994	2.566	-4	- 1	- 1
2027	9.779	587	5.004	2.002	2.588	22	7	7
2028	10.059	604	5.022	2.009	2.612	24	8	7
2029	10.325	620	5.035	2.014	2.634	21	7	6
2030	10.624	637	5.081	2.032	2.670	100	33	30
2035	11.730	704	5.339	2.136	2.839	170	57	51
2040	11.294	678	6.134	2.454	3.131	292	97	88
			Mehrbedarf Pflegeplätze heute bis einschließlich **2020**				86	77
			Mehrbedarf Pflegeplätze heute bis einschließlich **2025**				79	71
			Mehrbedarf Pflegeplätze heute bis einschließlich **2040**				288	259

Datenquelle: Büro für Systemanalysen, Dr. Möller (Stand: Oktober 2018) und Statistisches Bundesamt (2015)

Es wird deutlich, dass der Mehrbedarf zwischen 2020 und 2025 relativ stabil bei ungefähr 80 bleibt. Der Mehrbedarf steigt dann erst wieder ab 2027 und langfristig (auf 288 neue stationäre Pflegeplätze bis 2040). Diese Zahlen umfassen allerdings lediglich die zu erwartenden demographischen Entwicklungen, es ist bei der Pflegbedarfsplanung auch die Auswirkungen der gesetzlichen Entwicklungen durch das PfleWoqG zu berücksichtigen.

Pflegeplatzbedarf in Bamberg

Für eine Pflegeplatzbedarfsplanung 2025 ist neben der Bevölkerungsentwicklung auch die in Kapitel 2 erwähnten gesetzlichen Änderungen und Verluste an bestehenden Pflegeplätzen mit zu berücksichtigen. Nachfolgende Tabelle integriert die Zahlen zur

Bevölkerungsentwicklung mit dem zusätzlich auftretenden Pflegeplätzebedarf durch das PfleWoqG.

Pflegebedarfsplanung 2025 Bamberg			Ausbauplanung (bei kalk. 80 stationäre Plätze pro Einrichtung)
Jahr	Bedarf zusätzlicher Pflegeangebote		
	Jährliches Wachstum Pflegebedürftigkeit	Mehrbedarf an stationäre Plätzen	
2018	113,4	37,8	2 weitere Einrichtungen bis 2020
2019	77,0	25,7	
2020	66,4	22,1	
Mehrbedarf Pflegeplätze heute bis einschließlich 2020		86	
Wegfall Pflegeplätze heute bis 2021 (PfleWoqG)		60	
Pflegeplätzebedarf in Bamberg heute bis einschließlich 2020		146	
2021	42,2	14,1	3 weitere Einrichtungen bis 2025
2022	-7,0	-2,3	
2023	6,3	2,1	
2024	-5,8	-1,9	
2025	-55,1	-18,4	
Mehrbedarf Pflegeplätze 2021 bis einschließlich 2025		-6	
Wegfall Pflegeplätze 2021 bis 2026 (PfleWoqG)		271	
Pflegeplätzebedarf in Bamberg 2021 bis einschließlich 2025		265	
2026	-3,8	-1,3	3 weitere Einrichtungen bis 2040
2027	22,5	7,5	
2028	24,0	8,0	
2029	21,2	7,1	
2030	100,2	33,4	
2035	169,6	56,5	
2040	291,8	97,3	
Mehrbedarf Pflegeplätze 2026 bis einschließlich 2040		208	
Wegfall Pflegeplätze 2026 bis 2040 (PfleWoqG)		15	
Pflegeplätzebedarf in Bamberg 2026 bis einschließlich 2040		223	

Datenquelle: Büro für Systemanalysen, Dr. Möller (Stand: Oktober 2018), Statistisches Bundesamt (2015) und eigene Erhebung Stadt Bamberg (2018)

Neben den bestehenden derzeitigen 950 stationären Plätzen in Bamberg (siehe auch Kapitel 1) berechnet die Pflegebedarfsplanung die voraussichtlich zu erwartenden Veränderungen unter der Berücksichtigung der beiden supplementären Effekte der gesetzlichen Entwicklungen (siehe auch Kapitel 2) und der demographischen Entwicklungen (siehe auch Kapitel 3).

- Für den **Zeitraum heute bis einschließlich 2020** braucht die Stadt Bamberg zwei weitere stationäre Pflegeeinrichtungen (mit einer kalkulierten Größe von ca. 80 Plätzen). Die genauen Kapazitäten richten sich natürlich an die jeweiligen konkreten Umsetzungsplanungen, diese müssen dann dementsprechend angepasst werden.

- Für den **Zeitraum 2021 bis einschließlich 2025** werden weitere drei Einrichtungen gebraucht. Hier machen die Zahlen ganz besonders deutlich, dass die gesetzlichen Änderungen schwerwiegende Konsequenzen für die Pflege in Bamberg haben, im Gegenzug zu schwachen Bedarfssteigerungen in dem Zeitraum aufgrund der demographischen Entwicklung in Bamberg.
- Für den **Zeitraum 2026 bis einschließlich 2040** dienen die Zahlen nur als grobe Planungsgrößen. Mit zunehmender Langfristigkeit steigt die Fehlerwahrscheinlichkeit bei den Bevölkerungsprognosen. Die Zahlen geben aber bereits heute den eindeutigen Befund, dass es auch nach 2025 eine deutliche Bedarfssteigerung an stationären Pflegeplätzen geben wird. Diese sind fast ausschließlich aus der demographischen Entwicklung abgeleitet, d.h. ab 2025 wird uns der demographische Wandel besonders erreichen. Die gesetzlichen Änderungen durch das PfleWoqG sollten bis dahin keine Rolle mehr spielen. Die genaue Bezifferung des zusätzlichen Bedarfs an stationären Einrichtungen bleibt schwierig prognostizierbar. Aktuell gehen wir davon aus, dass wir mindestens bis 2040 drei zusätzliche Einrichtungen brauchen werden. Für verlässliche Planungsgrößen ist die Pflegeplatzbedarfsplanung fortzuschreiben.

Bezüglich der Interpretation der Zahlen ist zu erwähnen, dass schon zum jetzigen Zeitpunkt der Pflegebedarf höher ist als das bestehende Angebot. Die Träger, das Beratungs- und Betreuungszentrum der Sozialstiftung Bamberg und die Senioren- und Pflegeberatungsstellen in Bamberg melden dies seit längerem zurück. Es gibt kein valides Datenmaterial zu der Dunkelziffer am aktuellen Pflegebedarf. Viele Betroffene haben in den letzten Jahren bereits, aufgrund des Mangels in Bamberg, anderweitige Lösungen finden müssen. Leider gibt es hier keinen Ansatzpunkt dies zahlenbasiert zu bestätigen. Es wird allerdings empfohlen, bei weiteren Planungen – je nach Möglichkeiten in der Umsetzung – quantitativ großzügige Lösungen zu präferieren, um dem unsichtbaren Bedarf etwas entgegenzuwirken zu können.

Aktuelle Ausbauplanungen der Träger in Bamberg

Die Betreiber von Pflege- und Altenhilfeeinrichtungen in der stationären Versorgung in Bamberg sind sich sowohl der aktuellen schwierigen Situation in der Pflege als auch der

kurz- und mittelfristigen Zuspitzungen bewusst. Einige der Träger bemühen sich daher weitere Einrichtungen aufzubauen sowie bestehende Einrichtung zu sanieren, um den Anforderungen der PfleWoqG und dessen Ausführungsverordnung umzusetzen (vgl. Kapitel 2).

Die Träger haben folgende aktuelle Planungen rückgemeldet (Stand November 2018):

- Das **Diakonische Werk Bamberg** Forchheim plant einen Neubau für eine stationäre Einrichtung mit 60 Pflegeplätzen. Der Neubau soll zu Beginn als Zwischennutzung für die Pflegebedürftigen aus dem Wilhelm Löhe Heim dienen, welches ebenfalls saniert werden soll, um den gesetzlichen Anforderungen des PfleWoqG zu entsprechen. Insgesamt wird die Diakonie nach Fertigstellung des Neu- und Umbaus 170 Plätze anbieten können (bisher 119). Die Planungen stehen, es wird aktuell nach einem passenden Grundstück für den Neubau gesucht.
- **Advita Pflegedienst GmbH** plant, als neuer privater Träger in der Region Bamberg, eine Einrichtung an der Starkenfeldstraße mit 26 Plätzen (laut FT-Bericht vom 24.09.2018; der Sozialverwaltung wurden bisher keine detaillierten Planungen zu der Einrichtung vorgelegt).
- **Curanum (Korian-Gruppe)** hat zurückgemeldet, dass sie sich vorstellen können eine neue stationäre Einrichtung zu planen, sobald ein Grundstück in Aussicht steht (beispielsweise mit 100 zusätzlichen Plätzen).
- **Die Sozialstiftung Bamberg** plant ca. 130 weitere Pflegeplätze im Bereich von Wachkoma und Demenz, d.h. Intensivpflege und eine beschützende Einrichtung. Eine Realisierung ist bis zum Jahre 2025 vorgesehen, vorbehaltlich der Zustimmungen der Mutterstiftungen und der Stiftungsaufsicht.
- Der **AWO Kreisverband Stand und Landkreis Bamberg** plant aktuell keine weiteren stationären Einrichtungen. Als Gründe nennt der Träger massiv angestiegene Baukosten und den Fachkräftemangel.
- Der **Caritasverband Stadt Bamberg und Landkreis Forchheim** plant aktuell keine weiteren stationären Einrichtungen.

Sollten die bestehenden Planungen tatsächlich umgesetzt werden, so würde dies einen Pflegebettenanstieg von ca. 300 bedeuten. Die Träger Diakonie und Curanum, die einen Neubau planen, stehen allerdings vor dem Problem eines fehlenden Grundstücks. Sie sind

stark daran interessiert eine Gemeinfläche für den Bau einer stationären Einrichtung in Bamberg zu erwerben.

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

5. Zusammenfassung und Empfehlungen

Entgegen der ersten Schätzungen eines Bedarfs von 600 zusätzlichen Pflegebetten bis 2025 (bspw. thematisiert im Familien- und Integrationssenat vom 22.02.2018) zeigt die Pflegebedarfsplanung anhand aktueller Bevölkerungshochrechnungen einen niedrigeren Mehrbedarf von ca. 400 zusätzlichen Pflegebetten für Bamberg von heute bis 2025. Dies bleibt trotzdem eine große Herausforderung. Die Träger der Alten- und Pflegehilfe sind dabei auch auf eine Unterstützung der Stadt Bamberg angewiesen.

Ergebnisse „Pflege 2025 in Bamberg – Stationäre Pflege" auf einen Blick:

- In Bamberg sind aktuell 870 Pflegeplätze belegt. Insgesamt – ohne Fachkräftemangel – stünden bis zu **950 Pflegeplätze** zur Verfügung (vgl. S. 3).
- Aufgrund der gesetzlichen Änderungen durch das **Pflege- und Wohnqualitätsgesetz** (PfleWoqG) werden bis 2036 387 Pflegebetten aus dem Bestand wegfallen – bis 2021 52 Plätze, bis 2026 weitere 267 (vgl. S. 4).
- Der **demographische Wandel** und das allgemeine Wachstum der Stadt führen zu einer erwartenden wachsenden Anzahl an pflegebedürftigen Menschen von ca. 300 bis einschließlich 2021. Zwischen 2021 und 2027 ist mit keinem weiteren Wachstum zu rechnen. Ab 2028 steigt die zusätzliche Pflegebedürftigkeit in Bamberg wieder und besonders stark (vgl. S. 14f.).
- **Die supplementären gesetzlichen und demographischen Entwicklungen führen in einer Pflegeplatzplanung zu einem Mehrbedarf an zusätzlichen stationären Pflegeplätzen in Bamberg von ca. 400 bis zum Jahr 2025 (vgl. S.16).**
- Das führt zu einer ersten **Ausbauplanung** von stationären Einrichtungen mit zwei zusätzlichen Einrichtungen (mit ca. 80 Plätzen) bis einschließlich 2020 sowie voraussichtlich weiteren drei Einrichtungen bis einschließlich 2025 (vgl. S. 16)
- Vier Träger planen aktuell neue Einrichtungen in Bamberg mit ca. 300 potentiellen zusätzlichen Pflegeplätzen. Zwei Träger stehen vor dem aktuellen Problem ein Grundstück in Bamberg zur Umsetzung der Planungen zu erwerben (vgl. S. 18).
- Die Stadt Bamberg stellt mit diesem Planungspapier die Situation in der stationären Pflege vor und erarbeitet verschiedene nachfolgende **Maßnahmenempfehlungen**, um den Herausforderungen in den nächsten Jahren zu begegnen.

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

Grundlegende Überlegungen

Es stellen sich folgende grundlegende Fragen, die sich die Kommune bei der Bewältigung der Herausforderung im Zuge des demographischen Wandels stellen muss.

> Inwieweit wird die Gesundheitswirtschaft mitsamt des Pflegesektors als Wirtschaftsfaktor für die Stadt und Region Bamberg eingestuft und gefördert?
>
> Inwieweit ist die Situation in der Alten- und Pflegehilfe als Standortfaktor – im Sinne einer generationsverbindenden Familienfreundlichkeit – für Bamberg wichtig?
>
> Inwieweit kann vermieden werden, dass pflegebedürftige Bürgerinnen und Bürger aktuell keinen Pflegeplatz in der Region Bamberg finden und z.T. bis ins Ausland weiter vermittelt werden müssen?

Ziel 1: Unterstützung des Aufbaus von stationären Pflegeeinrichtungen

Die Träger der stationären Pflege können im Aufbau weitere Pflegeplätze nicht alleine gelassen werden. Die Unterstützung durch die Kommune ist referatsübergreifend notwendig, um die Herausforderungen im Sinne der Bürgerinnen und Bürger meistern zu können. Allerdings ist der Handlungsspielraum für die Kommune klein. Ein erster wichtiger Unterstützungsbedarf kommt der Kommune bei der Bereitstellung von Bauplätzen für weitere Pflegeeinrichtungen zu. Dies ist ein aktuelles Hindernis für einzelne Träger, welches den Ausbau verzögert.

Die Diakonie bemüht sich seit 2009 um ein Grundstück für den (Ausweich-) Neubau mit ca. 4000m² Fläche. Ebenso wichtig scheint der Bedarf des Trägers Korian mit den beiden Curanum-Häusern Franz Ludwig und Nonnenbrücke. Auch die Korian-Gruppe ist auf der Suche nach einem Grundstück.

Angesichts der Flächenknappheit innerhalb der Stadt Bamberg, ist eine regionale Kooperative zu dem Thema mit dem Landkreis Bamberg (und ggf. darüber hinaus) ebenfalls sinnvoll. Das Planungspapier „Pflege 2025 in Bamberg" soll dabei der sachlichen Auseinandersetzung mit dem Thema dienen und gemeinsame Lösungen ermöglichen.

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

Maßnahmenempfehlungen:

- Intensivierung der interkommunalen Zusammenarbeit mit dem Landkreis Bamberg und den Trägern der Pflegeeinrichtungen zu dem Thema mit dem Ziel, weitere Flächen für den Ausbau von stationären Pflegeeinrichtungen in der Region zu finden (in 2019).
- Verkauf, bzw. Vermittlung eines Grundstücks für eine stationäre Pflegeeinrichtung (in 2019).
- Verkauf, bzw. Vermittlung eines zweiten Grundstücks für eine stationäre Pflegeeinrichtung (in 2020).
- Anregung an Landesregierung zur Verbesserung der Förderkulisse bei der Schaffung neuer Pflegeplätze.

Ziel 2: Linderung des Fachkräftemangels in der Pflege in Bamberg

Neben baulichen Herausforderung einzelner Träger stehen alle Träger gemeinschaftlich vor einer weiteren Herausforderung. Der Fachkräftemangel in der Branche führt aktuell zeitweise zu der Situation, dass einige bestehende Pflegebetten aufgrund des fehlenden qualifizierten Personals und aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Fachkraftquote[3] unbelegt bleiben müssen. Einige Einrichtungen sind daher aktuell nicht voll belegt (vgl. Kapitel 1).

Bezüglich des Fachkräftemangels besteht insbesondere auf Bundes- und Landeseben Handlungsbedarf. Die Kommune hat wenige Handlungsspielräume. Sie hat trotzdem ein großes Interesse daran, dass Bürgerinnen und Bürger einen Pflegeplatz in Bamberg finden. Daher sind auch hier unterstützende Maßnahmen zu überlegen, um den Fachkräftemangel gemeinsam mit den betroffenen Trägern entgegenzuwirken.

[3] Die Fachkraftquote einer Einrichtung sagt etwas über das Verhältnis von Pflegefachkräften zu Hilfskräften in der Betreuung aus. In Deutschland ist eine Fachkraftquote von mindestens 50 % vorgeschrieben, d.h. bei mehr als vier pflegebedürftigen Personen muss mindestens jeder zweite weitere Beschäftigte eine Fachkraft sein.

© *Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019*

Maßnahmenempfehlungen:

- Entwicklung einer Offensive „Gesundheitswirtschaft für Bamberg", welche ebenfalls den Pflegesektor beinhaltet. Dadurch werden gemeinsam mit den Trägern gute kommunale Rahmenbedingungen geschaffen, die im Fachkräftewettbewerb Vorteile ermöglichen.
- Erstellung eines Konzeptes zur Gewinnung von Fachkräften in der Pflege aus dem Asylverfahren für die Bayerische Staatsregierung.

Ziel 3: Stärkung der Kurzzeitpflege

Die Landespflegesatzkommission in Bayern hat verbesserte Rahmenbedingungen für das Angebot der eingestreuten Kurzzeitpflege in vollstationären Einrichtungen verabschiedet. In einem Modell "Fix plus x" erhalten Einrichtungen, die sich freiwillig verpflichten, zwei feste Plätze für Kurzzeitpflegegäste zu reservieren, verbesserte wirtschaftliche Rahmenbedingungen bei der Preisbildung. Diese gelten dann für alle Kurzzeitpflegegäste - nicht nur für die beiden fest reservierten Plätzen. Für Bayern wird damit eine flächendeckende Sicherung des Angebots an Kurzzeitpflegeplätzen erwartet. Die von der Regierung in der Förderrichtlinie Pflege – WoLeRaF beschlossene Fördermöglichkeit für die Umwandlung in oder Neuschaffung von Kurzzeitpflegeplätzen mit der Kostenübernahme von 90 % bei Nichtbelegung greift nicht. Die stationären Einrichtungen sind auch ohne diese Förderung zu 100 % belegt oder können aufgrund der Fachkraftquote nicht belegt werden – damit fehlt der Anreiz von dem gebotenen Zuschuss Gebrauch zu machen.

Eine Abfrage der Stadtverwaltung bei den stationären Einrichtungsträgern im Zuge der Familien- und Integrationssenatssitzung vom 22.02.2018 ergab, dass Anfragen nach Kurzzeitpflege nicht einheitlich dokumentiert werden. Es können daher keine verbindlichen Aussagen über das Verhältnis von Zu- oder Absagen getroffen werden. Annäherungsweise kann die Dokumentation des Beratungs- und Betreuungszentrum der Sozialstiftung Bamberg herangezogen werden. Danach gingen im Jahr 2017 800 Anfragen ein, von denen 20 % nicht vermittelt werden konnten. Es ist anzunehmen, dass von diesen 20 % einige bei anderen stationären Einrichtungen (in Stadt oder Landkreis) fündig geworden

sind, so dass sich der vermutete Bedarf an weiteren Kurzzeitpflegeplätzen nochmals reduziert. Eine genaue Aussage über den tatsächlichen Bedarf ist aufgrund dieser Datenlage allerdings nicht möglich.

Als zentralen Hinderungsgründen weitere Kurzzeitpflegeplätze einzurichten, nennen die Träger in erster Linie die unzureichende Förderung für Kurzzeitpflege von 90 %, die auch aufgrund der hohen Nachfrage nach vollstationärer Pflege, nicht greift. Außerdem ist der Arbeitsaufwand für einen Kurzzeitpflegeplatz sehr hoch, da die gleichen Dokumentationspflichten wie bei vollstationäre Pflegeplätze gefordert werden. Die Einrichtungen besetzten ihre Plätze daher lieber im vollstationären Bereich, da dadurch auch eine 100 % Finanzdeckung gegeben ist. Der Fachkräftemangel verhindert darüber hinaus ebenfalls eine einfache Ausweitung von weiteren Kurzzeitpflegeplätzen, da aktuell nicht ausreichend Fachpersonal zur Verfügung steht.

Maßnahmenempfehlungen:

- Unterstützung des Ausbaus von stationären Pflegeplätzen (siehe Ziel 1)
- Linderung des Fachkräftemangels in der Pflege in Bamberg (siehe Ziel 2).
- Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen mit dem Ziel eine Ausweitung von Kurzzeitpflegeplätzen zu ermöglichen.
- Rückmeldungen an das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege.

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

Ausblick: Situation der pflegenden Angehörigen und der ambulanten sowie teilstationären Pflege

1,38 Millionen pflegebedürftige Menschen wurden in 2015 von pflegenden Angehörigen versorgt (vgl. Grafik S. 2). Pflegende Angehörige leisten hier einen immensen Beitrag. In der vorliegenden Pflegebedarfsplanung liegt die Annahme zugrunde, dass die Versorgung über pflegende Angehörige in Zukunft stabil bleiben wird. Dies ist allerdings keineswegs gesichert. Der 7. Altenbericht geht von einer Verringerung um bis zu 5 % aus: Begründet wird dieser Trend mit Veränderungen in familialen Strukturen mit zunehmender Mobilität und Flexibilität sowie mit Veränderungen der sozialen Gefüge in Quartieren, Gemeinden und Nachbarschaften – etwa mit einem steigenden Anteil der Einpersonenhaushalte (vgl. S. 200, 7. Altenbericht der Bundesregierung, 2016). Ein Rückgang des Versorgungsanteils in der Pflege durch pflegende Angehörige hätte einen zusätzlichen Bedarf an stationären Einrichtungsplätzen zur Folge. Dieses Entwicklungsrisiko muss bei der Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung Berücksichtigung finden.

Neben dem Schwerpunkt der stationären Pflege ist ebenfalls ein Planungspapier mit den Schwerpunkten „Ambulante Pflege und pflegende Angehörige" erforderlich (voraussichtliche Veröffentlichung 2020). Grundsätzlich ist – auch auf kommunaler Ebene – über weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Situation von pflegenden Angehörigen nachzudenken[4]. Investitionen in die Stärkung pflegender Angehöriger sind präventive Investitionen, da sie einem Mehrbedarf an stationäre Pflegeeinrichtungen entgegenwirken und somit mittelfristig Kosten einsparen können.

[4] Aktuell werden kommunale Gelder in Höhe von 15.000 € jährlich in die Fachstelle für pflegende Angehörige eingebracht. Darüber hinaus versucht auch das SPGK (Seniorenpolitisches Gesamtkonzept) diese Veränderungen durch eine Stärkung der Nachbarschafts- und Netzwerkhilfen zu lindern. Der Arbeitskreis pflegende Angehörige sucht zudem nach ergänzenden Maßnahmen zur Unterstützung der pflegenden Personen (z.B. angemessene Würdigung).

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

Anhang

Tabelle: Bevölkerung nach Altersgruppen von 1995 bis 2040 in der Stadt Bamberg

Jahr	Bevölkerung									
	unter 6 Jahre	6 bis u.20 Jahre	20 bis u.30 Jahre	30 bis u.45 Jahre	45 bis u.67 Jahre	67 bis u.80 Jahre	Delta	80 Jahre u. älter	Delta	Gesamt
1995	3.842	8.768	11.258	15.378	17.910	8.454		4.252		69.862
1996	3.850	8.923	10.724	15.803	17.997	8.547	93	4.099	-153	70.036
1997	3.802	8.980	10.207	16.138	17.851	8.759	212	3.953	-146	69.902
1998	3.706	9.044	9.693	16.369	17.843	8.867	108	3.788	-165	69.418
1999	3.603	9.063	9.584	16.488	17.890	8.882	15	3.803	15	69.328
2000	3.552	9.172	9.372	16.653	17.964	8.727	-155	3.933	130	69.218
2001	3.597	9.220	9.276	16.827	18.077	8.627	-100	4.136	203	69.660
2002	3.458	9.327	9.416	16.833	18.195	8.683	56	4.204	68	70.172
2003	3.498	9.301	9.533	16.691	18.324	8.728	45	4.240	36	70.360
2004	3.524	9.227	9.664	16.395	18.511	8.815	87	4.332	92	70.555
2005	3.391	9.150	9.906	16.152	18.691	8.876	61	4.383	51	70.610
2006	3.286	8.922	9.953	15.620	18.813	9.077	201	4.397	14	70.269
2007	3.366	8.810	10.260	15.305	18.995	9.196	119	4.472	75	70.523
2008	3.396	8.601	10.467	15.003	19.230	9.312	116	4.526	54	70.651
2009	3.362	8.413	10.532	14.677	19.597	9.250	-62	4.568	42	70.337
2010	3.395	8.210	10.796	14.364	19.979	9.297	47	4.561	-7	70.649
2011	3.449	8.261	12.072	13.803	19.738	9.088	-209	4.301	-260	70.503
2012	3.413	8.024	12.361	13.680	20.197	8.909	-179	4.279	-22	70.684
2013	3.416	8.019	12.581	13.559	20.478	8.861	-48	4.253	-26	71.119
2014	3.420	7.979	13.006	13.564	20.705	8.847	-14	4.431	178	71.938
2015	3.613	8.125	13.454	13.890	20.924	8.817	-30	4.508	77	73.301
2016	3.965	8.513	14.062	14.621	21.255	8.741	-76	4.586	78	75.667
2017	4.255	8.607	14.077	15.432	21.428	8.677	-64	4.703	117	77.115
2018	4.362	8.507	13.838	16.057	21.438	8.653	-24	4.816	113	77.647
2019	4.494	8.499	13.346	16.896	21.462	8.530	-123	5.027	211	78.131
2020	4.652	8.543	12.794	17.600	21.488	8.437	-93	5.207	180	78.628
2021	4.720	8.669	12.239	18.144	21.454	8.401	-36	5.318	111	78.909
2022	4.762	8.816	11.710	18.687	21.368	8.525	124	5.282	-36	79.274
2023	4.706	9.029	11.247	19.175	21.217	8.703	178	5.271	-11	79.526
2024	4.666	9.201	10.846	19.510	21.181	8.873	170	5.231	-40	79.678
2025	4.608	9.390	10.469	19.815	21.030	9.268	395	5.034	-197	80.009
2026	4.532	9.576	10.122	20.053	20.936	9.538	270	4.984	-50	80.011
2027	4.434	9.710	9.825	20.172	20.928	9.779	241	5.004	20	80.093
2028	4.329	9.875	9.593	20.230	20.835	10.059	280	5.022	18	80.223
2029	4.207	10.020	9.459	20.153	20.798	10.325	266	5.035	13	80.263
2030	4.092	10.129	9.447	19.904	20.774	10.624	299	5.081	46	80.350
2031	3.960	10.258	9.447	19.473	20.854	10.925	301	5.114	33	80.332
2032	3.844	10.261	9.553	18.898	21.110	11.202	277	5.134	20	80.279
2033	3.743	10.253	9.616	18.398	21.403	11.372	170	5.177	43	80.132
2034	3.648	10.267	9.647	17.734	21.804	11.551	179	5.256	79	80.086
2035	3.577	10.182	9.765	17.108	22.148	11.730	179	5.339	83	80.028
2036	3.510	10.072	9.887	16.554	22.466	11.792	62	5.484	145	79.827
2037	3.476	9.847	10.055	16.091	22.824	11.800	8	5.596	112	79.697
2038	3.443	9.649	10.230	15.616	23.126	11.764	-36	5.774	178	79.566
2039	3.427	9.442	10.396	15.211	23.528	11.568	-196	5.945	171	79.321
2040	3.427	9.229	10.540	14.878	23.920	11.294	-274	6.134	189	79.148

Datenquelle: Büro für Systemanalysen, Dr. Möller (Stand: 24. Oktober 2018)

Übersicht: Stationäre Einrichtungen in Bamberg (Quelle: Broschüre „Senioren- und Pflegeeinrichtungen – ein Wegweiser für Stadt und Landkreis Bamberg (Amt für Inklusion, 2018)

EINRICHTUNGEN

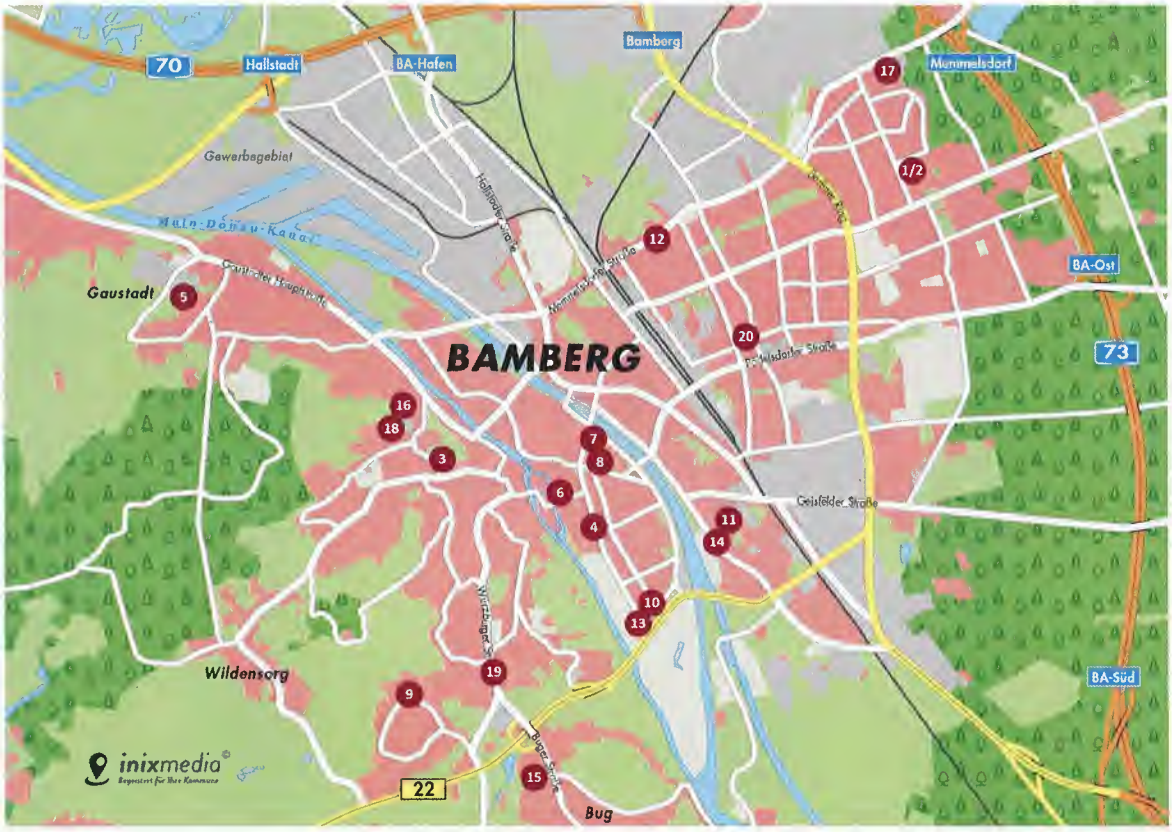

SENIOREN- UND PFLEGEEINRICHTUNGEN IN DER STADT BAMBERG

			Service-Wohnen, Seniorenwohnen	Tagespflege	Kurzzeitpflege	Stationäre Pflege	Beschützende Pflege
1	**AWO Pflegezentrum Bamberg-Gartenstadt** Hauptsmoorstraße 26, 96052 Bamberg www.awo-bamberg.de	09 51/40 74-4 50	■	■	■	■	■
2	**AWO Tagespflegezentrum Bamberg-Gartenstadt** Hauptsmoorstraße 26, 96052 Bamberg www.awo-bamberg.de	09 51/40 74-4 50		■			
3	**Caritas-Alten- und Pflegeheim St. Walburga** Jakobsberg 4, 96049 Bamberg www.altenheim-st-walburga.de	09 51/1 33 96-0			■	■	■
4	**Caritas Dr.-Robert-Pfleger-Rehabilitations- und Altenpflegezentrum St. Otto** Ottostraße 10, 96047 Bamberg www.seniorenzentrum-st-otto.de	09 51/98 02 80			■	■	

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

			Service-Wohnen, Seniorenwohnen	Tagespflege	Kurzzeitpflege	Stationäre Pflege	Beschützende Pflege
5	**Caritas-Seniorenzentrum St. Josef** Andreas-Hofer-Straße 17, 96049 Bamberg-Gaustadt www.seniorenzentrum-gaustadt.de	09 51/9 68 39-0		■	■	■	
6	**Haus Curanum Nonnenbrücke** Nonnenbrücke 9 a, 96047 Bamberg www.korian.de	09 51/29 98-0			■	■	
7	**Seniorenresidenz Curanum Franz Ludwig** Franz-Ludwig-Straße 7 c, 96047 Bamberg www.korian.de	09 51/2 08 68-0	■		■	■	
8	**Curanum Seniorenresidenz Friedrichstraße** Friedrichstraße 7 a, 96047 Bamberg www.curanum-seniorenresidenz-bamberg.de	09 51/20 84-5 81	■				
9	**Seniorentagesstätte der Caritas** Babenbergerring 71, 96049 Bamberg www.caritas-stadt-bamberg.de	09 51/9 82 81 30		■			
10	**Diakonie Seniorenwohnen am Heinrichsdamm** Heinrichsdamm 46, 96047 Bamberg www.dwbf.de	09 51/86 80-2 00	■				
11	**Diakonie Seniorenwohnen Johannes Schwanhäuser** Friedrich-Ebert-Straße 5, 96050 Bamberg www.dwbf.de	09 51/86 80-2 00	■				
12	**Diakonie Seniorenzentrum Albrecht Dürer** Albrecht-Dürer-Straße 11, 96052 Bamberg www.dwbf.de	09 51/9 32 21-2 00		■	■	■	
13	**Diakonie Seniorenzentrum Wilhelm Löhe** Heinrichsdamm 45 a, 96047 Bamberg www.dwbf.de	09 51/86 80-2 00		■	■	■	
14	**Gesundheitszentrum am Ulanenpark (ab 2019)** An der Ehrlichstraße (ehem. Glaskontorgelände), 96050 Bamberg www.sozialstiftung-bamberg.de > Zentrum für Senioren > Wohnen und Pflege bei uns	09 51/5 03-3 00 00	■	■			
15	**BRK Seniorenwohnen „Am Bruderwald"** Lobenhofferstraße 6, 96049 Bamberg www.seniorenwohnen.brk.de > Standorte	09 51/5 08-0	■		■	■	
16	**Zentrum für Senioren** St.-Getreu-Straße 1, 96049 Bamberg www.sozialstiftung-bamberg.de	09 51/5 03-3 00 00	■	■	■	■	■
17	**Service-Wohnen Sonnenpark** Anton-Schuster-Straße 12, 96052 Bamberg www.kvbamberg.brk.de	09 51/4 07 10 72	■				
18	**Spörlein'sche Altenwohnungen** Storchsgasse 6-10 und Michelsberg 31-35, 96049 Bamberg Kontakt über: Zentrum für Senioren und Bürgerspital Verwaltung www.sozialstiftung-bamberg.de	09 51/5 03-3 00 00	■				
19	**Visit Haus an der Bergstation** Würzburger Straße 65,96049 Bamberg www.visit-gruppe.de	09 51/9 65 32-0	■	■	■		
20	**Wohnpark am Tivolischlösschen (ab 2019)** Kloster-Langheim-Straße 7, 96050 Bamberg www.sozialstiftung-bamberg.de > Zentrum für Senioren > Wohnen und Pflege bei uns	09 51/5 03-3 00 00	■	■			

© Sozialplanung der Stadt Bamberg, Amt für Inklusion – 2018 / 2019

Trägerkonferenz für Senioren- und Altenhilfe

1. Aufgaben:

Die Folgen des demografischen Wandels in der Stadt sind nur von den Wohlfahrts- und Sozialorganisationen der Stadt und der Stadtverwaltung gemeinsam zu bewältigen. Diese Aufgabe erfordert eine systematische und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Stadtverwaltung und den Trägern sowie zwischen den Trägern.
Der Ort, an dem diese Zusammenarbeit inhaltlich entwickelt wird ist die Trägerkonferenz. Sie setzt sich mit den dringlichsten Angelegenheiten im Bereich der Senioren- und Altenhilfe auseinander. Diese sind:

- Pflege: stationär / ambulant
- Pflegende Angehörige
- Quartiersbezogene Arbeit
- Seniorenpolitisches Gesamtkonzept

Im Rahmen dieser Treffen geht es vor allem um:

- Informationsaustausch
- Bündelung von Ressourcen
- Entwurf von Handlungsempfehlungen

2. Mitglieder der Trägerkonferenz sind:

Entscheidungsträger/-innen bzw. Geschäftsführer/-innen von

- Stadt Bamberg
- Wohlfahrtsverbände (Rotes Kreuz, Diakonie, AWO, Caritas, SKF?)
- Sozialstiftung
- Private Pflegeanbieter mit mehr als 50 Mitarbeitende (VISIT – ambulante Pflege, Curanum)

Um eine Teilhabe der von Vertreter/-innen der betroffenen Bevölkerungsgruppe zu ermöglichen, soll an der Trägerkonferenz auch ein entsandtes Mitglied des Seniorenbeiratesteilnehmen.

Da das Thema Pflege im Gesamtzusammenhang von Stadt und Landkreis gedacht werden muss, ist in die Trägerkonferenz der Landkreis mit einzubeziehen. Daher werden als weitere Mitglieder der Landkreis Bamberg und deren Tochtergesellschaft mit aufgeführt.

3. Organisation:

Die Treffen sollten zweimal im Jahr stattfinden. Die Einladung zu den Terminen, die Moderation und die Dokumentation der besprochenen Inhalte und Vereinbarungen erfolgt durch die Stadt Bamberg (Bereich für Soziales/Sozialplanung).

Fachkräftemangel in der Pflege

I. AUSGANGSSITUATION

Der Fachkräftemangel in der Pflege ist seit langem Alltag in der Bundesrepublik Deutschland. Laut Zahlen der Bundesregierung fehlen derzeit 36.000 Fachkräfte in der Branche. In der Altenpflege sind es ca. 15.000 fehlende ausgebildete Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie weitere 8.500 fehlende Helferinnen und Helfer.
Union und SPD vereinbarten in Ihrem aktuellen Koalitionsvertrag ein Sofortprogramm wonach 8.000 zusätzliche Stellen geschaffen werden sollen. Seitens der Fachverbände wird beklagt, dass diese Stellenanzahl noch zu niedrig angesetzt ist. Jedoch ist das eigentliche Problem, dass auch die 8.000 Stellen überhaupt nicht besetzt werden können, da es an ausgebildetem Fachpersonal mangelt.

Die Situation wird sich weiterhin verschärfen. Deutschland wird immer älter. Die Bertelsmann Stiftung schätzt, dass die Zahl der Pflegebedürftigen bis zum Jahr 2030 bundesweit um rund 50 % zunehmen wird, während die Zahl der Menschen, die in der Pflege arbeiten, eher rückläufig ist. Es wird davon ausgegangen, dass 2030 fast 500.000 Vollzeitkräfte in der Pflege fehlen werden.

Ob die genannten prognostischen Zahlen zu hoch oder zu niedrig angesetzt sind, spielt bei der Thematik keine wesentliche Rolle. Fakt ist heute, dass der Mangel an Fachkräften, vor allem in der Altenpflege, bereits spürbar angekommen ist und die Träger bereits jetzt darum kämpfen müssen, ihre Fachkräftequote zu erfüllen – auch hier in Bamberg.

Auf der anderen Seite reisten seit 2015 viele Menschen mit Fluchthintergrund nach Deutschland ein. Die Gründe sind verschieden: teils aus politischen, teils aus wirtschaftlichen Gründen. Ein Teil von ihnen wird politisch anerkannt, bei einem anderen Teil wird das Asylverfahren abgelehnt und es drohen Ausreise und Abschiebung. Derzeit häufen sich Fälle, dass Menschen mit Fluchthintergrund abgeschoben werden, die entweder die Absicht haben, eine Ausbildung in der Altenpflege zu beginnen bzw. bereits eine Ausbildung in der Altenpflege begonnen haben.

II. LÖSUNGSANSATZ:

Nach Deutschland eingereisten Menschen mit Fluchthintergrund ohne Bleibeperspektive nach dem Asylgesetz könnte unter bestimmten Bedingungen im Rahmen des Aufenthaltsgesetzes die Möglichkeit gegeben werden, eine Ausbildung in der Pflege zu absolvieren und so den akuten Fachkräftemangel abzumildern.

Folgende Punkte wären hierbei zu beachten:

Die Systematik des Aufenthaltsgesetzes ist eigentlich ganz einfach. Jeder Ausländer bzw. Ausländerin, die der Visumspflicht unterliegen, müssen mit einem zweckgebundenen Visum einreisen.

Dies betrifft unter anderem die Einreisen im Rahmen der Familienzusammenführung, zum Studium bzw. zur Arbeitsaufnahme. Die Visapflicht ist gem. § 31 Aufenthaltsverordnung eine grundsätzliche Vorgabe. Menschen mit politischer Verfolgung, die auf eine Zustimmung bzw. eine Visaerteilung nicht warten können, reisen daher illegal in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie umgehen sozusagen die Visapflicht, reisen illegal ein und stellen so ihren Asylantrag. Bei der Stellung eines Asylantrages sind jedoch nicht immer die politischen Gründe vordergründig, sondern auch wirtschaftliche Gründe können eine Rolle spielen.

Die bisherige Argumentation ist, dass eine Einreise aufgrund politischer Verfolgung nicht in einen Arbeitsaufenthalt umgewandelt werden kann. Das hat zur Folge, dass Menschen mit Fluchthintergrund, die einen Asylantrag gestellt haben und abgelehnt wurden, auch wenn sie in einem Pflegeberuf arbeiten, immer wieder abgeschoben werden. Dies schadet nicht nur den Personen sondern auch der derzeitigen Situation des Fachkräftemangels in der Pflege – besonders in der Altenpflege.

Auszubildende werden aus der Berufsschulklasse heraus abgeschoben bzw. willige Migranten bzw. Migrantinnen können keine Ausbildung in der Pflege beginnen.

Auf der anderen Seite engagieren viele Träger Agenturen, die sich alleine nur darum kümmern, ausländische Fachkräfte z.B. aus Indien, China, Thailand oder den Balkanländern anzuwerben, um die Pflegesituation in Deutschland zu entzerren. Diese Agenturen bzw. die Einreise zur Arbeitsaufnahme kosten den Trägern je nach Qualifikation ca. 4.000,00 - 7.000,00 € je angeworbene Person.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass auf der einen Seite Menschen abgeschoben werden, die in der Pflege dringend gebraucht braucht werden, auf den anderen Seite für viel Geld Agenturen beauftragt werden, die wiederum ausländische Pflegekräfte

nach Deutschland bringen. Es braucht hier dringend ein politisches Gegensteuern aus diesen paradoxen Gegebenheiten.

Ein Lösungsentwurf wäre hier den Aufenthaltsstatus der abgelehnten Asylbewerber/innen in einen Aufenthaltsstatus zur Arbeitsaufnahme umzuwandeln.

Hier spielt der § 31 Aufenthaltsverordnung eine entscheidende Rolle. Aufgrund der illegalen Einreise muss eine Ausreise zur Visa-Erlangung erfolgen. Diese ist oftmals sehr langwierig und bürokratisch, da der Visumsvorgang eine genaue Abfolge im Heimatland an der deutschen Auslandsvertretung verlangt.

Gem. § 31 Abs. 3 kann die Ausländerbehörde insbesondere im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, eines öffentlichen Interesses, in den Fällen der §§ 18, 19, 19a, 19b, 19d oder 21 des Aufenthaltsgesetzes, in denen auf Grund von Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 eine Zustimmung der Ausländerbehörde vorgesehen ist, oder in dringenden Fällen der Visumserteilung vor Beantragung des Visums bei der Auslandsvertretung zustimmen (Vorabzustimmung). Dies bedeutet, dass wenn bei abgelehnten Asylbewerbern die Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme vorliegen und alle anderen Voraussetzungen geprüft sind, die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung erteilen könnte, so dass die Person ausreisen und sich das Visum bei der deutschen Auslandsvertretung einholen kann. Durch diese Vorabzustimmung wird die deutsche Auslandsvertretung dem Visum im Normalfall problemlos zustimmen und der Aufenthalt im Heimatland wird nach Einschätzung nicht mehr als zwei bis vier Wochen andauern. Dadurch wäre sowohl der legale Einreise genüge getan als auch die Person unterstützt, damit es zu einer erleichterten Einreise kommen kann und eine Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis ermöglicht wird.

Die Kosten für ein solches Vorgehen halten sich in Grenzen. Eventuell könnte auch der Träger der Altenhilfeeinrichtung die Kosten übernehmen. Weitere Voraussetzungen wären natürlich notwendig, wie z.B. Wohnraum, Sicherung des Lebensunterhaltes, keine Straffälligkeit und Vorlage der Arbeitserlaubnis.

Eine Weisung des Bayerischen Innenministeriums an die zuständigen Ausländerbehörden würde diesen Weg möglich machen. Eventuell könnte auch ein Kontingent vereinbart werden, um zu testen, ob dieser Lösungsentwurf ein gangbarer Weg ist. Sollte die Ausbildung abgebrochen werden, kann immer noch über eine Aufenthaltsbeendigung entschieden werden bzw. könnte in den ersten drei Jahren ein Familiennachzug untersagt werden.

Bamberg, 03.08.2018
Ref. 5/Bereichsleitung
Kepic

Anlage 6

STADTRATS-FRAKTION BAMBERG SPD

An Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

SPD Fraktion Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 – 36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
Mobil: 0176 – 2238 5870
fraktion@spd-bamberg.de

Bamberg, den 12.~~07~~.2018
08.01.19

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Schaffung einer solitären Kurzzeitpflegeeinrichtung in Bamberg

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD Fraktion begrüßt die Initiative der Sozialverwaltung zur Weiterentwicklung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes. Des Weiteren begrüßt die SPD Fraktion die personelle Verbesserung der Fachstelle für pflegende Angehörige in der Hainstraße. Gleichzeitung kommt die Fraktion zu dem Ergebnis, dass die vorhandenen Angebote zur Unterstützung pflegender Angehöriger und unterstützungsbedürftiger Seniorinnen und Senioren in Bamberg nicht ausreichen. Ein großes Defizit sieht die SPD Fraktion in mangelnden Kurzzeitpflegeplätzen in Bamberg. Daher stellt die SPD Fraktion folgenden

ANTRAG

1. Die SPD Fraktion fordert die Einberufung einer Kommission, die prüft, wie eine solitäre Einrichtung für Kurzzeitpflege in Absprache mit den örtlichen Trägern realisiert werden könnte.

Begründung:

Der Ausbau des Kurzeitpflegeangebotes in der Stadt muss schnellstmöglich vorangetrieben werden, da hier großer Bedarf und gleichzeitig kaum ein Angebot vorhanden ist. Auf Grund der strukturellen Probleme ein ausreichendes Angebot von eingestreuten Kurzzeitpflegeplätzen vorzuhalten, braucht es ein eigenes Kurzzeitpflegeangebot in Bamberg. Die Gründe für den aktuellen Mangel sind u.a. der hohe organisatorische Aufwand, die große Nachfrage nach stationärem Daueraufenthalt und die Tatsache, dass Kurzzeitplfege sehr häufig der der Einstieg in einen Daueraufenthalt ist und somit der Kurzzeitpflegeplatz nicht mehr frei werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz Kuntke
Stadtrat

BBB – Bamberger Bürger-Block e.V.
Fraktion
Grüner Markt 7, 96047 Bamberg

Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus Maxplatz
Bamberg

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
08. Jan. 2019

-Antrag „Zukunft der Pflegeplätze"

Bamberg, 08.01.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aufgrund der demographischen Entwicklung ist bis 2030 mit einer Bedarfsentwicklung von etwa +30% an Pflegeplätzen zu rechnen. Andererseits ist bekannt, dass in Auswirkung des Gesetzes zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität die bestehenden Bamberger Einrichtungen ihre Heimplätze reduzieren müssen. Die Stadtratsfraktion „Bamberger Bürgerblock BBB" sieht die gegenwärtige Situation mit großer Sorge.

Antrag:

- Im Dialog mit den Betreibern der Pflegeeinrichtungen ist sicherzustellen, dass in Bamberg in ausreichendem Umfang Heimplätze angeboten werden können.
- Die Einrichtungen werden im Bestreben nach Neu- oder Erweiterungsbauten unterstützt.
- Es ist das Ziel zu formulieren, dass bis 2030 die hochgerechneten +30% Heimplätze angeboten werden. Es ist eine lineare Steigerung des Platzangebotes zu verfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Triffo
-Stadtrat-

Michael Bosch I Hans-Jürgen Eichfelder I Dr. Ursula Redler I Herbert Lauer I Dieter Weinsheimer I Wolfgang Wußmann

BAMBERGER ALLIANZ
Stadtratsfraktion

An den
Oberbürgermeister der Stadt Bamberg
Herrn Andreas Starke

Rathaus Maxplatz
96047 Bamberg

Dr. Ursula Redler, Stadträtin
Fraktion Bamberger Allianz
Jakobsberg 16
96049 Bamberg
Tel. 0170 6055599
E-mail: ursula.redler@gmail.com
www.bamberger-allianz.de

Bamberg, 01.03.2019

Erhebungen zum Bedarf für stationäre sowie für ambulante Pflege für Senioren in Bamberg;
hier: Antrag

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

angesichts des demographischen Wandels und in dem Wissen um entsprechende Bemühungen in der Verwaltung – z.B. beim seniorenpolitischen Gesamtkonzept – beantrag ich hiermit:

Die Verwaltung macht konkrete objektivierte Erhebungen zum Bedarf für stationäre Pflege für Senioren in den verschiedenen Pflegestufen sowie für ambulante Pflege für das Stadtgebiet Bamberg.

Dabei stellt die Verwaltung den aktuellen Bedarf der Ist-Situation gegenüber.

Sicherlich wäre es sinnvoll, diese Zahlen und Analyse in das Seniorenpolitische Gesamtkonzept mit ein zu beziehen. Ich bitte um einen Bericht im nächsten Familiensenat zumindest im Zuge des seniorenpolitischen Gesamtkonzepts; dort ist ein Bericht für die nächsten Familiensenat angekündigt.

Mit freundlichem Gruß

Dr. Ursula Redler, BA-Fraktion

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2265-R1
Federführend: 1 Referat für zentrale Steuerung, Personalwesen und Konversionsmanagement	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
	Datum:	25.02.2019
Beteiligt:	Referent:	Hinterstein Christian

Bamberger Bürgernadel

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Vertragsverlängerung

Die Bamberger Bürgernadel – Auszeichnung zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements in Bamberg – wurde im Jahr 2010 in Kooperation mit der Mediengruppe Oberfranken ins Leben gerufen und die Laufzeit auf drei Jahre festgesetzt. Nachdem sich die Auszeichnungsform der Bamberger Bürgernadel bewährt hat, wurde sowohl im Jahr 2013 als auch im Jahr 2016 die Vereinbarung zwischen der Stadt Bamberg und der Mediengruppe Oberfranken um je drei weitere Jahre verlängert. Der aktuelle Vertrag endet im Sommer 2019 und muss folglich erneut verlängert werden.

Die Bamberger Bürgernadel erfreut sich nach wie vor großer Beliebtheit und ist als Auszeichnungsform sehr geschätzt. Bislang wurde sie 101 mal verliehen.

In der Jury-Sitzung der Bamberger Bürgernadel am 08.11.2018 wurde daher einstimmig die Empfehlung ausgesprochen, die Vereinbarung zwischen der Stadt Bamberg und der Mediengruppe Oberfranken um weitere drei Jahre zu verlängern. Der Ältestenrat hat dies in seiner Sitzung vom 14.02.2019 ebenso empfohlen und um entsprechende Behandlung im Stadtrat gebeten.

Der Stadtrat der Stadt Bamberg wird daher gebeten der beiliegenden Vereinbarung (Anlage) zuzustimmen, um die Vereinbarung zur Verleihung der Bamberger Bürgernadel für weitere drei Jahre – in sonst unveränderter Form – zu verlängern.

2. Jury-Besetzung

Ferner ist ein Mitglied der Jury zur Bamberger Bürgernadel neu zu bestimmen.

Die Jury besteht aus Herrn Oberbürgermeister, dem Geschäftsführer der Mediengruppe Oberfranken, einem weiteren journalistischen Vertreter der Mediengruppe Oberfranken, drei Mitgliedern des Bamberger Stadtrates und dem jeweiligen Sprecher / der Sprecherin der Arbeitsgemeinschaft Bamberger Bürgervereine.

Folgende Stadtratsmitglieder waren bislang Jury-Mitglieder:

- Herr Dr. Helmut Müller (Vertreter: Herr Norbert Tscherner)
- Herr Klaus Stieringer (Vertreter: Herr Dieter Weinsheimer)
- Frau Ursula Sowa (Vertreterin: Frau Daniela Reinfelder)

Aufgrund der Wahl von Frau Stadträtin Sowa in den Bayerischen Landtag, beantragte die GAL-Stadtratsfraktion einen Wechsel in der Jury. Anstelle von Frau Sowa soll künftig Frau Stadträtin Penzkofer zum Jury-Mitglied bestellt werden. Vertreterin soll – wie bisher – Frau Stadträtin Reinfelder sein. Auch dieser Wechsel wurde vom Ältestenrat in der Sitzung am 14.02.2019 positiv empfohlen und um Behandlung im Stadtrat gebeten.

II. Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht der Verwaltung wird Kenntnis genommen.

2. Der Stadtrat stimmt einer Verlängerung der Vereinbarung zwischen der Stadt Bamberg und der Mediengruppe Oberfranken über die Auszeichnung zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements in Bamberg für weitere drei Jahre zu.

3. Der Stadtrat beruft Frau Stadträtin Ursula Sowa ab und Frau Stadträtin Besaret Penzkofer neu als Mitglied in die Jury zur Verleihung der Bamberger Bürgernadel. Vertreterin ist wie bisher Frau Stadträtin Daniela Reinfelder.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage:
Vereinbarung

Verteiler:

Vereinbarung

zwischen

der Stadt Bamberg, vertreten durch den
Oberbürgermeister Andreas Starke,
Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg

und der

Mediengruppe Oberfranken GmbH & Co. KG,
vertreten durch den Geschäftsführer
Walter Schweinsberg
Gutenbergstraße 1, 96052 Bamberg

über die Änderung der Vereinbarung
über die Auszeichnung zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements in Bamberg
vom 05. August 2010
(erste Vertragsverlängerung am 18.11.2013 um 3 Jahre
zweite Vertragsverlängerung am 06.07.2016 um 3 Jahre)

§ 1 Anlass der Änderung

(1) Gemäß § 8 Abs. 5 der Vereinbarung über die Auszeichnung zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements in Bamberg ist die im August 2010 geschlossene Vereinbarung auf die Dauer von 3 Jahren befristet. Eine – auch unbefristete Verlängerung – ist durch gesonderte Vereinbarung möglich. Eine erste Vertragsverlängerung erfolgte am 18.11.2013 für drei Jahre. Die zweite Vertragsverlängerung erfolgte am 06.07.2016 ebenfalls für drei Jahre.

(2) Zum Zwecke der Fortsetzung der Vereinbarung über die Auszeichnung zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements in Bamberg vom 05. August 2010 schließen die Parteien diese Änderungsvereinbarung.

§ 2 Änderungsvereinbarung

(1) § 8 Abs. 5 der Vereinbarung über die Auszeichnung zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements in Bamberg vom 05. August 2010 in Gestalt der Änderungsvereinbarung vom 18.11.2013 und 06.07.2016 wird wie folgt geändert:

Die Vereinbarung über die Auszeichnung zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements in Bamberg vom 05. August 2010 wird erneut um weitere 3 Jahre verlängert.

(2) Die Bestimmungen der Vereinbarung über die Auszeichnung zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements in Bamberg vom 05. August 2010 bleiben im übrigen unberührt.

§ 3 Zustimmung

(1) Die Jury nach § 4 der Vereinbarung über die Auszeichnung zur Ehrung bürgerschaftlichen Engagements in Bamberg vom 05. August 2010 hat dieser Änderungsvereinbarung in ihrer Sitzung am 08.11.2018 zugestimmt.

(2) Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat dieser Änderungsvereinbarung in seiner Sitzung am 27.03.2019 zugestimmt.

§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Änderungsvereinbarung tritt in Kraft, sobald sie von beiden Vertragsparteien unterschrieben worden ist.

Bamberg, den	Bamberg, den
_____	_____
Mediengruppe Oberfranken Walter Schweinbergs Geschäftsführer	Stadt Bamberg Andreas Starke Oberbürgermeister

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2018/1655-R5
Federführend: 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 30 Ordnungsamt	Datum:	13.03.2019
	Referent:	Haupt Ralf

Suche nach einem neuen Festplatz für künftige Plärrerveranstaltungen Sachstandsbericht

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

1. Ausgangslage und bisherige Stadtratsbehandlung:

Seit dem Wegfall des Festplatzes an der Breitenau im Zuge der Neuansiedlung der Firma Brose prüft die die Verwaltung mögliche Ersatzflächen für künftige Plärrerveranstaltungen.

Der Bamberger Frühling (Plärrer) fand von 2014 bis 2016 zunächst mit Zustimmung der US-Armee, dann durch ein Mietverhältnis mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), auf dem Gelände des ehemaligen US-Motorpools an der Zollnerstraße statt.

Ab dem Jahr 2017 steht nunmehr, nachdem der Motorpool als zentraler Parkplatz des BPOLAFZ Bamberg benötigt wird, dort keine Fläche mehr zur Durchführung eines Plärrers oder anderer Veranstaltungen zur Verfügung.

Dem Stadtrat wurde seit 30.11.2016 mit mehreren Sachstandsberichten, zuletzt in der Sitzung am 29.03.2017, über die Ergebnisse der bisherigen Bemühungen der Flächensondierungen berichtet. Dabei wurden auch die aus den Reihen des Stadtrats geäußerten Vorschläge und Anregungen berücksichtigt und geprüft. Bislang konnte trotz intensiver Suche keine geeignete Ersatzfläche gefunden werden.

Mit dieser Sitzungsvorlage soll ein aktueller Sachstandsbericht gegeben werden.

2. Rahmenbedingungen

An die Beschaffenheit der Fläche für die Ausrichtung der beiden Volksfeste (Bamberger Frühling und Herbstplärrer) sowie einer nicht feststehenden Anzahl von Zirkus-Gastspielen oder ähnlichen Veranstaltungen, sind die folgenden Mindestanforderungen zu stellen:

A. Im Zusammenhang belegbare Fläche von mindestens 20.000 m².
B. Ausreichend dimensionierte Strom-Infrastruktur (ca. alle 50 m ein 300-Ampere-Anschluss).
C. Wasser / Abwasseranschlüsse.

D. Flächenbefestigung.
E. Zwei Rettungswege und Umzäunung / Absperrung zur Vermeidung „wilder“ Nutzungen.
F. Rund 200 zu den Veranstaltungen tatsächliche verfügbare Stellplätze in der Nähe (dies bedeutet zusätzlich rund 2.000m² Flächenbedarf inkl. Erschließungsflächen).

3. Bislang wurden folgende Standorte auf ihre Eignung anhand der geschilderten Rahmenbedingungen geprüft:

1. Ehem. Bundessortenamt
2. ehemaliges HWKW-Gelände
3. ehemaliges Maisel-Gelände
4. Teil der ehem. MUNA
5. unbebaute Fläche der Fa. Brose
6. Parkfläche in der Hafenstraße
7. Fläche Lagarde Kaserne
8. Metalluk
9. Ehem. „Motorpool“ (Parkplatz „P2“ der BPOL)

Bereits zu einem früheren Zeitpunkt wurden folgende Flächen ausgeschieden:

- Maxplatz
- Jahnwiese
- Am Tännig
- P+R Kronacher Straße
- Stadionvorplatz

Eine Zusammenstellung **aller** Standorte findet sich in **Anlage 10**.

4. Ergebnisse der Eignungsprüfungen der Flächen Nr. 1 bis 9:

Nr. 1 Bundessortenamt (Galgenfuhr, siehe Luftbild **Anlage 1**)

a) Lage:
Das ehemalige Bundessortenamt liegt angrenzend an die Straße „In der Südflur“ auf einer Fläche von rund 25.000 m², im Eigentum der Bürgerspitalstiftung/Stadt Bamberg.

b) Infrastruktur:
Um die Fläche als Veranstaltungsfläche nutzen zu können, müsste der bestandskräftige Bauleitplan geändert werden. Ein Nachbarschaftskonflikt bezüglich der Lärmbelästigung der Anwohner ist wahrscheinlich. Ein Lärmschutzgutachten ist zwingend einzuholen.

Das Grundstück mit der Fl.Nr. 4407 grenzt an das Wasserschutzgebiet „Gereuther Wiesen“ an. Bei der an das Grundstück angrenzenden Hecke handelt es sich um ein geschütztes Biotop. Besonders problematisch stellt sich die Erschließung des Geländes dar, da die Zufahrt über ein schmales stiftisches Grundstück verliefe. Diese würde gleichzeitig auch als Flucht- und Rettungsweg fungieren. Die Sparten Strom, Wasser und Abwasser wären komplett neu herzustellen.

Als Ausgleich für eine erforderliche Flächenversiegelung (Grünfläche), müsste im Gegenzug eine neue Fläche mit einer Größe von ca. 4.000 m² als Grünfläche (Eingriffsausgleich) geschaffen werden.

c) Fazit:
Auf Grund der äußerst problematischen Erschließung (Zufahrt, Fluchtweg, Strom, Wasser, Abwasser) und der angrenzenden Wasserschutzgebietsproblematik ist die Fläche nicht zu wirtschaftlich vertretbaren Konditionen als Festplatz nutzbar zu machen. Zudem ist vorgesehen, dort das städtische Gartenamt anzusiedeln.

Nr. 2 Ehemaliges HWKW-Gelände (Memmelsdorfer Straße – Post, siehe Luftbild **Anlage 2**)

a) Lage:
Die Fläche ist insgesamt zu klein und zudem auf Grund der mittigen Teilung durch eine nichtsperrbare Durchfahrtsstraße nicht als Veranstaltungsfläche geeignet. Zudem gehören die Flächen verschiedenen Eigentümern und müssten von diesen daher entweder angemietet und erworben werden.

b) Fazit:
Diese Fläche steht für eine Nutzung nicht zur Verfügung.

Nr. 3 Ehemaliges Maisel-Gelände (Moosstraße mit der Fl.Nr. 4610, siehe Plan **Anlage** 3)

a) Lage:
Diese Fläche befindet sich in der Moosstraße auf Höhe der Hausnr. 46 und umfasst rund 6.600 m². Auf dieser Fläche befindet sich ein denkmalgeschütztes Haus. Die vorhandene Begrünung ist als schützenswert einzustufen.

b) Fazit:
Aufgrund der geringen Größe und des geschützten Gebäudebestandes ist die Fläche nicht nutzbar**.**

Nr. 4 Teil der ehem. MUNA (Geisfelder Straße, siehe Luftbild **Anlage 4**)

a) Lage:
Zur Nutzung der ehem. Muna-Fläche liegt ein Antrag der BBB-Stadtratsfraktion vom 11.04.2018 (**Anlage 12**) vor. Dessen Ansinnen ist es, in den Planungen der zukünftigen Nutzung der Konversionsflächen ein Grundstück für ein Festplatzgelände („Plärrer“) zu berücksichtigen. Dabei soll auch eine Fläche für eine entsprechende Parkierungsanlage vorgesehen werden.

b) Fazit:
Nach dem Ergebnis der Bürgerentscheide vom 18.11.2018 ist derzeit eine Nutzbarkeit des MUNA-Geländes grundsätzlich nicht gegeben.

Nr. 5 Fläche der Fa. Brose (Memmelsdorfer Straße, Fl.Nr. 549/19, siehe Luftbild **Anlage 5**)

a) Lage:
Die Fläche wurde an die Firma Brose verkauft.

b) Fazit
Diese Fläche steht nicht zur Verfügung.

Nr. 6 Parkfläche in der Hafenstraße (neben der Haus-Nr. 15, Fl.Nr. 7121/31, siehe Plan **Anlage 6**)

a) Lage:
Die Fläche ist rund 6.900 m² groß. Eigentümer ist die Bayernhafen GmbH & Co. KG, die diese Fläche für Speditions-LKWs als Parkfläche nutzt.

b) Fazit:
Diese Fläche befindet sich nicht im Eigentum der Stadt Bamberg und weist auch nicht die erforderliche Mindestgröße auf. Sie ist daher nicht geeignet.

Nr. 7 Fläche Lagarde Kaserne (siehe Plan **Anlage 7**)

a) Lage:
Ab Oktober 2018 werden für ca. 3 Jahre Rückbautätigkeiten durchgeführt. Ein Großteil der rund 6.900m² umfassenden Flächen wird für die Baustelleneinrichtung bzw. zur Umsetzung des Abbruch- und Recyclingmanagements zwingend benötigt. Künftig ist eine Überplanung und Bebauung der Fläche entsprechend dem Rahmenplan für den Lagarde-Campus beabsichtigt.

b) Fazit:
Diese Fläche weist zum einen nicht die erforderliche Mindestgröße auf. Zum anderen widerspricht die Nutzung den Vorgaben des aktuellen Rahmenplanes. Auch steht zu befürchten, dass sich ein Festbetrieb nicht mit den vorgesehenen künftigen Nutzungen kompatibel wäre. Daher steht auch diese Fläche nicht für eine Festplatznutzung zur Verfügung.

Nr. 8 Metalluk:

a) Lage:
Das Grundstück liegt verkehrsgünstig im Bereich der Kreuzung Berliner Ring und Moosstraße. Bei dem Betriebsgrundstück (Metallverarbeitung) handelt es sich um eine Gewerbefläche, die nicht im Eigentum der Stadt Bamberg steht und derzeit mit Industriegebäuden bebaut ist. Die aus drei Flurstücken bestehende Grundfläche beträgt insgesamt ca. 12.170 m² (vgl. **Anlage 8**). Die benachbarte Freifläche (vgl. Anlage 9) steht im Eigentum zweier Privatpersonen. Die diesbezügliche Grundfläche beträgt ca. 6.810 m². Die Flächen zusammen hätten damit ca. 18.980 m² und blieben somit unter der erforderlichen Mindestgröße von 22.000 m².

b) Weitere Informationen:
Um diese Flächen überhaupt nutzbar machen zu können, müssten diese erworben und erschlossen werden. Die hierfür öffentlich erforderlichen Aufwendungen können nur grob überschlägig ermittelt werden:
Bei einem aktuellen Bodenrichtwert für Gewerbeflächen an dem Standort von 150 €/m² ergeben sich Erwerbskosten von über 2,8 Mio. € für sämtliche Teilflächen. Hinzu käme noch ein Ersatz für die bestehenden Gebäude (die ein ‚dritter' Erwerber für seinen Zwecke ja auch nutzen könnte). Für eine Nutzung als Veranstaltungsfläche müssten diese Gebäude jedoch noch abgebrochen und anschließend als Festplatz hergerichtet werden, was nochmals mit zusätzlichen Kosten für Abbruch und Erschließung verbunden wäre.

c) Fazit:
Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Kosten (mindestens rund 2,8 Mio. € für das Grundstück und zusätzlichen Aufwendungen zum Ausgleich der Gebäudewerte sowie Abbruch- und Herstellungskosten für einen Festplatz) sowie der zu kleinen Grundfläche erscheint dieser Standort nicht wirtschaftlich entwickelbar. Zusätzlich müsste auf die gegenüber liegende Wohnbebauung Rücksicht genommen und entsprechende Immissionsgutachten sowie ggf. entsprechende Lärmschutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Nr. 9. Ehem. „Motorpool" bzw. P2 / 6. BPOLAFZ Bamberg:

a) Lage:
Entsprechend dem Beschluss des Stadtrates vom 08.02.2018 hat die Verwaltung erneut den Parkplatz „P2" an der Zollnerstraße auf dem Gelände der Bundespolizei geprüft. Hierzu mussten noch grundlegende Fragen geklärt werden, denn z.B. eine Reparatur des Zaunes und eine dauerhafte Stromversorgung durch die Marktbehörde – beides kostenintensive Maßnahmen - setzen voraus, dass eine mehrfache Nutzung möglich ist. Gleichzeitig kann der Ausweichparkplatz im Bereich der Lagarde-Kaserne aus dem unter Nr. 7 genannten Gründen nicht mehr angeboten werden. Herr Berufsm. Stadtrat Haupt hat daher bereits am 27.03.2018 mit Herrn Polizeidirektor Lehmann telefoniert und die Angelegenheit mit ihm besprochen. Herr Polizeidirektor Lehmann teilte damals mit, dass bereits 2100 Anwärterinnen und Anwärter im BPOLAFZ untergebracht sind. Im September 2018 sind weitere Anwärter/innen hinzukommen, sodass sich momentan in der Einrichtung ständig zwischen 2200 und 2500 Personen befinden. Angesichts der bestehenden Planungen zum Ausbau der Bundespolizei und der damit verbundenen Ausbildung der Nachwuchskräfte ist davon auszugehen, dass diese hohe Auslastung von 2500 Personen bis zum Jahr 2025 anhalten wird. Vor diesem Hintergrund gibt es derzeit keinerlei Möglichkeit, den Parkplatz P2 (ehem. „Motorpool") als Festgelände zur Verfügung zu stellen, vor allem auch unter dem Aspekt, dass seitens der Stadt Bamberg **in zumutbarer Nähe** kein Ausweichparkplatz angeboten werden kann.

b) Fazit:
Der Parkplatz P2 auf dem Gelände des BPOLAFZ (ehem. „Motorpool“) steht für eine Nutzung nicht zur Verfügung.

Weitere Flächen

Die SPD-Stadtratsfraktion hat mit Schreiben vom 16.07.2018 den Antrag gestellt, dass die Stadtverwaltung als möglichen neuen Standort für einen Frühlingsplärrer die Jahnwiese prüfen solle (vgl. **Anlage 13**).

Der Bereich der Jahnwiese wurde bereits zu einem früheren Zeitpunkt untersucht. Über das Ergebnis wurde in der Sitzung vom 30.11.2016 berichtet. Aufgrund des erneuten Antrags soll das Prüfungsergebnis im Folgenden nochmals wiederholt werden:

a) Lage:
Die Jahnwiese liegt reizvoll auf einer Halbinsel zwischen zwei Wasserarmen und grenzt unmittelbar an das FFH-Schutzgebiet Bamberger Hain an. Sie besteht aus Rasenflächen, mit bereits vorhandener Infrastruktur (z.B. Bolzplatz, Liegewiese, Beach-Volleyballplatz, Spielplatz und Skateranlage) sowie Gehölzen und Bäumen. Die ca. 9.000 m^2 verbleibende Fläche könnte daher nur eingeschränkt belegt werden und liegt zudem deutlich unter der Mindestgröße. Die Jahnwiese ist ein äußerst beliebter Aufenthaltsort für viele Bamberger. Sie steht in begrenztem Rahmen auch bisher schon für kleine bis mittlere Veranstaltungen zur Verfügung.
Die Jahnwiese ist, wie der Name schon sagt, nicht befestigt. Dies macht ihren Charme aus und ist kein Problem, soweit adäquate Veranstaltungen dort stattfinden. Wie der Stellungnahme des Garten- und Friedhofsamtes (**Anlage 11**) jedoch zu entnehmen ist, wäre sie der Belastung durch das Gewicht der Buden und Fahrgeschäfte nicht gewachsen und müsste befestigt werden.

b) Infrastruktur:

aa) Abstellfläche Schaustellerfahrzeuge:
Es gibt keine geeigneten Flächen, um die Wohnwägen und Zugfahrzeuge der Schausteller unterzubringen. Die öffentlichen Parkplätze beim Vereinsheim des TSG sind dazu nicht ausreichend und sollen zudem für Besucher des Volksfestes und des Hains zu Verfügung stehen.

bb) Parkflächen Besucher:
Zur Verfügung stehen max. 90 Parkplätze. Diese sollen aber den Bedarf für die Besucher des Hain und der Sportstätten des TSG abdecken. Kommen hier noch die Besucher des Volksfestes dazu, sind die Stellplätze bei weitem nicht ausreichend. Weitere Parkmöglichkeiten z.B. an der Galgenfuhr, sind nicht vorhanden.
Über den Gehweg entlang des Kanals ist die Jahnwiese zwar mit dem P+R-Anlage Heinrichsdamm ver- und damit mittelbar an den ÖPNV angebunden, jedoch ist dieser Weg nach Einbruch der Dunkelheit nicht beleuchtet. Das sich daraus ergebende Sicherheitsrisiko hat bereits in der Vergangenheit Veranstalter vor Probleme gestellt.

cc) Strom:
Vorhanden sind Anschlüsse mit einer Leistung von 100 Ampere. Dies ist bei weitem nicht ausreichend für den Bedarf attraktiver Fahrgeschäfte. Hier müssten die Leitungen für die erforderliche Leistung deutlich ertüchtigt werden.

dd) Wasser:
Vorhanden ist ein Hydrant. Hierüber ist die Versorgung eines Volksfestes, das einschließlich Auf- und Abbau über etwa vier Wochen mit Trinkwasser versorgt werden muss, nicht ausreichend sichergestellt. Auch hier bestünde Investitionsbedarf, mindestens für die Verlegung lebensmittelsicherer, oberirdischer Schläuche.

ee) Abwasser:
Auch die Abwasserversorgung ist für eine Veranstaltung dieser Art und Dauer ungeeignet und müsste entsprechend ertüchtigt werden.

ff) Sonstige Auswirkungen:
Bisher finden auf der Jahnwiese jährlich ca. 10 kleinere bis mittlere Veranstaltungen statt. Diese sind eng mit den Sicherheits- und Umweltbehörden abgestimmt. Dennoch gibt es bereits jetzt Beschwerden von den Bewohnern Bugs und aus dem Wohnbereich jenseits des linken Regnitzarms. Insofern ist bei einer 17-tägigen Veranstaltung mit Musik, Soundeffekten und den berühmten, von einem zünftigen Volksfest nicht wegzudenkende, Durchsagen der Fahrgeschäftebetreiber mit einer nicht unerheblichen Belastung der Anwohner zu rechnen.
Auch naturschutzfachlich ist eine Begrenzung der Veranstaltungsanzahl und –intensität (insbesondere im Hinblick auf Lärm und Lichteffekte) erforderlich, da im Umfeld des Schutzgebiets Hain sensiblen Arten (z.B. Fledermäuse) leben, welche von dem Festbetrieb nicht unbeeinträchtigt blieben. Das Umweltamt nimmt dazu wie folgt Stellung:

„Die Jahnwiese wird vom Naturschutz (Untere Naturschutzbehörde und Naturschutzbeirat) für Veranstaltungen kleiner und mittlerer Dimensionen mit geringen und ggf. zeitlich stark beschränkten Lärm- und Lichtemissionen für geeignet gehalten, nicht aber für Großveranstaltungen mit dauerhaften, mehr als einwöchigen Emissionen dieser Art. Für FFH-Gebiete (Natura 2000) wie den Hain besteht anders als bei sonstigen Schutzgebieten ein Umgebungsschutz. Bei Einwirkungen von außen, die die Erhaltungsziele erheblich beeinträchtigen können (die Möglichkeit reicht aus), ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In der Vergangenheit gelang es mit politischer Unterstützung und Beschlussfassung des Naturschutzbeirates, alle für den Hain konzipierten Veranstaltungen, die eine elektronische Verstärkung erforderlich machen, auf die Jahnwiese zu verlagern. Diese spielt also als Ausweichplatz eine große Rolle. Diese Funktion sollte auch weiterhin gewährleistet sein, um Veranstaltungen, die im Hain aus Naturschutz- und Naherholungsgründen nicht möglich sind, durchführen zu können.

Der Naturschutz schließt sich daher der Einschätzung des Gartenamtes, dass die Jahnwiese als Plärrerplatz nicht geeignet ist, uneingeschränkt an.“

gg) Sicherheitsrecht:
Wegen der Halbinsellage können auch keine großen Veranstaltungen abgehalten werden, da die Flucht- und Rettungswege hierfür nicht ausreichend dimensioniert wären.

c) Fazit:
Die nutzbare Fläche der Jahnwiese ist nicht ausreichend für ein Volksfest, wie es der Plärrer in der Vergangenheit war. Für eine Veranstaltung von 17 Tagen mit einem hoffentlich hohen Besucheraufkommen sind jedoch gleichzeitig die vorhandenen Flucht- und Rettungswege nicht ausreichend dimensioniert, so dass für die gesamte Veranstaltungsdauer Wasserrettungsmaßnahmen vorgehalten werden müssten. In die Infrastruktur müssten erhebliche Investitionen getätigt werden, um sie zweckmäßig auszurichten. Schließlich ist eine Befestigung der Jahnweise ein Ausschlusskriterium. Ihr Charme und ihr Charakter als Naherholungsgebiet wären damit ein für alle Mal verloren; Veranstaltungen, die gut ins Grüne passen, wären dann nicht mehr möglich.

Aufgrund des Antrages der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.07.2018 wurden das Gartenamt wie auch die Fachkraft für Naturschutz des Umweltamtes um Stellungnahme dahingehend gebeten, ob sich an den jeweiligen fachlichen Einschätzungen seit dem Jahr 2016 Änderungen ergeben haben.
Beide Fachdienststellen halten an den vormals getroffenen Bewertungen fest und halten die Jahnwiese weiterhin für ungeeignet.

Das Gartenamt führt ergänzend aus, dass z.B. das erstmals 2018 stattgefundene „Frühlingsfest“ gezeigt habe, dass für die Jahnwiese eine Grenze erreicht bzw. überschritten wurde.
Die Nutzung der Jahnwiese als Plärrerplatz brächte eine ungleich größere Belastung mit sich. Die Fläche müsste befestigt/geschottert werden, um eine zu starke Beschädigung der Grünanlage nebst Gehölze zu vermeiden.

Der gesamte Bereich mit Bolz- und Spielplatz, Grillstelle etc. ist ein wichtiges, ganzjähriges Naherholungsgebiet für die gesamte Bamberger Bevölkerung, das erhalten bleiben soll. Die Nutzung der Jahnwiese als Veranstaltungsgelände für den Plärrer ist aus vorgenannten Gründen nicht möglich. Die Erschaffung eines befestigten Festplatzes auf der Jahnwiese wird seitens der Verwaltung abgelehnt.

5. Weitere Vorgehensweise:

Wie mit dieser Sitzungsvorlage geschildert, stehen derzeit keine als künftige Veranstaltungsflächen für die Durchführung der „Plärrer“ geeignete Flächen im Stadtgebiet zur Verfügung. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Flächen verfügbar sein müssen und die Veranstaltungsdurchführung gewisse Anforderungen an die Fläche stellt und die Ertüchtigung der Flächen auch wirtschaftlich vertretbar möglich sein muss. Dies ist bei den bislang geprüften Flächen leider nicht der Fall.

Die Verwaltung wird weiterhin mögliche Standorte auf ihre Eignung prüfen und dem Stadtrat weiter berichten. Aktuell sind allerdings keine öffentlichen wie privaten Standorte im Stadtgebiet ersichtlich.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Vortrag der Verwaltung dient zur Kenntnis.
2. Der Antrag der BBB-Stadtratsfraktion vom 11.04.2018 sowie der Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.07.2018 sind geschäftsordnungsgemäß behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlagen:

Anlage 1 - Luftbild Bundessortenamt (Galgenfuhr)
Anlage 2 - Luftbild ehemaliges HWKW-Gelände (Memmelsdorfer Straße - Post)
Anlage 3 - Lageplan ehemaliges Maisel-Gelände (Moosstraße)
Anlage 4 - Luftbild Konversionsgelände (Geisfelder Straße)
Anlage 5 - Luftbild Fa. Brose (Memmelsdorfer Straße)
Anlage 6 - Lageplan Hafenstraße
Anlage 7 - Lageplan Lagarde Kaserne
Anlage 8 - Metalluk-Gelände (Berliner Ring / Moosstraße): Firmengrundstück
Anlage 9 - Metalluk-Gelände (Berliner Ring / Moosstraße): Nachbargrundstücke
Anlage 10 –Untersuchungsergebnis städtischer Flächen
Anlage 11 – Stellungnahme des Amtes 47
Anlage 12 - Antrag der BBB-Stadtratsfraktion vom 11.04.2018 wegen Plärrerveranstaltung auf dem Muna-Gelände
Anlage 13 - Antrag der SPD-Stadtratsfraktion vom 16.07.2018

Verteiler:

Referat 5
Amt 30

Anlage 10

Untersuchungsergebnis städtischer Flächen

Matrix - Zusammenstellung der geprüften Flächen

	Fläche		Strom		Wasser/Abwasser		Parkplatz/Fläche		FW/POL		Besonderheiten		Abschluss-bewert-ung
Bedarf	+	20.000 m²	+	1.500 Ampere; ca. alle 50 m 300 Ampere-Anschluss	+	2.000 m³; ca. 50m Unterflurhydrant mit Standrohr Anschlussmöglickeit 10 Standrohre; Ausreichend Abwasser- und Schmutzwasserrinnen	+	Min. 200; Pflasterbelag und Sand/Schotterfläche	+	zwei Rettungswege	+	Absperrung der Fläche moglich; Umzäunung vorhanden; Vielseitig nutzbar	+
Bundessortenamt	+	ca. 25.000 m²	-	nicht vorhanden	-	nicht vorhanden	O	Kann geschaffen werden, führt zu zusatzlichen Errichtungskosten	-	Rettungswege ungenugend	-	grenzt an das Wasserschutzgebiet "Gereuther Wiesen; geschutztes Biotop; Zufahrt uber schmales stiftiges Privatgrundstuck	-
ehem. HWKW-Gelände	-	zu klein	O	Ertüchtigung erforderlich	-	Für weite Teile der Flache nicht vorhanden	-	Die Größe der Flache erlaubt keine Ausweisung von Festpaltz und Parkplatzen.	O	Schwierig, evtl. Verhandlungslösung mit Anliegern	-	Aufgrund der mittigen Teilung durch eine nicht sperrbare Durchfahrtsstraße nichzt als Veranstaltungsflache geeignet. Nachhaltige Nutzbarkeit scheidet daher aus.	-
ehem. Maisel-Gelände	-	ca 6.600 m²	-	nicht vorhanden	O	nicht vorhanden, möglich	-	Die Größe der Flache erlaubt keine Ausweisung von Festpaltz und Parkplatzen.	O		-	Es befindet sich auf dieser Flache ein denkmalgeschutzes Haus. Die Begrünung ist als schutzenswert einzustufen	-
Teil der ehem. MUNA gesonderter Sitzungsvortrag Ref.1/Amt 1S	-		-		O		O		O		-		-
Unbebaute Fläche der Fa. Brose		???		n cht geprüft, Fläche ist nicht verfügbar		nicht geprüft, Fläche ist nicht verfugbar		nicht geprüft, Fläche ist nicht verfugbar		nicht geprüft, Flache ist nicht verfugbar		Flache steht nicht zur Verfügung, da sie sich im Privatbesitz befindet	-
Parkfläche in der Hafenstraße		ca. 6.900 m²		nicht vorhanden		nicht vorhanden		nicht vorhanden		nicht vorhanden		Flache befindet sich im Privatbesitz und wird für Speditions-LKW´s als Parkfläche genutzt und ware aufgrund der Große nicht als Veranstaltungsfläche geeignet	-
Fläche Lagarde Kaserne		ca 6.900 m²		nicht vorhanden		nicht vorhanden		nicht vorhanden		nicht vorhanden		Als Veranstaltungsplatz zu klein. Aufgrund künftiger Nutzung u a Digitales Grunderzentrum ausgeschieden	-
Metalluk		ca. 12.170 m²		nicht vorhanden		nicht vorhanden		nicht vorhanden		nicht vorhanden		Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Kosten (ca. 2,9 Mio. €) und der zu kleinen Grundflache fur einen Festplatz derzeit nich darstellbar	-
Ehem. "Motorpool" (Parkplatz P2 der BPOL)	+	ausreichend	-	nicht vorhanden	O	für dauerhafte Nutzung wären Investitionen nötig	O	Wegen intensiver Nutzung durch BPOL nicht vorhanden	O	nicht vorhanden	-	Parkplatz P2 auf dem Gelände des BPOLAFZ (ehem. "Motorpool") kann nicht mehr als Plarrerplatz genutzt werden	-

Untersuchungsergebnis städtischer Flächen

- Matrix mit bereits früher ausgeschiedenen Flächen

	Fläche		Strom		Wasser/Abwasser		Parkplatz/Fläche		FW/POL		Besonderheiten		Abschluss-bewert-ung
Bedarf	+	20.000 m²	+	1.500 Ampere; ca. alle 50 m 300 Ampere-Anschluss	+	2.000 m³; ca. 50m Unterflurhydrant mit Standrohr Anschlussmöglickeit 10 Standrohre; Ausreichend Abwasser- und Schmutzwasserrinnen	+	Min. 200; Pflasterbelag und Sand/Schotterfläche	+	zwei Rettungswege	+	Absperrung der Fläche möglich; Umzäunung vorhanden; Vielseitig nutzbar	+
Am Tännig	+	ca. 20.000 m²	-	nicht vorhanden	-	nicht vorhanden	O	ca. 100, Rest Arena (nur mögl. wenn nicht gleichzeitig dort Veranstaltungen); Fläche zu befestigen	-	kein 2. Rettungsw.	-	DB lehnt Vorhaben im Einzugsbereich Bahnanlage ab	-
P+R Kronacher Straße	O	ca. 9.000 m²	O	3x50 Ampere vorhanden; Erweiterung auf mind. 800 Ampere - Kosten von ca. 15.172 € für Miete Verteileranlage	-	nichts vorhanden Neuerrichtung Wasserversorgung ca. 58.000 € + Kosten für die Errichtung von Schmutzwasserrinnen; Abwasserrinnen vorhanden, dürfen nicht überbaut werden	-	keine bzw. hinterer Parkplatz für die Besucher, jedoch Teilnutzung durch Beschicker; Belastung Bodenbelag nicht für LKWs geeignet; Firmenparkplätze müssen frei bleiben	O	kein 2. Rettungsw.; evtl. Treppenaufgang Kronacher Straße als Möglichkeit vorhanden	-	STWB erhält Förderung; Abo-Kunden; Abbau von Einfahrtsbegrenzung und Holzstelen; Firmen im direkten Umfeld	-
Stadionvorplatz	-	3.858 m²	-	ca. 700 Ampere vorhanden; jedoch nicht mehr aktueller Standard, somit neue Anlage (ca. 515.000 €)	O	Ein Wasseranschluss vorhanden, weitere neue Leitungen müssten eingerichtet werden mit lebensmitteltauglichen Schläuchen, weil unterirdische Verlegung nicht zielführend ist; weitere Hydranten werden benötigt; 8 Standrohre im Besitz der Marktabteilung	-	keine Parkplätze für die Besucher; Platz für ca. 20 PKW Stellpl. Auf dem Bambadosparkplatz Anmietung: 30 € pro Tag/Parkplatz; kein Stellplatz für LKWs und Wohnwägen der Beschicker	O	Rettungswege ungenügend	-	POL: erhebliche Sicherheitsbedenken	-
Maxplatz	-	ca. 3.420 m²	-	Leistung ausreichend; Verteilung notwendig	O	4 Anschlüsse Standrohranschlüsse vorhanden	O	Tiefgaragen, ZOB, jedoch Innenstadtverlagerung!	O	Rettungsweg vorhanden jedoch Innenstadt-verkehr	-	Innenstadtlärm; Anwohner dagegen; keine Bodenbefestigung möglich; Traglast Tiefgarage fragwürdig	-
Jahnwiese	O	ca. 9000 m²	-	100 Ampere	O	1 Hydrant vorhanden; 8 Standrohre im Besitz der Marktabteilung	O	ca. 90 öffentl. Parkplätze vorh. nicht ausreichend; kein Stellplatz für LKWs und Wohnwägen der Beschicker	O	kein ausreichender 2. Rettungsweg vorhanden; nur für kleinere Veranst. geeignet	-	Amt 47: Befestigung wäre notwendig (Jahnwiese verliehrt ihren Charme); Naturschutz	-

Anlage 11

Stellungnahme des Garten- und Friedhofsamtes (E-Mail)

Von: Gerencser, Michael
Gesendet: Donnerstag, 3. November 2016 17:27
An: Schramm, Annemarie
Cc: Lange Dr., Christian; Jakisch, Katrin; Emmerling, Michael; Neuberth, Robert; Bäuerlein, Edgar; Frank, Rüdiger; Schmittschmitt, Helga; Heiß, Thomas; Gerdes Dr., Jürgen
Betreff: AW: **Prüfung Veranstaltungsfläche - Hier: Jahnwiese**

Sehr geehrte Frau Schramm,

die Jahnwiese (auch Heinrichspark genannt) ist -wie der Name bereits sagt- eine große, landschaftlich reizvoll in zwei Wasserarme eingebettete Wiesenfläche in unmittelbarer Nähe zum FFH-Schutzgebiet Bamberger Hain.

Sie wird von der Bamberger Bevölkerung sehr vielschichtig genutzt und gilt als wichtiges Naherholungsgebiet. Die umfangreiche Ausstattung mit einer großen Liegewiese, vielen Ruhezonen, einem Bolzplatz, einem Beach-Volleyballplatz, einem großen Spielplatz, einem Streetballplatz, einer Skateranlage, einem (privaten) Minigolfplatz und einer öffentlichen Grillstelle zieht insbesondere an schönen Wochenenden mehrere Hundert Besucher an.

Darüber hinaus wird die Jahnwiese -jeweils im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt und dem Umweltamt- für bis zu 10 Einzelveranstaltungen im Jahr genutzt.

Wichtig hierbei:
Die Belastung der Rasenflächen und die Beeinträchtigung des sensiblen Umfeldes (Hain, Gewässer) durch Emissionen und Immissionen muss so gering wie möglich sein. Dies bedeutet auch, dass die Rasenflächen keiner mehrtägigen, starken Belastung ausgesetzt sein dürfen.
Aus diesen Gründen ist die Jahnwiese für eine Nutzung als Plärrerplatz gänzlich ungeeignet. Ein Plärrerplatz muss aufgrund seiner hohen Belastung durch LKW's, Aufbauten (Buden, Rummelgeschäfte, Riesenrad) und aufgrund der vielen Menschen asphaltiert, gepflastert oder zumindest geschottert sein.

Weitere Argumente, die gegen eine Verwendung der Jahnwiese als Plärrerplatz sprechen:

- viel zu wenige Parkplätze vorhanden, insbesondere für LKW's und Wohnwagen
- für diesen Verwendungszweck unzureichende Infrastruktur (besonders Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Stromversorgung).
- z.Z. bereits Belegung durch Veranstaltungen
- Benachbarung zum Hain (Umweltschutz)
- Eventuell problematische Entfluchtung in Notfällen bei zu dichter Bebauung und vielen Besuchern (die Jahnwiese ist eine von Wasser umschlossene Halbinsel)

Die Jahnwiese ist aus den genannten Gründen als Plärrerplatz ungeeignet. Fatale Schäden mit hohen Kosten für die Stadt, regenerationsbedingte Nutzungsausfälle und eventuelle Regressforderungen für bereits genehmigte Veranstaltungen wären die Folge einer mehrtägigen Nutzung als Plärrerplatz. Das Gartenamt bittet das Ordnungsamt deshalb, die Jahnwiese aus der Liste alternativer Plärrerstandorte zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Gerencser

Dipl.-Ing.
Stadt Bamberg
Garten- und Friedhofsamt
stv. Amtsleiter
Abteilungsleiter Gartenwesen
Hallstadter Straße 28
96052 Bamberg
Tel: 0951-871359
Fax: 0951-871958
Mobil: 0170-2225770
Mail: michael.gerencser@stadt.bamberg.de
Web: www.bamberg.de

Anlage 12

BBB – Bamberger Bürger-Block e.V.
Fraktion
Grüner Markt 7, 96047 Bamberg

Herrn
Oberbürgermeister
Andreas Starke

Eingang Stadt Bamberg
Sekretariat OB
16. April 2018

Bamberg, 11.04.2018

--ANTRAG „Festplatz Konversionsgelände"--

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

seit geraumer Zeit ist Bamberg erfolglos auf der Suche nach einem neuen Festplatzgelände. Doch Plärrer, Zirkusgastspiele und ähnliche Veranstaltungen stellen einen wichtigen kulturellen Bestandteil für weite Teile der Bevölkerung dar und sind langfristig somit unverzichtbar.

Hiermit beantragen wir daher wie folgt: In den Planungen der zukünftigen Nutzung unserer Konversionsflächen ist ein Grundstück für ein Festplatzgelände zu berücksichtigen. Eine weitere, möglichst angrenzende Fläche ist für eine Parkpalette oder Parkhaus einzuplanen. Ausdrücklich schlagen wir hierzu das Gebiet „Muna" vor.
Es ist uns bewusst, dass eine Ansiedlung von Gewebebetrieben sicherlich profitabler ist, wir haben als Stadtrat aber nicht nur wirtschaftliche Interessen umzusetzen, sondern auch Belange der Bamberger Bürgerschaft zu respektieren.

Finanzierung: Aus Mitteln der Konversion, bzw. Beantragung von Haushaltsmitteln 2019

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Triffo (im Namen der BBB-Fraktion)
--Stadtrat--

Anlage 13

STADTRATS-
FRAKTION
BAMBERG
SPD

An Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Rathaus Maxplatz

SPD Fraktion Bamberg

Fon: 0951 – 208 24 – 36
Fax: 0951 – 208 24 – 37
Mobil: 0176 – 2238 5870
fraktion@spd-bamberg.de

Bamberg,den 16.07.2018

Antrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Überrpüfung eines möglichen Standortes des Frühlingsplärrers

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

mit Ansiedelung der Bundespolizei in Bamberg musste leider der Frühlingsplärrer entfallen, da der bisherige Platz auf dem Gelände des Ausbildungszentrums der Bundespolizei nicht mehr genutzt werden konnte. Die Suche nach einem alternativen Standort verlief bisher leider ergebnislos.

Daher stellt die SPD Fraktion folgenden

ANTRAG

Die Stadtverwaltung möge als möglichen neuen Standort für einen Frühlingsplärrer die Jahnwiese prüfen.

Begründung:
Schon seit einigen Jahren wird die Wiese gegenüber des TSG 05 Bamberg rege für Veranstaltungen genutzt. Ob die AOK Familientage, Zirkusveranstaltungen oder das diesjährige Frühlingsfest, es finden regelmäßig Veranstaltungen mit vielen Besuchern und Attraktionen statt, deshalb stellt sich die Frage, ob nicht die Jahnwiese ein möglicher Alternativplatz für den Plärrer sein könnte.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Heinz Kuntke
Stadtrat

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2309-30**
Federführend: 30 Ordnungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	18.03.2019
	Referent:	Haupt Ralf

Veranstaltung "Bamberger Rosi" vom 16.05. bis 19.05.2019 auf der Jahnwiese
Tischvorlage

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

*Was soll erreicht werden? (***Ergebnis, Wirkungen)**

*Was soll getan werden? (***Programme, Produkte, Leistungen)**

*Wie soll es getan werden? (***Prozesse, Strukturen)**

II. Beschlussvorschlag:

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

	1.	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender De-

		ckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2208-R5
Federführend: 5 Sozial- Ordnungs- und Umweltreferat	Status:	öffentlich
Beteiligt: Behindertenbeauftragte 5 - Bereichsleitung Familie, Jugend und Senioren 52 Amt für Inklusion	Aktenzeichen: Datum: Referent:	 08.03.2019 Haupt Ralf

Beirat für Menschen mit Behinderung Bestellung der Mitglieder 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

In der Vollsitzung am 28.07.2004 hat der Stadtrat die Einrichtung eines Behindertenbeirates in der Stadt Bamberg beschlossen.

Dem Beirat gehören als stimmberechtigte Mitglieder 10 Vertreterinnen und Vertreter der ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen e.V., eine Vertretung psychisch behinderter Menschen, eine Vertretung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bamberg e.V., eine Vertretung des VdK, eine Vertretung der Wohlfahrtsverbände sowie je ein Mitglied jeder Fraktion des Bamberger Stadtrats an.

Der Beirat wird jeweils für einen Zeitraum von 2 Jahren bestellt.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 29.03.2017 wurden die Vertreterinnen und Vertreter als stimmberechtigte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Beirates für die Dauer von zwei Jahren berufen.

Die einzelnen Fraktionen des Bamberger Stadtrates bestimmen ihre Vertretung nach der Wahl des jeweiligen Stadtrates, so dass sich derzeit hinsichtlich der Vertreterinnen und Vertreter der Fraktionen aus dem Stadtrat keine Änderung ergeben. Es bleibt bei der folgenden Regelung:

CSU-Stadtratsfraktion:	Herr Michael Kalb
SPD-Stadtratsfraktion:	Frau Annerose Ackermann
GAL-Stadtratsfraktion:	Herr Andreas Reuß
BA-Stadtratsfraktion:	Herr Wolfgang Wußmann
BBB-Stadtratsfraktion:	Herr Joseph Kropf

Die übrigen Verbände und Einrichtungen wurden erneut angeschrieben und gebeten, für die kommenden 2 Jahre eine Vertretung zu benennen und folgende Vorschläge wurden eingereicht:

10 Vertreterinnen und Vertreter der ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen e.V.:

Herr Dr. Wolfgang Haas
Frau Margit Gamberoni
Frau Selina Gron
Herr Markus Loch
Herr Ernst Schindler
Herr Gerhard Weibrecht
Frau Claudia Ramer
Herr Rudolf Zahn
Herr Hans-Joachim Kräske
Frau Ulrike Verleger

Eine Vertretung psychisch behinderter Menschen:
Frau Petra Dannhoff
Herr Bernd Bibelriether

Eine Vertretung der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung Bamberg e.V.
Herr Michael Hemm

Eine Vertretung des VdK:
Frau Ingeborg König-Fischer

Eine Vertretung der Wohlfahrtsverbände:
Herr Alexander Schlote

Als Ersatzmitglieder hat die der ARGE Bamberger Selbsthilfegruppen chronisch kranker und behinderter Menschen e.V. benannt:
Frau Alexandra Kundler
Frau Hannelore Baum

II. Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beruft hiermit - auf die Dauer von 2 Jahren - die im Sitzungsvortrag genannten Vertreter/innen der Verbände und Einrichtungen als stimmberechtigte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Beirates für Menschen mit Behinderung.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:

Bereichsleitung Familie, Jugend und Senioren
Behindertenbeauftragte
Referat 5

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2286-23**
Federführend: 23 Immobilienmanagement	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	06.03.2019
	Referent:	Felix Bertram

Generalsanierung Schloss Geyerswörth
Weiteres Vorgehen

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.03.2019	Finanzsenat	Empfehlung
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Beschlüssen des Finanzsenates vom 28.03.2017 sowie des Stadtrates vom 29.03.2017 wurde die Verwaltung beauftragt, die notwendigen Planungen zur Sanierung des Schlosses Geyerswörth mit einem Kostenvolumen von rund 16,8 Mio. € in Auftrag zu geben bzw. die vorgeschriebenen Vergabeverfahren für Planer einzuleiten. Zu diesem Zeitpunkt wurde bereits definiert, dass die derzeitige Nutzung des Gebäudes mit Verwaltungsräumen auch künftig beibehalten werden soll.
Anlässlich der erneuten Berichterstattung im Dezember 2018 (vgl. Sitzungsvorlage VO/2018/2043-23 Finanzsenat am 05.12.2018 und Vollsitzung am 12.12.2018) wurde die Verwaltung mit der Durchführung der Maßnahme beauftragt. Unter anderem wurde damals darauf hingewiesen, dass der erste Bauabschnitt zunächst nutzungsneutrale Maßnahmen (Dach- und Fassadensanierung) umfasst, so dass immer noch ein, wenn auch kleines, Zeitfenster für eine alternative Nutzung offen gehalten werden kann.
Als alternative Nutzung wurde im Laufe des Jahres 2018 insbesondere die Unterbringung der Sammlung Götz in den Räumen des Schlosses Geyerswörth untersucht. Weiterhin wurde die Bausubstanz und Machbarkeit im Hinblick auf verschiedene andere künstlerische oder museale Zwecke überprüft.
Ein weiteres Abwarten ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich. Alle Planungen und Finanzierungsüberlegungen sind zwischenzeitlich so weit vorangeschritten, dass nun eine abschließende Entscheidung getroffen werden sollte.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass ein für Ausstellungs- bzw. Museumszwecke notwendiges Raumprogramm nur mit einem enormen finanziellen und baulichen Aufwand teilweise erfüllt werden kann. Neben den eigentlichen Ausstellungsflächen wären eine Vielzahl von zusätzlichen Räumen für z. B. Verwaltung, Museumspädagogik, Museumsshop und Café sowie für Lager und Werkstätten einzuplanen. Notwendige Einrichtungen wie ein Lastenaufzug oder Depoträume könnten vor Ort nicht zur Verfügung gestellt werden.

Die Nutzungsanforderungen an ein Museum weichen grundlegend von den Anforderungen an ein Verwaltungsgebäude ab.

Zum einen sind die baurechtlichen Anforderungen als Versammlungsstätte und Sonderbau zu berücksichtigen, welche vor allem erhöhte Anforderungen an den konstruktiven Brandschutz stellen, die in der historischen Bausubstanz nur erschwert umzusetzen sind.
Zum anderen liegen die Anforderungen an Nutzlast (Exponate und Besucher), Einbruchsicherheit, Sonnenschutz, Klimatisierung und den sachschützenden Brandschutz um ein Vielfaches höher.

Allein auf Grund des umfangreichen musealen Raumprogramms ist eine gemeinsame Nutzung als Museum und Verwaltungsstandort ausgeschlossen.
Die Entscheidung kann also nur zugunsten einer alleinigen Nutzung als Museum oder Verwaltung fallen. Aus Sicht der Verwaltung sind deshalb weitere Überlegungen zu einer musealen Nutzung nicht mehr zielführend.
Solche Überlegungen würden einen umgehenden Planungs- und Baustopp bedingen mit nicht absehbaren Folgen für Planung, Kosten, Zeitplan und Förderhorizont. Exemplarisch können hier genannt werden:

<u>Planung:</u>
- neues VgV-Verfahren, da planerisch andere Voraussetzungen und Anforderungen
- neuer Bauantrag „Sonderbau Museum“
- keine weitere Entwicklung im Bereich „Leinritt“, da Umzug des Baureferats entfällt

<u>Kosten:</u>
- Nichterfüllung / Schadenersatz aus bestehenden Planer-Verträgen
- Neuvergabe von höherwertigen Planungsleistungen
- deutlich höhere Investitionskosten in **2-stelliger Millionenhöhe** für
  - Technik, Brandmeldeanlagen, Einbruchschutz
  - Klimatisierung und Verdunkelung (UV- und IR-Schutz)
  - Einbindung in historische Bausubstanz
- deutlich höhere Unterhalts- und Betriebskosten im jährlich 7-stelligen Bereich

<u>Zeit:</u>
- Entwicklung eines Museums- oder Ausstellungskonzeptes
- Machbarkeitsstudien zu den Themen Statik / Belastbarkeit der Böden und Decken, Raumorganisation, technische und räumliche Bedarfe und Umsetzbarkeit
- komplette Neuplanung ab Leistungsphase 1 HOAI

<u>Förderung / Finanzierung:</u>
- Hinfälligkeit der bisherigen Finanzierung und Kalkulation
- teilweiser oder vollständiger Verlust der Fördermittel

Aus vorgenannten Gründen empfiehlt die Verwaltung, die bisherige Beschlussfassung zu bestätigen und als Sanierungsziel die ausschließliche Nutzung des Schlosses Geyerswörth zu Verwaltungszwecken festzulegen. Eine Nutzung der Räume für kulturelle Zwecke wird nicht weiter verfolgt.

Dies gilt auch für eine mögliche Verlagerung der Wechselausstellungen von der Villa Dessauer in das Schloss Geyerswörth, wie von Herrn FDP-Stadtrat Pöhner mit Schreiben vom 15.01.2019 beantragt. Wir möchten in diesem Zusammenhang daruaf hinweisen, dass aus vielfältigen Gesprächen mit Kunstschaffenden und –kennern sich die Einrichtung insbesondere wegen ihres baulichen Erscheinungsbildes großer Beliebtheit erfreut und einen hohen Stellenwert in der Kunstszene genießt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Finanzsenat nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.

2. Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

   a) Der Stadtrat nimmt vom Bericht der Verwaltung Kenntnis.

   b) Der Stadtrat bestätigt die bisherige Beschlusslage, wonach die derzeitige Nutzung des Schlosses Geyerswörth mit Verwaltungsräumen beibehalten werden soll.

   c) Der Antrag von Herrn FDP-Stadtrat Pöhner vom 15.01.2019 ist hiermit geschäftsordnungsnungsmäßig behandelt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Anlage/n:

Antrag FDP

Verteiler:

Amt 20 – Beschlüsse
Amt 23 / 232 zur weiteren Veranlassung
Referat 4 – zur Kenntnis

Stadtrat Martin Pöhner
Katharinenstraße 1,
96052 Bamberg
Tel. 0170-3225084
Mail: Martin.Poehner@t-online.de

Freie Demokraten FDP

Herrn
Oberbürgermeister Andreas Starke
Stadt Bamberg
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

Antrag der FDP

Verlegung der Stadtgalerie Villa Dessauer in das Schloss Geyerswörth prüfen

15.01.2019

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

aktuell wird diskutiert, in Schloss Geyerswörth ein zusätzliches Museum für moderne Kunst unterzubringen, das sich aus Kunstwerken der Münchner Sammlung Goetz speisen soll.

Dadurch würden – neben der Bereitstellung des Gebäudes als Museum – erhebliche zusätzliche Betriebskosten anfallen. Angesichts der aktuellen finanziellen Situation der Stadt und der enormen Herausforderungen Bambergs im Bereich Schulhaussanierungen, im Bereich Schaffung neuer KiTa-Plätze, beim Thema Schaffung zusätzlichen, bezahlbaren Wohnraums und der dafür notwendigen Infrastruktur und angesichts der finanziellen Herausforderungen beim Bahnausbau halte ich es für nicht vertretbar, ein zusätzliches, viertes städtisches Museum zu schaffen und zu betreiben. Die genannten Themenschwerpunkte müssen weiterhin absolute Priorität haben!

Hinzu kommt, dass auch weiterhin ausreichend Mittel für den Betrieb der bestehenden Kultureinrichtungen benötigt werden.

Nichtsdestotrotz stellt sich natürlich angesichts der hervorragenden Lage des Schlosses Geyerswörth und der hohen Bedeutung dieses Baudenkmals für das Weltkulturerbe Bamberg die Frage, ob das Schloss nicht dennoch für kulturelle Zwecke genutzt und in Wert gesetzt werden kann, indem eine bereits bestehende städtische Kultureinrichtung in das Gebäude zieht.

Ich beantrage deshalb eine Verlegung der bereits bestehenden Stadtgalerie Villa Dessauer in das sanierte Schloss Geyerswörth zu prüfen. Bislang fristet die Stadtgalerie eher ein Dornröschendasein, da sie abseits der großen Touristenströme liegt. Eine Verlegung dieser bestehenden Einrichtung ins Schloss Geyerswörth würde sie unmittelbar an Besucher- und Touristenströme anbinden und damit die Chance eröffnen, deutlich mehr Besucher in die Galerie zu locken und damit auch höhere Einnahmen aus Eintrittsgeldern zu erzielen. Bekanntlich beruht die "Stadtgalerie Villa Dessauer" auf einem Wechselausstellungskonzept für moderne Kunst, das sich am Standort Schloss Geyerswörth wesentlich besucherwirksamer entfalten könnte. Zudem ist die Stadtgalerie in der Villa Dessauer nicht barrierefrei zugänglich und die Räume eignen sich nur für kleinere Ausstellungen moderner Kunst.

Mein Vorschlag zielt darauf ab, einen Teil der sanierten Räume in Schloss Geyerswörth für Wechselausstellungen der Stadtgalerie zu nutzen, einen weiteren Teil aber auch künftig als Verwaltungsräume. Auch die Villa Dessauer könnte künftig für Verwaltungszwecke genutzt werden, so dass im laufenden Betrieb keine Mehrkosten entstehen würden, wohl aber am neuen Standort mehr Besucher in die Stadtgalerie gelockt werden könnten.

Wie dem Fränkischen Tag zu entnehmen war, wollen Sie noch vor der Sommerpause Vorschläge für eine museale Nutzung von Schloss Geyerswörth zur Präsentation moderner Kunst dem Stadtrat vorlegen. Ich bitte Sie mit meinem Antrag, auch die – im Vergleich zu einem zusätzlichen Museum mit festen wissenschaftlichen Mitarbeitern, fester Sammlung und zusätzlichem Betreuungspersonal – im Betrieb weitaus kostengünstigere Variante einer Verlegung der Stadtgalerie konzeptionell und kalkulatorisch aufzubereiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.

Zudem hätte dieser Vorschlag den Charme, dass in einer neuen „Stadtgalerie Schloss Geyerswörth" gezeigte Wechselausstellungen moderner Kunst nicht auf die Sammlung Goetz als Leihgaber festgelegt wären, sondern ein weitaus vielfältigeres und attraktiveres Programm an Wechselausstellungen möglich wäre – auch mit Künstlern der Region, wie das bislang in der Stadtgalerie Villa Dessauer auch üblich ist, sowie auch mit Kunstausstellungen zur klassischen Moderne. Wechselausstellungen könnten weiterhin auch in Zusammenarbeit mit dem Kunstverein Bamberg e.V. und dem Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler Oberfranken (BBK) erfolgen.

Bereits im Voraus vielen herzlichen Dank für Ihre Bemühungen und die Bemühungen der Stadtverwaltung!

Mit freundlichen Grüßen

Martin Pöhner

Martin Pöhner
Stadtrat der FDP

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2282-20**
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	26.03.2019
	Referent:	Bertram Felix

Haushalt 2019 der Stadt Bamberg
Genehmigung der Haushaltssatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.03.2019	Finanzsenat	Empfehlung
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Mit Schreiben vom 13.03.2019 erfolgte die rechtsaufsichtliche Genehmigung durch die Regierung von Oberfranken hinsichtlich des in der Haushaltssatzung der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2019 vorgesehenen Gesamtbetrags der Kreditaufnahmen in Höhe von 29.009.000 € (Kernhaushalt: 2.710.000 €, Konversion: 26.299.000 €) sowie des Gesamtbetrags der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 52.640.000 € (Kernhaushalt: 34.077.000 €, Konversion: 18.563.000 €).

Zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit wurde die Genehmigung mit folgenden Auflagen verbunden:

1. Die Konsolidierungsmaßnahmen im Verwaltungshaushalt sind mit Nachdruck fortzusetzen.
2. Das bereits vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept ist bis auf Weiteres fortzusetzen.
3. Zusätzliche freiwillige Leistungen dürfen nicht veranschlagt werden.
4. Mehreinnahmen und Minderausgaben, die sich beim Haushaltsvollzug ergeben, sind zur Verminderung des Kreditbedarfs, zur Stärkung der allgemeinen Rücklage oder zur erhöhten Tilgung zu verwenden.

Verwaltungshaushalt

Die Einnahmen aus der Gewerbesteuer sind erheblichen Schwankungen unterworfen, die von der gesamtwirtschaftlichen Lage und von örtlichen Gegebenheiten geprägt sind.

Die Verwaltung weist an dieser Stelle darauf hin, dass das aktuelle Soll bei der Gewerbesteuer nur bei ca. 42 Mio. € und damit ca. 3 Mio. € unter dem Ansatz liegt.

Die gestiegenen Ausgaben in den Einzelplänen 0 bis 7 seien im Wesentlichen auf gestiegene Personalkosten und allgemeine Preissteigerungen zurückzuführen.

Die Regierung stellt weiterhin fest, dass die Schlüsselzuweisungen 2019 gegenüber dem Vorjahr um 10,1% geringer ausfallen.

Mit Blick auf die Steuerkraft sei festzuhalten, dass zwar im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung zu verzeichnen ist, die Stadt aber trotz des Anstiegs auf Rang 3 in Oberfranken verbleibt.

Nachrichtlich weist die Verwaltung darauf hin, dass bei Betrachtung der Finanzkraft die Stadt Bamberg sogar nach wie vor hinter der Stadt Hof auf Rang 4 der kreisfreien Städte in Oberfranken liegt. Da die Finanzkraft auch die Umlagebelastung (Bezirksumlage) berücksichtigt, ist sie aussagekräftiger als die isolierte Betrachtung der Steuerkraft.

Verschuldung

Die Verschuldung des Kernhaushalts steigt im Finanzplanungszeitraum an.

Die Verwaltung gibt hierbei zu bedenken, dass der weitere Ausbau der Kita-Betreuungsplätze, die Schulhaussanierungen, die Konversion und nicht zuletzt der Bahnausbau die städtischen Finanzen in den kommenden Jahren enorm belasten werden, was sich voraussichtlich auch in einer steigenden Verschuldung niederschlagen wird.

Freiwillige Leistungen

Die Regierung stellt wiederholt fest, dass die freiwilligen Leistungen erneut gestiegen sind. Im Hinblick auf die ansteigende Verschuldung sind diese möglichst zu reduzieren.

Wegen weiterer Einzelheiten darf auf die Anlage verwiesen werden.

Nachdem die Genehmigung der Kreditaufnahmen und der Verpflichtungsermächtigungen erneut nur unter Auflagen erteilt wurde, ist Folgendes veranlasst:

Zu
1. *Die Konsolidierungsmaßnahmen im Verwaltungshaushalt sind mit Nachdruck fortzusetzen.*

und

2. *Das bereits vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept ist bis auf Weiteres fortzusetzen.*

   Die Vorgaben des Stadtratsbeschlusses vom 24.10.2018 (Haushaltskonsolidierung) sind deshalb strikt einzuhalten.

Zu
3. *Zusätzliche freiwillige Leistungen dürfen nicht veranschlagt werden.*

   Weitere freiwillige Leistungen, insbesondere aber weitere Dauerverpflichtungen, sind nicht zulässig.

Zu
4. *Mehreinnahmen und Minderausgaben, die sich beim Haushaltsvollzug ergeben, sind zur Verminderung des Kreditbedarfs, zur Stärkung der allgemeinen Rücklage oder zur erhöhten Tilgung zu verwenden.*

   Damit ist die Verwendung von Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Deckung über- und außerplanmäßiger Ausgaben nur zulässig, wenn diese Ausgaben zur Aufgabenerfüllung zwingend notwendig und absolut - und zwar sowohl sachlich als auch zeitlich - unabweisbar bzw. unaufschiebbar sind.

Mehreinnahmen und Minderausgaben können damit nicht zur Deckung neuer bzw. Aufstockung bereits vorhandener freiwilliger Leistungen herangezogen werden.

II. Beschlussantrag:

Der Finanzsenat empfiehlt dem Stadtrat folgende Beschlussfassung:

1. Vom Sitzungsvortrag der Verwaltung wird Kenntnis genommen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Erfüllung der Auflagen der Regierung von Oberfranken im Schreiben vom 13.03.2019 sicherzustellen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht keine Kosten.

Anlage:

Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 13.03.2019

Verteiler:

a) Amt 20/200 (2-fach)	zur Kenntnis und weiteren Veranlassung (Auflagen);
b) Amt 20	Haushaltsakte 2019;
c) Amt 20	„Beschlüsse“;
d) Amt 20/200	zum Vorgang „Haushaltskonsolidierung“;
e) Amt 20/200	zum Vorgang „Genehmigung und Veröffentlichung HH-Satzung“.

Regierung von Oberfranken

Regierung von Oberfranken, Postfach 110165, 95420 Bayreuth

Empfangsbekenntnis

Stadt Bamberg
Herr Oberbürgermeister Andreas Starke
o.V.i.A.
Maximiliansplatz 3
96047 Bamberg

St-Fe-Er	Ihr Zeichen
30.01.2019	Datum Ihrer Nachricht
ROF-SG12-1512-11-2-6	Unser Zeichen
Franz Langhammer	Ansprechpartner
(0921) 604-1247	Telefon
(0921) 604-4247	Telefax
K 101	Zimmer
Franz.Langhammer@reg-ofr.bayern.de	E-Mail
13.03.2019	Datum

Haushaltsplan der Stadt Bamberg für das Haushaltsjahr 2019

Anlage(n)
1 Formblatt "Empfangsbekenntnis" g.R.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung am 12.12.2018 hat der Stadtrat der Stadt Bamberg (76.447 EW am 30.06.2017) mehrheitlich mit 37 zu 1 Stimmen die Haushaltssatzung, sowie einstimmig Finanzplan samt Investitionsprogramm bis 2022 beschlossen.
Die Haushaltssatzung schließt nach § 1 Abs. 1 für den Kernhaushalt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 247.279.500 € und im Vermögenshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 102.718.500 €.
Der Entsorgungs- und Baubetrieb schließt nach § 1 Abs. 2 im Erfolgsplan mit 36.295.000 € und in den Aufwendungen mit 36.268.000 €, sowie im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit 28.253.000 €.
Das Sondervermögen Klinikum Bamberg schließt nach § 1 Abs. 3 der Satzung im Erfolgsplan in den Erträgen mit 2.152.400 € und in den Aufwendungen mit 2.452.800 €, sowie im Vermögensplan in Einnahmen und Ausgaben mit 300.400 €.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen nach § 2 Abs. 1 für den Kernhaushalt i.H.v. 2.710.000 €, für die Konversion von 26.299.000 € und nach § 2 Abs. 2 für Investitionen des Entsorgungs- und Baubetriebes der Stadt Bamberg

Hauptgebäude
Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth
Buslinie 314 Haltestelle Sternplatz

Telefon 0921 604-0
Telefax 0921 604-1258
E-Mail poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do 08:00 – 12:00 Uhr
13:00 – 15:30 Uhr
Fr 08:00 – 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

StOK Bayern in Landshut
IBAN: DE04 7500 0000 0074 3015 15
BIC: MARKDEF1750
Deutsche Bundesbank Regensburg

ober fran ken

i.H.v. 14.193.000 € wird

rechtsaufsichtlich genehmigt.

Für das Sondervermögen "Klinikum Bamberg" werden keine Kreditaufnahmen festgesetzt.

Die nach § 3 Abs. 1 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen für Kernhaushalt und Konversion werden, wie beantragt, i.H.v. 52.640.000 €, genehmigt.

Das Haushaltsvolumen allein des Kernhaushalts der Stadt ist um ca. 50 Mio. € oder 16,25 % gestiegen. Die Einnahmesituation hat sich nicht im gleichen Maß verbessert. Die vorliegende Genehmigung wird daher zur Sicherung der dauernden Leistungsfähigkeit der Stadt mit folgenden Auflagen verbunden:

Die Konsolidierungsmaßnahmen im Verwaltungshaushalt sind mit Nachdruck fortzusetzen.

Das bereits vorgelegte Haushaltskonsolidierungskonzept ist bis auf Weiteres fortzusetzen.

Zusätzliche freiwillige Leistungen dürfen nicht veranschlagt werden.

Mehreinnahmen und Minderausgaben, die sich beim Haushaltsvollzug ergeben, sind zur Verminderung des Kreditbedarfs, zur Stärkung der allgemeinen Rücklage oder zur erhöhten Tilgung zu verwenden.

Die Erteilung der vorliegenden Genehmigung beruht auf Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG und Art. 71 Abs. 2, 88 Abs. 5 und 117 Abs. 1 GO

A. Kernhaushalt der Stadt

Verwaltungshaushalt:

Der Verwaltungshaushalt zur Verbuchung der laufenden Ausgaben gliedert sich wie folgt:

	2019			2018		
	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss
EP 0	7.102.749	25.129.964	-18.027.215	6.594.531	23.895.967	-17.301.436
EP 1	2.577.835	14.312.857	-11.735.022	2.465.640	13.900.404	-11.434.764
EP 2	10.537.049	29.449.100	-18.912.051	10.181.335	29.233.815	-19.052.480
EP 3	4.793.013	16.576.554	-11.783.541	4.753.020	16.425.887	-11.672.867
EP 4	38.856.122	69.763.933	-30.907.811	36.487.343	67.103.566	-30.616.223
EP 5	3.349.358	11.984.539	-8.635.181	2.209.130	10.046.318	-7.837.188
EP 6	3.700.320	23.352.824	-19.652.504	3.447.120	22.110.709	-18.663.589
EP 7	7.777.554	10.458.739	-2.681.185	7.640.649	9.246.437	-1.605.788
EP 8	11.509.270	7.425.580	4.083.690	11.256.692	7.008.627	4.248.065
EP 9	157.076.230	38.825.410	118.250.820	148.353.040	34.416.770	113.936.270

In EP 0 – 7 besteht ein Zuschussbedarf, der aber durch den Überschuss aus EP 8 und 9 wieder ausgeglichen wird, so dass der Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben in sich ausgeglichen abschließt.

Einzelplan 0, Allgemeine Verwaltung:

Im Vergleich zum Vorjahr sind die Ausgaben von 23.895.967 € auf 25.129.964 € angestiegen. Dieser Anstieg ist im Wesentlichen mit den gestiegenen Personalkosten zu begründen.

Einzelplan 1, Öffentliche Sicherheit und Ordnung:

Hier beträgt im Vergleich zu 2018 die Ausgabenmehrung 412.453 €. Neben gestiegenen Personalkosten ist dies wesentlich auf die allgemeine Preissteigerung zurückzuführen, nachdem hier die Stadt keine grundsätzlich neuen Aufgabenfelder bearbeitet.

Auch bei den folgenden Abschnitten EP 2 – EP 7 sind die Kostenmehrungen im Wesentlichen durch die allgemeine Preissteigerung und gestiegene Personalkosten begründet.

Einzelplan 9, Allgemeine Finanzwirtschaft:

Die Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt sind im Wesentlichen durch Mehreinnahmen im EP 9, der Allgemeinen Finanzwirtschaft, auszugleichen. Die Einnahmen werden hier vor allem durch die Einnahmen aus den Realsteuern, aber auch den Steuerbeteiligungen und Schlüsselzuweisungen erzielt.

Im EP 9, UA 9000 werden die Steuereinnahmen verbucht. Die Einnahmen aus den Realsteuern Grundsteuer A und B gelten als stabile und kontinuierliche Einnahmegröße, was auch in den Ansätzen bei 9000. 0000 und 9000.0010 deutlich wird. Die Stadt hat hier für 2019 die Ansätze des Vorjahres übernommen, die sich durch einen Vergleich mit den 2017 erzielten Rechnungsergebnissen auch durchaus rechtfertigen. Erheblich stärkeren Schwankungen sind die Einnahmen aus der Gewerbesteuer unterworfen, die von der gesamtwirtschaftlichen Lage und von örtlichen Gegebenheiten geprägt ist. Die Stadt Bamberg konnte 2017 Einnahmen i.H.v. 57.891.629,48 € erzielen (Rechnungsergebnis), wo-

hingegen der Ansatz für 2019 (trotz der positiven Steuerschätzung im Allgemeinen, vgl. Gemeindekasse 2019 RN 2) auf 45.610.000 € nach unten korrigiert wurde. Hierzu hat die Stadt am 11.03.2019 mitgeteilt, dass der aktuelle Sollstand bei der Gewerbesteuer 46,3 Mio. € beträgt. Die Stadt Bamberg kann also bei den Gewerbesteuereinnahmen auf ein über dem Ansatz liegendes Ergebnis hoffen. Die Realsteuerhebesätze des Vorjahres wurden durch einen Neubeschluss der Hebesatzsatzung am 12.12.2018 bestätigt. Die Hebesätze betragen für Grundsteuer A 280 v.H. (LD 288,2 v.H.), Grundsteuer B 425 v.H. (LD 415,1 v.H.) und Gewerbesteuer 390 v.H. (LD 393 v.H.).

Im UA 9010 sind bei der Haushaltsstelle 0410 die Einnahmen aus den Schlüsselzuweisungen verbucht. Die Schlüsselzuweisungen (9010.0410 0) sind eine kommunale Einnahmequelle, die als Leistung des kommunalen Finanzausgleichs vor allem die Unterschiede bei den Steuereinnahmen unter den einzelnen Kommunen ausgleichen soll. Im Rahmen der Berechnung der Schlüsselzuweisungen werden die fiktiven Einnahmemöglichkeiten, ausgedrückt durch die "Steuerkraftmesszahl", mit der fiktiven Ausgabebelastung, ausgedrückt durch die "Ausgangsmesszahl", verglichen. Ergibt der Vergleich, dass die Ausgabenbelastung überwiegt, so erhält die Kommune 55 % des Unterschiedsbetrags als (allgemeine) Schlüsselzuweisung (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 FAG).

In den letzten Jahren entwickelten sich die Schlüsselzuweisungen der Stadt wie folgt:

2019	2018	2017	2016	2015	2014
29.518.916	32.821.812	27.702.326	25.394.680	23.239.288	20.782.428

Die Schlüsselzuweisungen 2019 sind gegenüber dem Vorjahr um 3.302.896 € oder um 10,1 % geringer ausgefallen, liegen jedoch knapp 3 Mio. € über dem Haushaltsansatz.

Die in dem Bereich EP 9 höchste Ausgabe ist die Bezirksumlage an den Bezirk Oberfranken, die im Haushaltsplan der Stadt Bamberg im UA 9020 unter der Haushaltsstelle 8320 0 mit 21.290.000 € (Vorjahr: 17.416.300 €) angesetzt ist. Die Höhe der Bezirksumlage errechnet sich aus der Umlagekraft der Stadt und dem vom Bezirk Oberfranken festgesetzten Umlagesatz von 17,5 % (wie im Vorjahr). Die Umlagekraft wiederum errechnet sich aus der Steuerkraft, zu deren Ermittlung die eigenen Steuereinnahmen der Kommune aus Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer, dem Einkommensteueranteil und der Umsatzsteuerbeteiligung addiert werden (Art. 4 Abs. 2 FAG). Dabei werden einheitliche ("nivellierte") Hebesätze herangezogen. Die Steuerkraft der Stadt Bamberg stieg im Vergleich zu 2018 nochmals um 14.625.748 € oder 19,70 % von 74.177.581 € (oder 979,33 €/EW) auf 88.803.329 € (oder 1.150,62 €/EW). Trotz dieses Anstiegs verbleibt die Stadt auf Rang 3 in Oberfranken, konnte sich aber bayernweit auf Rang 14 (Vorjahr 20) verbessern. Aus der Steuerkraft errechnet sich die Umlagekraft. Um die Auswirkungen des Finanzausgleichs zu berücksichtigen, fließen hier neben der Steuerkraft in die Berechnung 80 % der Schlüsselzuweisungen ein. Für Bamberg bedeutet dies eine Steigerung der Umlagekraft um 18.721.297 € oder 19,4% auf 115.060.779 € oder 1.490,83 €/EW (Vorjahr 96.339.482 €). Dies bedeutet Rang 3 in Oberfranken bzw. bayernweit ein Vorrücken auf Rang 10

(Vorjahr 21). Die umlagekräftigste Stadt Bayerns ist Coburg mit einer Umlagekraft von 2.219,12 €/EW.

Die Einnahmen und die Ausgaben des Verwaltungshaushalts gliedern sich innerhalb der Aufgabenbereiche in verschiedene Hauptgruppen und hier nach dem Entstehungsgrund der Einnahmen bzw. dem Zweck der Ausgaben, was im Fall der Stadt Bamberg folgendes Abbild ergibt:

Einnahmen des Veraltungshaushalts:

HG 0	Steuern, allgemeine Zuweisungen	143.250.800 €
HG 1	Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb	81.133.345 €
HG 2	Sonstige Finanzeinnahmen	22.895.355 €
Σ		**247.279.500 €**

Ausgaben des Verwaltungshaushalts:

HG 4	Personalausgaben	79.610.000 €
HG 5 + 6	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand	63.063.206 €
HG 7	Zuweisungen und Zuschüsse (nicht Investition)	62.774.314 €
HG 8	Sonstige Finanzausgaben	41.831.980 €
Σ		**247.279.500 €**

Im Hinblick auf die angespannte Haushaltslage der Stadt weisen wir außerdem auf die Privatisierungsklausel gem. Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO hin, wonach Kommunen Aufgaben in geeigneten Fällen daraufhin untersuchen sollen, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder durch Heranziehung Dritter ebenso gut erledigt werden können (z.B. Reinigungsdienste o.ä.).

Vermögenshaushalt:

Der Vermögenshaushalt, in dem die investiven Maßnahmen abgebildet werden, hat ein Volumen von 102.718.500 €. Gegenüber dem Vorjahr ist dies eine Steigerung um 35.023.000 € oder 51,74 %.

Die Ansätze der einzelnen Aufgabenbereiche gliedern sich wie folgt auf:

	2019			2018		
	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuss
EP 0	4.048.500	3.267.000	781.500	11.950.600	13.317.000	1.366.400
EP 1	510.000	1.711.000	1.201.000	140.000	421.000	281.000
EP 2	7.246.800	7.107.400	139.400	1.678.000	2.764.100	1.086.100
EP 3	1.100.200	2.768.526	1.668.326	2.592.300	3.151.090	558.790
EP 4	2.714.000	1.690.680	1.023.320	0	970.000	970.000
EP 5	1.779.600	7.276.800	5.497.200	180.100	1.521.100	1.341.000
EP 6	16.541.100	54.025.200	37.484.100	10.495.960	31.086.336	20.590.376
EP 7	5.112.950	3.318.000	1.794.950	5.352.700	3.328.000	2.024.700
EP 8	12.484.850	8.570.700	3.914.150	2.757.010	6.389.010	3.632.000
EP 9	51.180.500	12.983.194	38.197.306	32.548.830	4.747.864	27.800.966

Die Summe der Einnahmen entspricht der Summe der Ausgaben mit jeweils 102.718.500 €. Der Verwaltungshaushalt ist in sich ausgeglichen.

Wie in den Vorjahren besteht der größte Zuschussbedarf im Bereich 6, wo auch die Konversion der früheren US Kaserne abgebildet wird. Die für die Konversion aufzubringenden Lasten belasten den Haushalt der Stadt erheblich. So sind 12.000.000 € bei der Haushaltsstelle 6152.9506 0 als Ausgabemittel für Abbruch- und Recyclingmanagement im Kalenderjahr 2019 vorgesehen Die Kosten der gesamten Abbruchmaßnahme werden sich auf 20.000.000 € belaufen. Für Baunebenkosten hierfür sind unter der Haushaltsstelle 9505 0 Ausgabemittel von 500.000 € vorgesehen. Weiter sind bei der Konversion für Hochbaumaßnahmen im laufenden Jahr 9.100.000 € vorgesehen (6152.94020). Insgesamt ist, trotz einer Gegenfinanzierung durch Investitionszuweisungen i.H.v. 7.032.000 € (6152.36000), beim UA 6152 zur Finanzierung der Ausgaben ein Zuschuss von 26.199.000 € aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt erforderlich. Weiter Großprojekte im Bereich des EP 6 sind gekennzeichnet durch die Ansätze über 2.920.000 € beim UA 6010 (Bauwesen) für Bauzuwendungen, 2.376.500 € für den Ausbau der St. Getreu-Straße bei dem UA 6300 (Gemeindestraßen) und die Fortführung des Wasserleitungsbaus Sutte für 1.948.000 € (6300.95410).

Weitere größere Investitionsmaßnahmen sind die energetische Sanierung der Graf-Stauffenberg-Schulen für 5.626.000 € (2200.94100, 2430.94100 und 55110.94100), die Generalsanierung des Volksparks für 2.400.000 € (5600.94010), sowie bei 8800. 93200 und 94090 für insgesamt 3.300.000 € die Generalsanierung und Neubau des Anwesens Hallstadter Straße 26.

Die Einnahmen des Vermögenshaushalts setzen sich wie folgt zusammen:

Zuführung vom Verwaltungshaushalt	5.127.670 €
Entnahme aus Rücklagen	15.871.830 €
Darlehensrückflüsse	156.150 €

Veräußerungserlöse	18.295.600 €
Beiträge usw.	3.965.800 €
Zuweisungen und Zuschüsse	30.292.450 €
Kredite u.ä.	29.009.000 €
∑	**102.718.500 €**

Einen wesentlichen Teil der Einnahmen machen die Kreditaufnahmen aus. Diese betragen 29.009.000 € und setzen sich aus der Kreditaufnahme für den Kernhaushalt i.H.v. 2.710.000 € und von 26.299.000 € für die Konversion zusammen. Die Kreditaufnahme ist nach Art. 71 Abs. 2 Satz 1 GO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung soll nach Art. 72 Abs. 2 Satz 2 GO unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt werden. Nach Satz 3 ist die Genehmigung zu versagen, wenn die Kreditaufnahme mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Kommune nicht in Einklang steht. Die dauernde Leistungsfähigkeit kann als gesichert gelten, wenn die Kommune voraussichtlich ihren Ausgabeverpflichtungen nachkommen, ihr Vermögen pfleglich und wirtschaftlich verwalten und auch die Folgekosten notwendiger bevorstehender Investitionen tragen kann (Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen v. 05.05.1983, MABl S 408, geä. 12.11.2001,.AllMBl S 676). Dafür sind Anhaltspunkte der Zuführungsbetrag vom Verwaltungshaushalt (vgl. § 22 Abs. 1 KommHV-K), die Schuldenbelastung, sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung (Art 61 Abs. 2 GO), sowie die künftige Haushaltsentwicklung. Durch die Zuführung wird erkennbar, ob der Verwaltungshaushalt einnahmestark genug ist, um die ordentliche Schuldentilgung zu decken (§ 22 Abs. 1 Satz 2 KommHV-K). Die dem Haushaltsplan beizufügende Übersicht über die dauernde Leistungsfähigkeit zeigt als "Bereinigtes Ergebnis" den Betrag, der als Überschuss des Verwaltungshaushalts dem Vermögenshaushalt zugeführt wird und um verschiedene Zahlungspflichten bereinigt wird.

Bezeichnung					
T€	2018	2019	2020	2021	2022
Zuführung zum Vermögenshaushalt	5.163	5.128	5.543	6.009	6.545
abzüglich					
Zuführung zum VermHH (SR)	26	23	23	23	23
Zuführung vom Verm.HH (Gr. 28)	301	7.897	0	0	0
Bedarfszuweisungen	0	0	0	0	0
ordentliche Tilgung von Krediten	4.172	4.836	5.125	5.552	6.012
zuzüglich					
Rückflüsse von Ausleihungen	1.998	156	156	156	156
Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG	1.195	1.195	1.195	1.195	1.195
Bereinigtes Ergebnis	**3.857**	**-6.277**	**1.746**	**1.785**	**1.861**

Dieses für das laufende Haushaltsjahr negative Ergebnis korrigiert sich durch die im Verwaltungshaushalt höher als erwartet ausfallenden Gewerbesteuereinnahmen und Schlüs-

selzuweisungen. Außerdem ist die Investitionspauschale im Vermögenshaushalt mit 1.484.919 € höher ausgefallen, als erwartet (1.195 T€). Durch die Einnahmeverbesserungen wird die zum Ausgleich des Verwaltungshaushalts erforderliche umgekehrte Zuführung nicht 7.897 T€ betragen müssen und das "Bereinigte Ergebnis" nicht so negativ ausfallen, wie hier prognostiziert. Damit begründet sich auch die erste Auflage, die Mehreinnahmen zur Stärkung des allgemeinen Haushalts zu verwenden. Die Prognose für die künftige Haushaltsentwicklung weist darauf hin, dass das negative Ergebnis 2019 ein einmaliges Ereignis darstellt, weil 2020, 2021 und 2022 das "Bereinigte Ergebnis" trotz höherer Tilgungsleistungen wieder positiv ausfällt.

Ein wesentlicher Anhaltspunkt zur Beurteilung der "dauernden Leistungsfähigkeit" im Rahmen der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit des Kredits ist die Schuldenentwicklung der Kommune (Bekanntmachung über das Kreditwesen der Kommunen, 05.05.1983 MABl 1983, 408, geä. 12.11.2001 AllMBl S.676, Nr. 3.4 Spiegelstrich 2). Diese stellt sich in Bamberg (bezogen auf den Kernhaushalt) nach den Angaben in der Finanzplanung und im Vorbericht wie folgt dar:

	01.01.	**Zugang**	**Tilgung**	**31.12.**	**€/EW**
2019	24.879.051	2.710.000	2.960.000	24.629.051	322,17
2020	24.629.051	8.914.000	2.671.000	30.872.051	403,84
2021	30.961.051	8.106.000	3.017.000	35.961.051	470,40
2022	35.961.051	5.839.000	3.422.000	38.378.051	502,02

Die Verschuldung des Kernhaushalts der Stadt steigt im Finanzplanungszeitraum von 322,17 €/EW auf 502,02 €/EW an. Der Landesdurchschnitt der Verschuldung am 31.12.2017 von kreisfreien Städten der Größenklasse 50 – 100.000 Einwohner betrug 1.085 €/EW, die Verschuldung der Stadt bleibt trotz des Anstiegs während des gesamten Finanzplanungszeitraums unterdurchschnittlich. Erfreulich ist die Entwicklung der städtischen Verschuldung in den vergangenen Jahren, die von 29.408.911,04 € Ende 2014 auf 24.879.051 € zum 01.01.2019 reduziert werden konnte.

Neben dieser Verschuldung des absoluten Kernhaushalts führt die Stadt noch den Sondertatbestand "Konversion", die Eingliederung von Flächen der ehemaligen US-Kaserne ins Stadtgebiet von Bamberg. Diese Verschuldung entwickelt sich wie folgt (T€):

	01.01.	Zugang	Tilgung	31.12.	€ / EW
2018	0	16.218.366	1.422.000	14.796.366	193,55
2019	14.796.366	26.299.000	2.126.000	38.969.366	509,76
2020	38.969.366	6.564.000	2.454.000	43.079.366	563,52
2021	43.079.366	1.619.000	2.535.000	42.163.366	551,54
2022	42.163.366	1.095.000	2.590.000	40.668.366	531,98

Die Verschuldung für die Konversionsmaßnahmen wird Ende 2020 den Höchststand erreichen, um dann anschließend in eine leichte Konsolidierung einzutreten. Langfristig plant die Stadt Bamberg zur Gegenfinanzierung u.a. Grundstücke zu verkaufen. Die gesamte Verschuldung des städtischen Kernhaushalts und der Konversionsmaßnahmen zusammengenommen beträgt zum Ende der Finanzplanungsphase 1.034 €/EW und wird damit noch unter der o.g. landesdurchschnittlichen Verschuldung liegen. Es ist daher, auch im Hinblick darauf, dass es sich bei der Konversion um einen einmaligen Vorgang handelt, davon auszugehen, dass die Stadt ihr Vermögen pfleglich behandeln und die Folgelasten der Investitionen tragen kann.

Neben dieser Verschuldung des städtischen Haushalts durch Kernhaushalt und Verpflichtungen aus der Konversion können noch Verpflichtungen aus Bürgschaften u.ä. auf die Stadt zukommen.

Andererseits verfügt die Stadt Bamberg auch über Rücklagen (§ 20 KommHV-K). Die Allgemeine Rücklage nach § 20 Abs. 1 und 2 KommHV-K soll als Betriebsmittel der Kasse die rechtzeitige Leistung der Ausgaben sichern und muss mindestens einen Betrag von 1 % der durchschnittlichen Ausgaben des Verwaltungshaushalts der letzten drei Jahre umfassen ("Mindestrücklage"). Die allgemeine Rücklage der Stadt wird zum Jahresende 2019 die "Mindestrücklage" um 21.700 € übersteigen. Darüber hinaus ist der allgemeinen Rücklage noch die "Haushaltsausgleichsrücklage" nach § 20 Abs. 3 Satz 1 KommHV-K zuzurechnen, so dass die Allgemeine Rücklage 2.608.391€ umfasst. Daneben existieren Sonderrücklagen, die zweckgebunden zu verwenden sind und 2.368.988 € umfassen. Insgesamt verfügt die Stadt Bamberg über Rücklagen i.H.v. 4.977.379 €.

Die "dauernde Leistungsfähigkeit" der Stadt ist gesichert, denn trotz der steigenden Verschuldung kann die Stadt ihren Verpflichtungen nachkommen und kann die zukünftigen Investitionen einschließlich der Folgekosten finanzieren. Die beabsichtigte Kreditaufnahme (sowohl für den Kernhaushalt als auch für die Konversion) steht mit der "dauernden Leistungsfähigkeit" im Einklang und kann nach Art 71 Abs. 2 Satz 1 GO unter den o.g. Auflagen genehmigt werden.

Verpflichtungsermächtigungen:

Verpflichtungsermächtigungen sind nach Art. 67 Abs. 1 GO Verpflichtungen zur Leistung von Auszahlungen oder Ausgaben in zukünftigen Jahren und sind nach Art. 67 Abs. 4 GO genehmigungsbedürftig, wenn in den Jahren, zu deren Lasten sie vorgesehen sind, Kreditaufnahmen geplant sind. Nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) hat die Stadt Bamberg Verpflichtungsermächtigungen für den Kernhaushalt von 34.077.000 € und nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) für die Konversion von 18.563.000 € festgesetzt. Weil die Stadt Bamberg sowohl für den Bereich des Kernhaushalts als auch für die Konversion bis zum Ende der Finanzplanung 2022 Kredite aufnehmen will, ist die Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen genehmigungspflichtig.

Die Verpflichtungsermächtigungen, können, weil sie die "dauernde Leistungsfähigkeit" nicht negativ beeinflussen, vollumfänglich **genehmigt werden.**

Kassenkredit:

Nach § 4 Abs. 1 der Haushaltssatzung wird der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 41.200.000 € festgesetzt. Er hält damit die Grenze von 1/6 der Einnahmen des Verwaltungshaushalts ein (Art. 73 Abs. 2 GO).

Nach Angaben im Vorbericht war die Kassenlage 2018 gut. Der Kassenkredit musste nicht in Anspruch genommen werden.

Freiwillige Leistungen:

Die Stadt Bamberg gewährt freiwillige Leistungen in den verschiedensten Bereichen. Sie gliedern sich nach den Angaben der Stadt wie folgt auf:

	2018	**2019**
Mitgliedsbeiträge	169.229	177.044
Zuweisungen, Zuschüsse	12.844.281	12.955.599
Sonstige freiwillige Leistungen	1.357.790	1.500.880
Investitionszuweisungen	2.034.750	4.331.280
$\sum$	16.406.050	18.964.803

Die Summe der freiwilligen Leistungen ist erneut gestiegen und beträgt 247,52 €/EW (Vorjahr 214,52 €/EW). Im Hinblick auf die stark ansteigende Verschuldung rechtfertigt sich die Auflage, keine weiteren freiwilligen Leistungen zu veranschlagen, sondern im Gegenteil, diese möglichst zu reduzieren.

Stellenplan:

Nach dem beamtenrechtlichen Teil des Stellenplans stehen im aktuellen Haushaltsjahr für Beamte 362 (Vorjahr 364) Stellen zur Verfügung. Hiervon waren am 30.06.2018 insgesamt 341 Stellen besetzt.

Im Beschäftigtenbereich standen 706 Stellen zur Verfügung (Vorjahr 705), von denen 666 Stellen am 30.06.2018 besetzt waren.

Für die Beschäftigten, die im Sozial- und Erziehungsdienst tätig waren, standen 35 Stellen zur Verfügung (Vorjahr 33), von denen 29 besetzt waren.

Für Nachwuchskräfte stehen 48 Stellen zur Verfügung, von denen 46 im Vorjahr besetzt waren.

B. Eigenbetriebe mit kaufmännischer Buchführung

Entsorgungs- und Baubetrieb, EBB

Der EBB ist für die Daseinsvorsorge in der Stadt tätig und hat als Kernaufgaben die Vermögensverwaltung, Straßenreinigung, Abfallwirtschaft, Entwässerung und den Straßen- und Brückenbau.

Der EBB schließt im Erfolgsplan mit Erträgen von 36.295.000 € (Vorjahr 33.222.000 €) und in den Aufwendungen mit 36.268.000 € (Vorjahr34.252.000 €). Es kann also ein Überschuss von 27.000 € erwirtschaftet werden. Dieser reicht allerdings nicht aus, um den Fehlbetrag von 1.030.000 € auszugleichen. Der Vermögensplan schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 28.253.000 € (Vorjahr 27.294.000 €).

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen beträgt 14.193.000 € (§ 2 Abs. 2 der Haushaltssatzung) und der Verpflichtungsermächtigungen 15.727.000 € (§ 3 Abs. 2 der Haushaltssatzung.

Die Kreditaufnahmen sind nach Art. 88 Abs. 5, 71 Abs. 2 GO genehmigungspflichtig. Sie dienen nahezu ausschließlich Investitionen in kostenrechnende Einrichtungen. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt im Entwässerungsbereich. Bei der Kläranlage und den Pumpwerken geht es um Modernisierungs- und Ausbaumaßnahmen an bestehenden Anlagen. Die Kreditaufnahmen können daher im beantragten Umfang genehmigt werden (vgl. Bek. des Bay. StMI vom 10.03.2010, Az. IB4-1512.5-9).

Nach Angaben der Finanzplanung sind auch im Finanzplanungszeitraum bis 2021 Kreditaufnahmen geplant. Die Festsetzung der Verpflichtungsermächtigungen ist nach Art. 88 Abs. 5, 67 Abs. 4 GO genehmigungspflichtig. Sie sind vollumfänglich genehmigungsfähig,

weil sie nur für Pflichtaufgaben im Zeitraum der Finanzplanung bis 2022 festgesetzt wurden (Art. 67 Abs. 2 GO).

Klinikum Bamberg:

Für das Sondervermögen Klinikum Bamberg schließt der Wirtschaftsplan im Erfolgsplan in den Erträgen mit 2.152400 € (Vorjahr 2.152.600 €) und in den Aufwendungen mit 2.452.800 € (Vorjahr 2.453.000 €) und im Vermögensplan wie im Vorjahr mit 300.400 €.

Genehmigungspflichtige Bestandteile sind nicht vorgesehen.

C. Beteiligungen

Die Stadt Bamberg ist an insgesamt 9 Unternehmen, die in Privatrechtsform organisiert sind, beteiligt.

D. Bekanntmachung

Wir bitten Sie, die Genehmigung bekannt zu machen und uns ein Exemplar des betreffenden Amtsblatts zuzuschicken.

Mit freundlichen Grüßen

Krug
Abteilungsdirektor

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2257-20**
Federführend: 20 Kämmereiamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	21.02.2019
	Referent:	Felix Bertram

Kuratorium der Stiftung Weltkulturerbe Bamberg; Berufung von Herrn Dr. Hans-Werner Cieslik

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
26.03.2019	Finanzsenat	Empfehlung
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Herr Dieter Berg, Mitglied des Kuratoriums der Stiftung Weltkulturerbe seit dem 01.10.2004, scheidet auf eigenen Wunsch aus Altersgründen zum regulären Ende seiner Amtszeit zum 30.09.2019 aus dem Gremium aus. Er war Mitglied der ersten Stunde und hat der Stiftung stets wertvolle Impulse gegeben. Er war beruflich bis zu seinem Ruhestand in der Geschäftsführung der Robert Bosch Stiftung. Als möglichen Nachfolger für das Kuratorium hat er Herrn Dr. Hans-Werner Cieslik, ebenfalls Mitglied der Geschäftsführung der Robert Bosch Stiftung, vorgeschlagen.

Herr Dr. Cieslik hat sich mit Schreiben vom 16.01.2019 sehr gerne bereit erklärt, als Kurator für die Stiftung Weltkulturerbe Bamberg zu wirken. Er hat fränkische Wurzeln, ist Bewunderer der Altstadt Bambergs und erfahrener Jurist und auch aufgrund der Geschäftsführertätigkeit in der Robert Bosch Stiftung ein großer Gewinn für die Stiftung.

Zuständig für die Bestellung der Mitglieder des Kuratoriums ist der Stadtrat (§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Stiftungssatzung). Die Bestellung von Herrn Dr. Cieslik ins Kuratorium erfolgt nach dem Ausscheiden von Herrn Berg ab dem 01.10.2019 bis zum 30.09.2025. Die Dauer von 6 Jahren ist in der Stiftungssatzung als reguläre Amtszeit vorgesehen (§ 10 Abs. 1 Satz 1 der Stiftungssatzung).

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Sachvortrag der Verwaltung hat zur Kenntnis gedient.

2. Herr Dr. Hans-Werner Cieslik wird als neues Mitglied im Kuratorium der Stiftung Weltkulturerbe für den regulär ausgeschiedenen Herrn Dieter Berg für den Zeitraum vom 01.10.2019 bis 30.09.2025 bestellt.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Verteiler:

a) Amt 20/206 SWKE Geschäftsstelle zur weiteren Veranlassung
b) Amt 20 Beschlüsse

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2243-R4
Federführend: 45 Kulturamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	18.02.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

Neufassung der Kulturpreis-Satzung; Berufung von zwei zusätzlichen Sachverständigen für die Jury

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.03.2019	Kultursenat	Empfehlung
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Auf Empfehlung des Kultursenates vom 18. Oktober 2018 hat der Stadtrat am 24. Oktober 2018 die Neufassung der Satzung für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg (Kulturpreis-Satzung) beschlossen.

Nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung besteht die Jury für die Verleihung der Preise aus der Kulturreferentin/dem Kulturreferenten als Vorsitzender/Vorsitzendem sowie sieben (bisher fünf) Sachverständigen, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Kultursenates zu berufen sind und welche die Kulturbereiche nach § 1 der Kulturpreis-Satzung (Literatur, Musik, bildende Kunst, darstellende Kunst, kulturelle Bildung, junge Kultur, sonstiges Kulturschaffen) repräsentativ abbilden sollen. Neu aufgenommen wurden bei der o. g. Neufassung der Satzung die Bereiche "darstellende Kunst, junge Kultur und kulturelle Bildung", die nun durch zwei zusätzliche Sachverständige in der Jury vertreten werden sollen:

Der Jury gehören derzeit neben Herrn Bürgermeister Dr. Christian Lange als Kulturreferent und Vorsitzendem als berufene Mitglieder an:

- Nora Gomringer, Direktorin des Internationalen Künstlerhauses Villa Concordia
- Dr. Barbara Kahle, Vorsitzende des Kunstvereins Bamberg
- Andrea Paletta, Vorsitzende des Musikvereins Bamberg,
- Prof. Dr. Friedhelm Marx, Otto-Friedrich-Universität, Lehrstuhl für Neuere deutsche Literaturwissenschaft. Vorsitzender des Theatervereins Bamberg
- Gerhard Schlötzer, Vorsitzender des BBK Oberfranken

Die Verwaltung schlägt als weitere Sachverständige nun vor:

Dr. Hans-Günter Brünker
(Vositzender der neu gegründeten Interessengemeinschaft Freie Darstellende Künste Bamberg)

und

Renate Schlipf
(Kontakt - Das Kulturprojekt)

Die Vorgeschlagenen wurden in Abstimmung mit der IG Darstellende Künste und dem Verein „Kontakt – Das Kulturprojekt“ benannt und wären an einer Mitarbeit in der Jury zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg interessiert.

Frau Gomringer, Frau Dr. Kahle, Frau Paletta, Prof. Dr. Marx und Herr Schlötzer wurden durch Beschluss des Stadtrates vom 24. September 2014 bis zum Ende der Wahlperiode des derzeitigen Stadtrates berufen (bis 30. April 2020). Nach der Neufassung der Kulturpreis-Satzung erfolgt die Berufung der Jurymitglieder nun grundsätzlich auf die Dauer von drei Jahren. Damit nach der Stadtratswahl 2020 das Gesamtgremium "Jury zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg" neu besetzt werden kann, wird vorgeschlagen, die beiden neuen Sachverständigen - abweichend von § 7 Abs. 2 der Kulturpreis-Satzung - ausnahmsweise ebenfalls nur bis zum Ende der Wahlperiode des derzeitigen Stadtrates zu berufen.

II. Beschlussvorschlag:

Dem Stadtrat wird empfohlen, Herrn Dr. Hans-Günter Brünker und Frau Renate Schlipf bis zum Ende der Wahlperiode des derzeitigen Stadtrates in die Jury zur Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg zu berufen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage:
Kulturpreis-Satzung

Verteiler:
Referat 1 – Sitzungsdienst
Referat 4
Amt 45

Satzung
für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg
(Kulturpreis-Satzung)

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist, erlässt die Stadt Bamberg folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Zweckbestimmung
§ 2 Höhe des Preisgeldes
§ 3 E.T.A. Hoffmann-Preis
§ 4 Kultur-Förderpreis
§ 5 Vergabe
§ 6 Vorschlagsrecht
§ 7 Jury
§ 8 Verleihung
§ 9 Aberkennung des Preises
§ 10 Inkrafttreten

§ 1
Zweckbestimmung

Die Stadt Bamberg stiftet für Leistungen auf den Gebieten der Literatur, der Musik, der bildenden Kunst, der darstellenden Kunst, der kulturellen Bildung, der jungen Kultur oder des sonstigen Kulturschaffens einen Kulturpreis. Dieser wird im jährlichen Wechsel verliehen

a) als E.T.A.-Hoffmann-Preis und
b) als Kulturförderpreis.

§ 2
Höhe des Preisgeldes

Der Kulturpreis ist mit 6.000 € (i.W. Sechstausend Euro) dotiert.

§ 3
E.T.A.-Hoffmann-Preis

Der E.T.A.-Hoffmann-Preis wird an natürliche oder juristische Personen oder an Gruppen verliehen, die sich durch ihr langjähriges literarisches, musikalisches, bildnerisches, darstellendes oder sonstiges künstlerisches oder kulturelles Schaffen und Wirken in besonderer Weise um das kulturelle Leben der Stadt verdient gemacht haben.

§ 4
Kulturförderpreis

Der Kulturförderpreis wird verliehen an natürliche oder juristische Personen oder an Gruppen, die

1. durch ihre innovativen Aktivitäten das kulturelle Angebot in und für Bamberg bereichert haben oder
2. förderungswürdige Leistungen auf dem Gebiet von Kunst und Kultur erbracht haben

und durch ihr Leben und ihre Arbeit mit Bamberg verbunden sind und weitere positive Entwicklungen erkennen lassen.

§ 5
Vergabe

Der jeweilige Kulturpreis kann im Ganzen oder in Teilbeträgen vergeben werden. Die Zahl der Teilpreise soll in der Regel auf zwei beschränkt bleiben. Sie können unterschiedlich hoch sein.

§ 6
Vorschlagsrecht

(1) Vorschläge für die Preisvergabe können bis 1. März des laufenden Jahres beim Kulturamt der Stadt Bamberg eingereicht werden. Die Vorschläge sind zu begründen.
(2) Eine Eigenbewerbung ist nicht möglich.

§ 7
Jury

(1) Über die Verleihung des Preises entscheidet eine Jury, der als Mitglieder angehören:
a) der Kulturreferent der Stadt als Vorsitzender und
b) sieben Sachverständige, die vom Stadtrat auf Vorschlag des Kultursenates zu berufen sind und die die in § 1 genannten Kulturbereiche repräsentativ abdecken.
(2) Die Berufung der Sachverständigen erfolgt auf die Dauer von drei Jahren. Eine Wiederberufung in die Jury ist nach einer Wartezeit von drei Jahren grundsätzlich möglich.
(3) Jedes Mitglied der Jury hat eine Stimme. Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit der erschienen Mitglieder, sofern alle Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen geladen worden sind. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
(4) Die Beratungen der Jury sind nichtöffentlich.
(5) Die Entscheidung der Jury bedarf der Zustimmung des Stadtrates in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 8
Verleihung des Kulturpreises

(1) Mit der Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg wird eine vom Oberbürgermeister der Stadt Bamberg oder seinem Vertreter unterschriebene Verleihungsurkunde ausgehändigt.
(2) Der Kulturpreis wird vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter dem Preisträger in feierlicher Form übergeben.

§ 9
Aberkennung des Preises

(1) Auf Antrag kann die Stadt Bamberg den Preis aberkennen und die Verleihungsurkunde zurückfordern, wenn
   1. sich der Preisträger durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehung einer Straftat, als unwürdig erweist, gleich, ob das Verhalten vor oder nach Preisverleihung stattfindet oder bekannt wird,
   2. die Preisverleihung auf einer Täuschung über Tatsachen beruht

   Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Stadtrats und der Jury in aktueller Besetzung.
(2) Die Stadt Bamberg kann die mit dem Preis verbundene Zuwendung zurückfordern.
(3) Bei der Aberkennungs- und Rückforderungsentscheidung findet das Verfahren nach § 7 entsprechende Anwendung.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg (Kulturpreis-Satzung) vom 08.11.2011 (Amtsblatt Nr. 24 vom 16.11.2001) außer Kraft.

Bamberg, 29.10.2018
Stadt Bamberg

Andreas Starke
Oberbürgermeister

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2242-R4**
Federführend: 45 Kulturamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	15.02.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

Erlass einer Satzung zur Änderung der Kulturpreis-Satzung; Erhöhung des Preisgeldes ab 2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.03.2019	Kultursenat	Empfehlung
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Seit 1989 verleiht die Stadt Bamberg den Kulturpreis im jährlichen Wechsel als E.T.A.-Hoffmann-Preis oder Kulturförderpreis. Bisher lag das Preisgeld sowohl für den E.T.A.-Hoffmann-Preis als auch für den Kulturförderpreis bei 6.000 € (§ 2 der Satzung für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg). In den Haushaltsberatungen 2019 wurde am 5. Dezember 2018 vom Finanzsenat sowie anschließend am 12. Dezember 2018 im Stadtrat beschlossen, das Preisgeld ab 2019 für beide Preise auf 7.500 € anzuheben. Die Kulturpreis-Satzung der Stadt Bamberg ist deshalb entsprechend zu ändern.

II. Beschlussvorschlag:

Der Kultursenat empfiehlt dem Stadtrat den Beschluss folgender Änderungssatzung:

Satzung
zur Änderung der Satzung für die Verleihung des Kulturpreises
der Stadt Bamberg (Kulturpreis-Satzung)

vom….

Die Stadt Bamberg erlässt auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL S. 796, BayRS 2020-1-1-I, zuletzt geändert durch § 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBL S. 400). folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Verleihung des Kulturpreises der Stadt Bamberg (Kulturpreis-Satzung) vom 29. Oktober 2018 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg – vom 09.11.2018 Nr. 18) wird wie folgt geändert:

§ 2 (Höhe des Preisgeldes) erhält folgende Fassung:

Der Kulturpreis ist mit 7.500 € (i.W. Siebentausendfünfhundert Euro) dotiert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
-

Verteiler:
Ref. 1 – Rechtsabteilung
Amt 10 – Herr Köster
Amt 10 – Sitzungsdienst
Ref. 4
Amt 45

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2262-40**
Federführend: 40 Musikschule	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 20 Kämmereiamt	Datum: Referent:	22.02.2019 Dr. Lange Christian

Änderung der Gebührensatzung der Städt. Musikschule zum 01.09.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.03.2019	Kultursenat	Empfehlung
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Alle zwei Jahre nimmt die Städt. Musikschule eine Gebührenanpassung vor, um Tariferhöhungen und andere Kostensteigerungen aufzufangen und größere Erhöhungssprünge zu vermeiden. Zum 01.09.2019 (Schuljahr 2019/20) soll eine Anhebung aller Gebührensätze um 5% erfolgen.

Zudem wurde die aktuell gültige Gebührensatzung (Anlage 1) in der Gliederung und im Text einer gründlichen Überarbeitung unterzogen. Der Text der neuen Gebührensatzung (Anlage 2) wurde dabei eindeutig öffentlich-rechtlich ausgerichtet. Privatrechtliche Regelungen wurden dort, wo sie noch vorhanden waren, umformuliert.

Künftig werden alle Gebührensätze in einer Tabelle aufgelistet, die der Gebührensatzung als Anlage beigefügt wird. Dabei wurde eine Gliederung in fünf Gruppen (1. Grundfächer, 2. Instrumental- und Vokalfächer, 3. Ensemble- und Ergänzungsfächer, 4. Benutzungsgebühren und 5. Sonstige Gebühren) vorgenommen.

Ermäßigungen und Zuschläge wurden im neuen § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge zusammengefasst (bisher verteilt auf § 3 und § 7 alte Fassung).

Für die Nutzung von Musikschulinstrumenten gegen Gebühr wurde eine eigene Nutzungsordnung erstellt. Diese wird unter der Nr. VO/2019/2263-40 in gleicher Sitzung behandelt.

Neu ist die Regelung nach § 2, 4, nach der künftig bei Verringerung der Teilnehmerzahl beim Gruppenunterricht weiterhin nur die Gebühr zu zahlen ist, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt. Dies ist nutzerfreundlicher als die bisherige Regelung und wird sich bei den Einnahmen aufgrund der niedrigen Zahl an Fällen kaum bemerkbar machen.

Alle gebührenrelevanten Beendigungstatbestände wurden nun in § 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses zusammengefasst (bisher unter § 4, 2 alte Fassung).

Einheimischenabschlag statt Auswärtigenzuschlag
Bisher haben Anmeldende mit ihrer Unterschrift unter der Anmeldung einem Zuschlag für Auswärtige in Höhe von 20% zugestimmt. Derzeit nutzen ca. 120 Menschen, die nicht in der Stadt Bamberg wohnen, die Angebote der Städtischen Musikschule. Laut aktueller Rechtsprechung sind Zuschläge für auswärtig Wohnende auch in anderen Bereichen rechtlich problematisch.
§ 4, 1 des Entwurfes der Gebührensatzung sieht nun –in Abstimmung mit der Rechtsabteilung der Stadt Bamberg- einen Abschlag in Höhe von 20% für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bamberg vor. Damit folgt die Musikschule den Empfehlungen u.a. des Verbands Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM). In der Gebührentabelle sind nun nebeneinander die Gebühren für Auswärtige und Einheimische (abzgl. 20%) aufgelistet.

Zur Orientierung wurden die neuen Gebührensätze zum einen mit denen der 23 anderen oberfränkischen Musikschulen (Anlage 3), zum anderen mit den Gebührensätzen von Musikschulen mit 500-1000 Wochenstunden (Anlage 4) verglichen. Diese Zahlen wurden vom Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) bereitgestellt.

Durch die geplanten Gebührenerhöhungen werden lt. Anlage 5 bei gleichbleibender Belegung Mehreinnahmen in Höhe von insgesamt ca. € 34.250 p.a. erzielt. Dabei ist im laufenden Haushaltsjahr mit Zusatzeinnahmen in Höhe von ca. 11.000,- zu rechnen. Im Haushaltsjahr 2020 wird sich die Erhöhung dann vollumfänglich auswirken.

Zur Vorbereitung der Senatssitzung findet am Dienstag, 12. März noch eine Beratung des vorliegenden Entwurfes in der Sitzung des Kuratoriums statt.
Sollten sich in dieser Sitzung Änderungsvorschläge ergeben, wird die Verwaltung eine Tischvorlage für die Senatssitzung erstellen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Senat für Bildung, Kultur und Sport nimmt vom Sitzungsvortrag Kenntnis.

2. Der Senat für Bildung, Kultur und Sport empfiehlt dem Stadtrat, die neue Gebührensatzung für die Städtische Musikschule (Musikschulgebührensatzung) mit Wirkung zum 01.09.2019 wie folgt zu beschließen:

   Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 449) geändert worden ist, folgende Satzung:

   Inhaltsübersicht
   § 1 Gebühren
   § 2 Gebührenpflicht
   § 3 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses
   § 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge
   § 5 Gebührenerstattung
   § 6 Gebührenbefreiung
   § 7 Stundung und Niederschlagung
   § 8 In-Kraft-Treten

Anlage - Musikschulgebührentabelle

§ 1 Gebühren
(1) Die Städtische Musikschule Bamberg erhebt Jahresgebühren für die Teilnahme am Unterricht nach der als Anlage beigefügten Gebührentabelle. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Unterricht besteht nicht.
(2) Für die zeitlich begrenzte Überlassung und Benutzung von Musikinstrumenten in Verbindung mit dem Unterricht werden ebenfalls entsprechend Gebühren nach der Gebührentabelle erhoben.
(3) Die Höhe der Jahresgebühren ergibt sich aus der beigefügten Gebührentabelle, die in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
(4) Zu Workshops, Kursen und anderen Projekten können auch Teilnehmerentgelte außerhalb dieser Satzung erhoben werden, die anhand der zu erwartenden Kosten und Zuschüsse von der Schulleitung berechnet werden.

§ 2 Gebührenpflicht / Fälligkeiten
(1) Gebührenschuldner ist die Schülerin/der Schüler der Musikschule bzw. sein gesetzlicher Vertreter.
(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Zuteilung zum Unterricht, bei Musikschulinstrumenten mit der Überlassung, im Übrigen mit Erbringung der Verwaltungsleistung.
(3) Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind nach der beigefügten Gebührentabelle wie folgt fällig:
a) für Nr. 1 und Nr. 3 für je sechs Monate zum 1. November und zum 1. April bzw.
b) für Nr. 2 Instrumental- und Vokalfächer und Nr. 4 a) Klavierzuschlag
-für das erste Quartal (September mit November) zum 1. November,
-anschließend (ab 1. Dezember) jeweils zum 1. des Monats, für den sie zu leisten sind,
c) für Nr. 4 b) – d) für je sechs Monate zum 01. Februar und 01. Juni.
d) für Nr. 5 zum Ende des Monats, in dem die Verwaltungsleistung erbracht wurde.
Bei nicht rechtzeitiger Zahlung können Mahn- und Säumniszuschläge nach Maßgabe der geltenden Vorschriften erhoben werden
(4) Verringert sich beim Gruppenunterricht die Teilnehmerzahl, so ist bis zum Ende des Schuljahres weiterhin nur die Gebühr zu zahlen, die sich aus der ursprünglichen Teilnehmerzahl ergibt.

§ 3 Beendigung des Nutzungsverhältnisses
(1) Bei Abmeldung einer Schülerin / eines Schülers nach Nr. 7, 2-3 der Schulordnung, werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals berechnet, für das die Beendigung erfolgte.
(2) Bei einer Beendigung nach Nr. 7, 4 der Schulordnung, werden dem ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum Ende des Schuljahres berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.
(3) Die Gebührenpflicht für Musikschulinstrumente endet zum Ende des Monats, in dem die Rückgabe erfolgte.

§ 4 Gebührenermäßigungen / Zuschläge
(1) Für Bürgerinnen und Bürger der Stadt Bamberg wird auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht ein Abschlag in Höhe von 20% gewährt.
(2) Geschwisterermäßigung: Für Geschwister ohne eigenes Einkommen, die gleichzeitig an der Musikschule gebührenpflichtigen Unterricht erhalten, werden auf die Jahresgebühr für die Teilnahme am Unterricht folgende Ermäßigungen gewährt:
a) für das zweite Kind 20%
b) für das dritte Kind 40%
c) für weitere Kinder 60%
Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt absteigend nach dem Lebensalter der Geschwisterkinder und bezieht sich nur auf 1. Grundfächer sowie 2. Instrumental- und Vokalfächer.
(3) Mehrfächerermäßigung: Schülerinnen und Schüler, die noch weitere Fächer belegen, erhalten auf die kostengünstigeren Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung von 20%. Belegt das dritte Kind oder weitere Kinder mehrere Fächer, wird für das kostengünstigste Fach die Geschwisterermäßigung und auf alle weiteren Fächer die Mehrfächerermäßigung gewährt.
(4) Sozialermäßigung: Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwister- bzw. Mehrfächerermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt)

gewährt, allerdings nur soweit, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.
Der Antrag soll bis 1. Oktober des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird, eingereicht und jedes Jahr neu gestellt werden. Bei einer Antragstellung nach dieser Frist wird Sozialermäßigung ab dem Folgemonat der Antragstellung gewährt.
Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbetrag, das ist die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich Heizung, nicht übersteigt.
Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug
1. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
2. der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen
- bis 100% des Vergleichsbetrages um 25%
- bis 75% des Vergleichsbetrages um 50%
- bis 60% des Vergleichsbetrages um 75%
- bis 50% des Vergleichsbetrages um 90%

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden.
Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzten 3 Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.
(5) Studenten bis 25 Jahre erhalten unter Vorlage einer aktuell gültigen Studienbescheinigung eine Ermäßigung von 10% auf die fälligen Unterrichtsgebühren. Die Studienbescheinigung ist unaufgefordert jedes Semester neu vorzulegen.
(6) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.
(7) Im Fach Klavier wird unabhängig von der Unterrichtsform pro Schuljahr und Schülerin/Schüler ein Zuschlag lt. Nr. 4 a) Gebührentabelle fällig, auf den keine Ermäßigungen gewährt werden.
(8) Von Erwachsenen wird mit Vollendung des 25. Lebensjahres zum Folgemonat auf Gebühren für Instrumental- und Vokalunterricht (Nr. 2 Gebührentabelle) ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben.

§ 5 Gebührenerstattung
(1) Bis zu drei Unterrichtseinheiten pro Schuljahr, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.
(2) Kann eine Schülerin / ein Schüler wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen.

§ 6 Gebührenbefreiung
(1) Die Gebühr für Instrumental- oder Vokalunterricht schließt die Gebühr für die Belegung eines oder mehrerer Ensemble- oder Ergänzungsfächer als weitere Unterrichtseinheit mit ein.
(2) Die Schüler sind nach Aufnahme in die Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung) zusätzlich von den Unterrichtsgebühren für die zweite instrumentale oder vokale Unterrichtsstunde im Nebenfach befreit.

§ 7 Stundung und Niederschlagung der Gebühren
Stundung und Niederschlagung von Gebühren richten sich nach den internen Regelungen für das Finanzwesen der Stadt Bamberg und den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 8 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die für die Städtische Musikschule Bamberg vom 6. April 2017 (Rathaus Journal – Amtsblatt der Stadt Bamberg vom 5.5.2017 Nr. 10) außer Kraft.

Musikschulgebührentabelle
(Anlage zur Gebührensatzung der Städtischen Musikschule Bamberg)

Unterrichtsform	Unterrichtszeit	Gebühr		Gebühr Einheimische	
		pro Jahr €	pro Monat €	pro Jahr €	pro Monat €
1. Grundfächer					
Eltern-Kind-Gruppen, Elementare Musikpraxis (Gruppen ab 6 Personen)	45 Min.	327,00	27,25	**261,60**	**21,80**
2. Instrumental- und Vokalfächer					
Gruppenunterricht ab 6 Schüler/innen	45 Min.	327,00	27,25	**261,60**	**21,80**
Gruppenunterricht 4 und 5 Schüler/innen	45 Min.	477,00	39,75	**381,60**	**31,80**
	60 Min.	636,00	53,00	**508,80**	**42,40**
Gruppenunterricht 3 Schüler/innen	45 Min.	555,00	46,25	**444,00**	**37,00**
	60 Min.	742,80	61,90	**594,00**	**49,50**
Gruppenunterricht 2 Schüler/innen	45 Min.	726,00	60,50	**580,80**	**48,40**
Einzelunterricht	30 Min.	925,20	77,10	**740,40**	**61,70**
	45 Min.	1.333,20	111,10	**1.066,80**	**88,90**
Förderklasse (Einzelunterricht in Haupt- und Nebenfach gesamt 90 Min., Theorie und Ensemble)		1.333,20	111,10	**1.066,80**	**88,90**
Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode (1./2. Jahr)	20 Min. Einzel- und 45 Min. Gruppenunterricht	765,00	63,75	**612,00**	**51,00**
Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode (3./4. Jahr)	30 Min. Einzel- und 45 Min. Gruppenunterricht	1.074,00	89,50	**859,20**	**71,60**
3. Ensemble- und Ergänzungsfächer (z.B. Kammermusik, Spielkreise, Bands, Orchester, Chöre, theoretische Fächer)					
Bei Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs frei	Je nach Fach verschieden	172,80	14,40	**138,00**	**11,50**
4. Benutzungsgebühren					
a) Klavierzuschlag (s. § 4, 7)		46,56	3,88	**46,56**	**3,88**
b) Musikschulinstrumente	Wert bis € 256,00	---	8,40	---	**8,40**
c) Musikschulinstrumente	Wert bis € 512,00	---	11,90	---	**11,90**
d) Musikschulinstrumente	Wert über € 512,00	---	15,50	---	**15,50**
5. Sonstige Gebühren					
Ausbildungsbuch	einmalig	1,80			
Bescheinigung der Verwaltung		5,00			
Freiwillige Leistungsprüfung Junior 1 / Junior 2		je 5,00			
Freiwillige Leistungsprüfung D1 / D2		je 25,00			

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:
1.) Musikschulgebührensatzung 2017
2.) Gebührensätze oberfränkische Musikschulen (01.01.2018)
3.) Gebührensätze Musikschulen 500-1000 Wochenstunden (01.01.2018)
4.) Übersicht Gebührenerhöhung/Mehreinnahmen

Verteiler:
Referat 1 – Herr Köster
Referat 2
Amt 20 – Beschlüsse
Amt 20 – zum haushaltsrechtlichen Vollzug
Referat 4
Amt 40

Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg

Vom 06. April 2017

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2014 (GVBl S. 70) folgende Gebührensatzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Gebührenhöhe
§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren
§ 5 Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke
§ 6 Unterrichtsausfall
§ 7 Ermäßigung und Erlass
§ 8 In-Kraft-Treten

§ 1
Gebührenpflicht

Für den Besuch der Städtischen Musikschule werden Unterrichtsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Schüler/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 3
Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren betragen für

1. Grundfächer
   Eltern-Kind-Gruppen
   Elementare Musikpraxis (Gruppen ab 6 Personen)
   45 Minuten € 249,60 (mtl. € 20,80)

2. Instrumental- und Vokalfächer

a) Gruppenunterricht

Gruppen ab 6 Schüler/innen
45 Minuten € 249,60 (mtl. € 20,80)

vier und fünf Schüler/innen
45 Minuten € 363,60 (mtl. € 30,30)
60 Minuten € 484,80 (mtl. € 40,40)

drei Schüler/innen
45 Minuten € 423,00 (mtl. € 35,25)
60 Minuten € 565,20 (mtl. € 47,10)

zwei Schüler/innen
45 Minuten € 553,20 (mtl. € 46,10)

b) Einzelunterricht
30 Minuten € 705,60 (mtl. € 58,80)
45 Minuten € 1016,40 (mtl. € 84,70)

,
c) Förderklasse € 1016,40 (mtl. € 84,70)
(Haupt- und Nebenfach je 45 Min. Einzelunterricht, Theoriefach und Ensemble je 45 Min.)

d) Instrumentalunterricht nach der Suzuki-Methode

1./2. Jahr: 20 Min. Einzelunterricht,
zusätzlich 45 Min.
Gruppenunterricht € 582,60 (mtl. € 48,55)

3./4. Jahr: 30 Min. Einzelunterricht,
zusätzlich 45 Min.
Gruppenunterricht € 818,40 (mtl. € 68,20)

3. Ensembles, Kammermusik,
Spielkreise, Bands, Orchester,
Chöre, theoretische Fächer € 130,80 (mtl. € 10,90)

4. Für die Schüler/innen, die ein Instrumental- oder Vokalfach belegt haben (Nr. 2) sind die Ergänzungsfächer (Nr. 3) frei.

5. Instrumentalmiete
Die Miete für ein zum Gebrauch überlassenes Musikinstrument beträgt bei Instrumenten mit einem Anschaffungswert

bis	€ 256,00 €	mtl. € 8,40
bis	€ 512,00 €	mtl. € 11,90
und über	€ 512,00 €	mtl. € 15,50

Alles Weitere regelt ein Mietvertrag.

6. Klavierzuschlag
Im Fach Klavier wird unabhängig von der Unterrichtsform pro Schuljahr und Schüler ein Zuschlag von € 46,50 fällig, auf den keine Ermäßigungen gewährt werden.

7. Erwachsenenzuschlag
Von Erwachsenen über 25 Jahre (Stichtag: 1. Januar des betreffenden Schuljahres) wird auf die Gebühren nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ein Zuschlag in Höhe von 30 % erhoben.

8. Freiwillige Leistungsprüfungen
Für die Freiwilligen Leistungsprüfungen werden Gebühren in Höhe von

- € 5,00 jeweils für Junior 1 und 2 bzw.

- € 25,00 jeweils für D1 und D2 fällig,
  auf die keine Ermäßigungen gewährt werden.

(2) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren und beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche im Schuljahr.

(3) Für Workshops, Kurse, Sonderveranstaltungen und Kooperationsprojekte (z.B. mit allgemein bildenden Schulen) können besondere Gebühren festgesetzt werden.

§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

(1)Sofern nichts Abweichendes festgesetzt ist, entstehen die Gebühren mit Beginn des jeweiligen Schuljahres und sind

a) für § 3 Abs. 1 Nr. 1, 3 halbjährlich im Voraus zum 1. November und zum 1. April bzw.
b) für § 3 Abs. 1 Nr. 2
-für das erste Quartal (September mit November) zum 1. November,
-anschließend (ab 1. Dezember) jeweils zum 1. des Monats, für den sie zu leisten sind,

fällig.

Die Instrumentalmieten nach § 3 Abs. 1 Nr. 5 sind in zwei gleichen Raten jeweils zum 1. Februar und 1. Juni fällig.

(2)Bei Austritt eines/r Schülers/in aus der Musikschule mit Genehmigung der Schulleitung oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, werden die Gebühren nur bis zum Ende des jeweiligen Quartals (September mit November, Dezember mit Februar, März mit Mai, Juni mit August) berechnet, in dem der Austritt erfolgte.

Andernfalls, insbesondere wenn der Benutzer den Ausschluss durch mangelnden Fleiß oder wiederholte oder schwerwiegende Verstöße gegen die Ordnung der Schule verursacht hat, werden dem austretenden oder ausgeschlossenen Benutzer Gebühren bis zum nächstmöglichen Zeitpunkt einer ordentlichen Kündigung berechnet, soweit innerhalb dieser Zeit kein Ersatz für den ausscheidenden Schüler gefunden wird.

Ändert sich innerhalb der Zeit, für die die Gebühren fortzuzahlen sind, die Gruppenstärke, erfolgt auch beim ausgetretenen / ausgeschlossenen Benutzer eine Anpassung nach § 5.

§ 5
Gebührenänderung bei Änderung der Gruppenstärke

Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform besteht nicht. Die Zuweisung erfolgt durch die Schulleitung. Tritt während des Schuljahres eine Veränderung der Gruppenstärke ein, so ändert sich die Gebühr zum folgenden Quartal entsprechend.

§ 6
Unterrichtsausfall

Unterrichtsstunden, die durch Krankheit oder unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ersatzlos ausfallen, sind bis zu jährlich drei Unterrichtsstunden gebührenpflichtig. Gebühren für darüber hinaus ausgefallene Unterrichtsstunden werden am Ende des Schuljahres auf schriftlichen Antrag zurückerstattet.

§ 7
Ermäßigung und Erlass

(1) Geschwisterermäßigung
Besuchen aus einer Familie mehrere Kinder die Musikschule, so werden folgende Ermäßigungen gewährt:

2. Kind	20%
3. Kind	40%
weitere	60%

Die Festsetzung der Ermäßigung erfolgt nach dem Lebensalter der Schüler und bezieht sich auf Grundfächer sowie Instrumental- und Vokalfächer (vgl. § 3 Abs. 1 Nr.1 u. 2).

(2) Mehrfächerermäßigung
Musikschüler/innen, die noch weitere Fächer belegen, erhalten auf die kostengünstigeren Unterrichtsgebühren eine Ermäßigung von 20%. Belegt das 3. oder weitere Kinder mehrere Fächer, wird für das kostengünstigste Fach die Geschwisterermäßigung und auf alle weiteren Fächer die Mehrfächerermäßigung gewährt.

(3) Sozialermäßigung
Gebührenermäßigung aus sozialen Gründen wird auf die nach Abzug der Geschwister- bzw. Mehrfächerermäßigung verbleibenden Gebühren auf schriftlichen Antrag (Formblatt) gewährt. Der Antrag muss bis 1. Oktober des Schuljahres, für das die Ermäßigung beantragt wird eingereicht und jedes Jahr neu gestellt werden. Die Ermäßigung wird nur soweit gewährt, wie der Antragsteller das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gebührenermäßigung nachgewiesen hat.

Die Sozialermäßigung wird in der nachfolgend genannten Höhe gewährt, wenn das Familiennettoeinkommen den Vergleichsbetrag, das ist die Summe der jeweils geltenden doppelten Regelsätze nach SGB II/XII zuzüglich der (einfachen) Kosten für Unterkunft (Miete, Mietnebenkosten) einschließlich Heizung, nicht übersteigt.

Das Familiennettoeinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe aller monatlichen Bruttoeinkünfte der Familie, insbesondere Lohn, Gehalt, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, Renten, Trennungsgeld, Unterhalt, Kindergeld, Leistungen nach dem BAföG, Wohngeld/Lastenzuschuss, Sozialleistungen, unter Abzug
1. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
2. der unmittelbar auf die Einkünfte zu entrichtenden Steuern, jedoch ohne Abzug von sonstigen Steuern, sonstigen Versicherungsbeiträgen und sonstigen (notwendigen) Ausgaben.

Die Gebühren werden bei einem Familiennettoeinkommen

- bis 100% des Vergleichsbetrages	um 25%
- bis 75% des Vergleichsbetrages	um 50%
- bis 60% des Vergleichsbetrages	um 75%
- bis 50% des Vergleichsbetrages	um 90%

ermäßigt. In besonderen Härtefällen können die Gebühren ganz erlassen werden.
Zugrunde zu legen sind die Einkommensverhältnisse der letzen 3 Monate vor Antragstellung. Bei Selbstständigen genügt insoweit der Nachweis der Vorjahreseinkünfte.

(4) Studentenermäßigung
Studenten bis 25 Jahre erhalten unter Vorlage einer aktuell gültigen Studienbescheinigung eine Ermäßigung von 10% auf die fälligen Unterrichtsgebühren. Die Studienbescheinigung ist unaufgefordert jedes Semester neu vorzulegen.

(5) Kann ein/e Schüler/in wegen Krankheit / Rehabilitationsmaßnahmen oder Schüleraustausch drei Monate oder länger nicht am Unterricht teilnehmen, so wird für diesen Zeitraum auf Antrag die Gebühr erlassen.

(6) Eine Doppelermäßigung ist, außer bei der Sozialermäßigung, ausgeschlossen.

§ 8
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Städtische Musikschule Bamberg vom 12. August 2015 außer Kraft.

						Unterrichtsgebühren/Unterrichtsentgelte									
Musikschule	**Ort**	**Trägerschaft**	**Schüler**	**Belegungen**	**Lehrer JWoSt**	**Musikalische Angebote für Kinder unter 4 Jahren**	**Musikalische Früherziehung**	**Musikalische Grundausbildung**	**Singklassen**	**Einzel-unterricht 30min**	**Einzel-unterricht 45min**	**Gruppen-unterricht (2 Schüler)**	**Gruppen-unterricht (3 Schüler)**	**Gruppen-unterricht (4 Schüler)**	**Gruppen-unterricht (mehr als 4 Schüler)**
Musikschule des Schulverbandes Altenkunstadt	Altenkunstadt	kommunal	46	46	23		167 €			469 €	700 €	350 €	250 €	250 €	250 €
Städtische Sing- und Musikschule Arzberg	Arzberg	kommunal	161	156	69	204 €	204 €	50 €		552 €	816 €	444 €	288 €		
Sing- und Musikschule der Stadt Bad Staffelstein	Bad Staffelstein	kommunal	113	116	64		144 €	43 €		547 €	806 €	403 €	274 €		
Kreismusikschule Bamberg	Bamberg	kommunal	3.082	2.978	897		298 €	298 €		657 €	893 €	473 €	368 €	328 €	223 €
Städtische Musikschule Bamberg	Bamberg	kommunal	2.014	1.993	680	333 €	333 €	333 €	174 €	706 €	1.016 €	553 €	423 €	364 €	364 €
Städtische Musikschule Bayreuth	Bayreuth	kommunal	700	845	368		276 €	276 €		624 €	936 €	486 €	330 €	264 €	264 €
Musikschule Coburg e. V.	Coburg	e. V.	491	522	234	368 €	368 €	368 €	368 €	774 €	1.014 €	570 €	462 €		
Musikschule Ebermannstadt	Ebermannstadt	kommunal	730	689	288	272 €	272 €		180 €	696 €	1.080 €	624 €	444 €	372 €	324 €
Städtische Sing- und Musikschule Forchheim	Forchheim	kommunal	937	686	180	253 €	304 €	400 €		720 €	1.080 €	588 €	444 €	360 €	
Musikschule der Hofer Symphoniker gGmbH	Hof	andere	1.481	1.739	703	238 €	238 €	238 €	97 €	598 €	843 €	436 €	307 €	307 €	307 €
Musikschule bei der Arbeitsgemeinschaft der VHS im Landkreis Hof e. V.	Hof	e. V.	640	525	256	242 €	256 €	256 €	119 €	655 €	950 €	509 €	349 €	268 €	268 €
Musikschule der Stadt Hollfeld	Hollfeld	kommunal	210	230	63	285 €	285 €	285 €	285 €	690 €		523 €	372 €	280 €	
Sing- und Musikschule Igensdorf	Igensdorf	kommunal	311	369	130	304 €	304 €	304 €	112 €	696 €	1.080 €	564 €	456 €		
Städtische Musikschule Kirchenlamitz	Kirchenlamitz	kommunal	64	64	27	197 €	197 €	197 €		407 €	612 €	267 €	267 €	200 €	200 €
Sing- und Musikschule im Landkreis Kronach	Kronach	kommunal	452	495	289		278 €	278 €	112 €	692 €	1.024 €	584 €	448 €		
Städtische Musikschule Kulmbach	Kulmbach	kommunal	691	669	236	250 €	250 €	250 €	250 €	607 €	912 €	417 €	417 €	376 €	333 €
Heinrich-Faber-Musikschule Lichtenfels	Lichtenfels	kommunal	240	382	129	269 €	269 €	269 €	93 €	637 €	922 €	507 €	379 €	316 €	269 €
Städtische Sing- und Musikschule Marktredwitz	Marktredwitz	kommunal	535	475	168	272 €	204 €	204 €	272 €	648 €	948 €	468 €	336 €	240 €	240 €
Musikschule Selb	Selb	kommunal	707	585	200	144 €	162 €	162 €	162 €	498 €	744 €	390 €	282 €	186 €	180 €
Musikschule Fichtelgebirgsverein Speichersdorf e. V.	Speichersdorf	e. V.	137	175	76	384 €	384 €	416 €		648 €	978 €	462 €	462 €	462 €	462 €
Musikschule Strullendorf	Strullendorf	kommunal	312	627	204	320 €	320 €	320 €	360 €	588 €	792 €	384 €	336 €	336 €	240 €
Musikschule Tröstau-Nagel-Bad Alexandersbad	Tröstau	kommunal	148	159	43		144 €			462 €	690 €	360 €	276 €	240 €	240 €
Musikschule der Stadt Wallenfels	Wallenfels	kommunal	37	37	17		132 €	132 €		780 €	540 €	480 €			
Städtische Sing- und Musikschule Wunsiedel	Wunsiedel	kommunal	295	379	121	235 €	168 €	192 €	256 €	660 €	948 €	480 €	360 €	300 €	300 €
Durchschnitt Oberfranken						**269 €**	**248 €**	**251 €**	**203 €**	**625 €**	**884 €**	**472 €**	**362 €**	**303 €**	**279 €**

Datenstand 01.01.2018
24.01.2019/ML

						Unterrichtsgebühren/Unterrichtsentgelte									
Musikschule	**Ort**	**Trägerschaft**	**Schüler**	**Belegungen**	**Lehrer JWoSt**	**Musikalische Angebote für Kinder unter 4 Jahren**	**Musikalische Früherziehung**	**Musikalische Grundausbildung**	**Singklassen**	**Einzel-unterricht 30min**	**Einzel-unterricht 45min**	**Gruppen-unterricht (2 Schüler)**	**Gruppen-unterricht (3 Schüler)**	**Gruppen-unterricht (4 Schüler)**	**Gruppen-unterricht (mehr als 4 Schüler)**
Städtische Musikschule Aschaffenburg	Aschaffenburg	kommunal	2.599	2.201	855	390 €	313 €	313 €	71 €	791 €	1.186 €	707 €	537 €	403 €	
Musikschule des Landkreises Rhön-Grabfeld	Bad Königshofen	kommunal	860	1.300	558	248 €	248 €	331 €	240 €	650 €	976 €	534 €	424 €	338 €	
Kreismusikschule Bamberg	Bamberg	kommunal	3.082	2.978	897		298 €	298 €		657 €	893 €	473 €	368 €	328 €	223 €
Städtische Musikschule Bamberg	Bamberg	kommunal	2.014	1.993	680	333 €	333 €	333 €	174 €	706 €	1.016 €	553 €	423 €	364 €	364 €
Landkreismusikschule Cham	Cham	kommunal	1.629	1.336	566	210 €	210 €	210 €		570 €	897 €	420 €	315 €	240 €	240 €
Musikschule im Zweckverband Kommunale Bildung	Ebersberg	kommunal	2.933	2.422	740	312 €	288 €	288 €	234 €	954 €	1.296 €	720 €	534 €	534 €	534 €
Städtische Sing- und Musikschule Erlangen	Erlangen	kommunal	3.470	2.899	564	264 €	259 €	152 €		528 €	792 €	450 €	384 €	318 €	114 €
Sing- und Musikschule der Stadt Freising	Freising	kommunal	1.251	1.381	556	210 €	281 €	281 €	232 €	804 €	1.180 €	752 €	504 €	393 €	342 €
Musikschule Fürth e. V.	Fürth	e. V.	2.125	1.915	847	323 €	409 €	409 €	246 €	948 €	1.422 €	711 €	535 €	436 €	307 €
Musikschule Garmisch-Partenkirchen e. V.	Garmisch-Partenkirchen	e. V.	1.613	1.554	699	192 €	192 €	192 €		700 €	960 €	500 €	370 €	300 €	
Musikschule Gilching e. V.	Gilching	e. V.	1.252	1.148	530	330 €	250 €	330 €	80 €	683 €	992 €	518 €	364 €	364 €	364 €
Musikschule Grünwald e. V.	Grünwald	e. V.	1.519	1.327	592	225 €	225 €	225 €	225 €	750 €	1.125 €	573 €	393 €		320 €
Musikschule der Hofer Symphoniker gGmbH	Hof	andere	1.481	1.739	703	238 €	238 €	238 €	97 €	598 €	843 €	436 €	307 €	307 €	307 €
Musikschule Oberallgäu-Süd e. V.	Immenstadt	e. V.	2.153	4.428	919		336 €	336 €	78 €	684 €	1.026 €	564 €	474 €	428 €	168 €
Städtische Simon-Mayr-Sing- und Musikschule Ingolstadt	Ingolstadt	kommunal	2.928	2.399	776	235 €	233 €	233 €	333 €	660 €	990 €	515 €	350 €		
Musikschule Ismaning e. V.	Ismaning	e. V.	2.622	2.111	661	344 €	317 €	317 €	317 €	810 €	1.206 €	624 €	408 €	300 €	
Musikschule der Stadt Neu-Ulm	Neu-Ulm	kommunal	1.737	1.448	647	271 €	267 €	156 €	156 €	696 €	1.044 €	552 €	396 €	312 €	216 €
Sing- und Musikschule der Stadt Regensburg	Regensburg	kommunal	3.612	3.770	888	300 €	282 €	182 €	138 €	805 €	1.320 €		468 €		
Musikschule Rosenheim e. V.	Rosenheim	e. V.	1.989	1.712	658	421 €	324 €	324 €	232 €	822 €	1.230 €	696 €	540 €	504 €	402 €
Musikschule im Landkreis Passau	Salzweg	kommunal	3.425	3.242	974		264 €	264 €	264 €	678 €	1.020 €	504 €	384 €	384 €	384 €
Musikschule des Landkreises Tirschenreuth	Tirschenreuth	kommunal	1.371	1.344	519	212 €	212 €	212 €	108 €	532 €	736 €	472 €	368 €	368 €	344 €
Musikschule Unterhaching e. V.	Unterhaching	e. V.	2.394	2.251	722	360 €	348 €	360 €	360 €	821 €	1.231 €	616 €	410 €		
Musikschule Vaterstetten e. V.	Vaterstetten	e. V.	1.644	1.337	682	372 €	372 €	508 €	132 €	897 €	1.260 €	678 €	513 €		
Durchschnitt						**290 €**	**283 €**	**282 €**	**196 €**	**728 €**	**1.071 €**	**571 €**	**425 €**	**368 €**	**309 €**

Datenstand 01.01.2018
24.01.2019/ML

Städtische Musikschule: Gebührenerhöhung 5% ab 01.09.2019 (Schuljahr 2019/20)

Unterrichtsform	aktuell mtl./p.a.	Gebühren ab 01.09.2019 Erhöhung 5% mtl. / p.a.*		Mehreinnahmen p.a.**	
		Gebühr	Gebühr Einheimische (-20%)	Nutzer/innen 2018/19	EURO
Grundfächer Gruppenunterricht ab 6 Schüler/innen 45 Min.	20,80 / 249,60	27,25 / 327,00	**21,80 / 261,60**	488	**5.856,00**
Gruppenunterricht 4 und 5 Schüler/innen **45** Min.	30,30 / 363,60	39,75 / 477,00	**31,80 / 381,60**	8	**144,00**
Gruppenunterricht 4 und 5 Schüler/innen **60** Min.	40,40 / 484,80	53,00 / 636,00	**42,40 / 508,80**	0	**0**
Gruppenunterricht 3 Schüler/innen **45** Min.	35,25 / 423,00	46,25 / 555,00	**37,00 / 444,00**	36	**756,00**
Gruppenunterricht 3 Schüler/innen **60** Min.	47,10 / 565,20	61,90 / 742,80	**49,50 / 594,00**	12	**345,60**
Gruppenunterricht 2 Schüler/innen 45 Min.	46,10 / 553,20	60,50 / 726,00	**48,40 / 580,80**	155	**4.278,00**
Einzelunterricht 30 Min.	58,80 / 705,60	77,10 / 925,20	**61,70 / 740,40**	520	**18.096,00**
Einzelunterricht 45 Min.	84,70 / 1.016,40	111,10 / 1.333,20	**88,90 / 1.066,80**	59	**2.973,60**
Förderklasse (Vier Fächer à 45 Min.)	84,70 / 1.016,40	111,10 / 1.333,20	**88,90 / 1.066,80**	3	**151,20**
Suzuki-Methode 1./2. Jahr (E 20 Min. + 45 Min. Gruppenunt.)	48,55 / 582,60	63,75 / 765,00	**51,00 / 612,00**	27	**793,80**
Suzuki-Methode 3./4. Jahr (E 30 Min. + 45 Min. Gruppenunt.)	68,20 / 818,40	89,50 / 1.074,00	**71,60 / 859,20**	21	**856,80**
Ensembles, Kammermusik, Spielkreise, Bands, Orchester, Chöre, theoretische Fächer***	10,90 / 130,80	14,40 / 172,80	**11,50 / 138,00**	187	**1,346,40**
Summe Mehreinnahmen p.a.					**34.252,746**

Benutzungsgebühr Musikschulinstrumente Wert bis € 256,00		8,40	------		
Benutzungsgebühr Musikschulinstrumente Wert bis € 512,00		11,90	------		
Benutzungsgebühr Musikschulinstrumente Wert über € 512,00		15,50	------		
Klavierzuschlag	46,50	**3,88 / 46,56******	**3,88 / 46,56******	-----	**-----**

* kaufmännisch gerundet
** mit Einheimischen berechnet, ohne Berücksichtigung von Ermäßigungen und Zuschlägen
*** bei Belegung eines Instrumental- oder Vokalfachs frei
**** nur geringfügige Anpassung, um durch zwölf teilbaren Betrag zu erreichen

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	**Vorlage- Nr:**	**VO/2019/2263-40**
Federführend: 40 Musikschule	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	22.02.2019
	Referent:	Dr. Lange Christian

Änderung der Satzung und Schulordnung der Städt. Musikschule zum 01.09.2019

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.03.2019	Kultursenat	Empfehlung
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Im Zuge der Überarbeitung der Gebührensatzung, die unter Nr. VO/2019/2262-40 in gleicher Sitzung behandelt wird, wurden auch Satzung und Schulordnung überarbeitet und auf die aktuelle Situation der Musikschule angepasst. Zur Regelung der Nutzung von Musikschulinstrumenten wurde eine Nutzungsordnung entwickelt, die u.a. die Regelungen im bisher verwendeten „Mietvertrag“ enthält.

Neben einer Überarbeitung der Gliederung, die auch mit der Umstellung bzw. Neufassung von Paragraphen einherging, enthält die neue **Satzung** folgende wesentliche Änderungen:

§ 4 Gebühren
Hier wurde Absatz 2, der sich auf Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bamberg haben bezieht, gestrichen, da die bisher auf dem Anmeldeformular enthaltene Sondervereinbarung mit der Einführung des Einheimischenabschlags entfallen konnte. Dieser gewährt Bürgerinnen und Bürgern, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bamberg haben, einen Abschlag in Höhe von 20% auf die Jahresgebühr für den Unterricht. Öffentliche Einrichtungen wie die Musikschule dienen gem. Art. 21 Abs. 1 S. 1 GO vorrangig den Gemeindeangehörigen, welche die grundsätzliche Kostenlast im Rahmen der Benutzung zu tragen haben. Der Einheimischenabschlag rechtfertigt vor diesem Hintergrund eine Gebührenermäßigung für gemeindeangehörige Benutzer. Auswärtige können die Angebote der Musikschule nach Maßgabe der Musikschul- und Gebührensatzung ohne Sondervereinbarung ebenfalls nutzen, müssen hierfür jedoch eine unverminderte Gebühr entrichten.

§ 6 Musikschulinstrumente
Nachdem bisher Instrumente vermietet wurden, was eine privatrechtliche Regelung bedeutet, musste eine **Nutzungsordnung** erstellt werden, die öffentlich-rechtliche Regelungen zur Überlassung, Übergabe, Behandlung des Instruments, Nutzungsdauer und bei Beschädigung enthält.

§ 12 Kuratorium
Ersetzt den am 24. August 2017 eingeschobenen § 11a Kuratorium.

Schulordnung:

Es wird ein Inhaltsverzeichnis neu eingeführt.

1. Aufgabe
Wurde wesentlich ausführlicher gefasst, um den Nutzerinnen und Nutzern gegenüber zu verdeutlichen, welche bildungs- und kulturpolitischen Ziele die Musikschule verfolgt. Zudem findet sich nun ein ausführlicher Verweis auf die Sing- und Musikschulverordnung, die es in dieser Form nur im Freistaat Bayern gibt.

2. Aufbau/Ausbildung
Zusätzlich zu den bisherigen Abteilungen (s. 1.2 alte Fassung) wurden Ergänzungsfächer, Kooperationen und Projekte / Veranstaltungen ergänzt.

3. Unterricht (Nr. 2 a.F.)
Hier wurden Angebote ergänzt, die zwischenzeitlich hinzugekommen sind, z.B. Eltern-Kind-Gruppen oder Musikalische Kooperationsprogramme in Grundschulen. Bei 3.3 wurde die „Ensembleverpflichtung“ aufgegeben. Neu heißt es, die Ensemblefächer sind „integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule“, die zum „verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule gehören“.

3.6 Kooperationen und **3.7 Projekte und Veranstaltungen** wurden neu aufgenommen.

7. Abmeldung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses
Hier wurde die frühere Nr. 7 Austritt / Ausschluss gründlich überarbeitet und auf öffentlich-rechtliche Regelungen und Formulierungen umgestellt.

12. Datenschutz
Wurde neu eingefügt.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Senat für Bildung, Kultur und Sport nimmt Kenntnis vom Sitzungsvortrag.

2. Der Senat für Bildung, Kultur und Sport empfiehlt dem Stadtrat, die neue Fassung der Satzung der Musikschule (Musikschulsatzung) mit den Anlagen Schulordnung und Nutzungsordnung für Musikschulinstrumente (neu) zum 01.09.2019 wie folgt zu beschließen:

   Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 260) geändert worden ist folgende Satzung:

   Inhaltsübersicht
   § 1 Name, Sitz, Schulträger
   § 2 Auftrag
   § 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen
   § 4 Gebühren
   § 5 Räumlichkeiten und Ausstattung
   § 6 Musikschulinstrumente
   § 7 Schulleitung
   § 8 Lehrkräfte
   § 9 Fort- und Weiterbildung
   § 10 Verwaltung
   § 11 Unterstützende Gremien
   § 12 Kuratorium
   § 13 In-Kraft-Treten
   Anlage 1 – Schulordnung

Anlage 2 – Nutzungsordnung für überlassene Musikschulinstrumente

§ 1 Name, Sitz, Schulträger
Die Musikschule ist eine von der Stadt Bamberg getragene kommunale Bildungseinrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Bamberg“ und hat ihren Sitz in Bamberg. Sie ist eine Musikschule im Sinne der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (SiMuV) vom 17.08.1984 (GVBl. S. 290).

§ 2 Auftrag
Die Musikschule ist eine öffentliche Bildungseinrichtung in der kommunalen Bildungslandschaft und nimmt in diesem Rahmen die Aufgaben der kommunalen Daseinsvorsorge wahr. Sie erfüllt einen eigenständigen Bildungsauftrag in der außerschulischen Musikerziehung und kooperiert mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie weiteren Kooperationspartnern. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen und kulturellen Erziehung. Die Musikschule schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Sie pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen
Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen entsprechen der Sing- und Musikschulverordnung sowie dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen und werden in der Schulordnung, die als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist, niedergelegt.

§ 4 Gebühren
Die Nutzerinnen und Nutzer des Musikschulangebots leisten einen finanziellen Eigenbeitrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

§ 5 Räumlichkeiten und Ausstattung
Der Schulträger sorgt für geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume in bedarfsgerechtem Umfang und für die fachgerechte Ausstattung.

§ 6 Musikschulinstrumente
Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel gegen Gebühr zur Verfügung stellen. Näheres ist in der Nutzungsordnung für überlassene Musikschulinstrumente, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist, in der Gebührensatzung sowie der Schulordnung festgelegt.

§ 7 Schulleitung
Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule angestellt.
Der Leitung obliegen
1. die Vertretung der Musikschule im übertragenen Rahmen unbeschadet der Art. 38 und 39 GO und die ständige Kontaktpflege zu den Akteuren in der kommunalen Bildungslandschaft,
2. die musikalisch-pädagogische Leitung, insbesondere
a) Verantwortung für die Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
b) Führung des Kollegiums,
c) Beratung von Schülern und Eltern,
d) Entwicklung von Angebotsformen,
e) fachliche Information und Weiterbildung,
f) künstlerische Aktivitäten,
3. die organisatorische Leitung, insbesondere
a) Einteilung der Lehrkräfte (ggf. durch Vereinbarung) und Erstellung/Genehmigung des Stundenplanes,
b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehr- und Verwaltungspersonals,
c) Überwachung des Schulbetriebs,
d) Aufstellung und Vollzug des Haushaltsplans,
e) Planung und Ausgestaltung von Kooperationen,
f) Planung und Durchführung von Veranstaltungen,
g) Öffentlichkeitsarbeit,
h) Statistik, Analyse und konzeptionelle Planung

§ 8 Lehrkräfte
An der Musikschule unterrichten Lehrkräfte, die nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 der SiMuV ein musikpädagogisches Fachstudium abgeschlossen haben oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen. Sie wer-

den vom Träger der Musikschule verpflichtet. Für die Verpflichtung von Lehrkräften hat die Schulleitung ein Vorschlagsrecht. Die Aufgaben der Lehrkräfte werden in einer Dienstanweisung näher geregelt bzw. einzelvertraglich vereinbart.

§ 9 Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leitung und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung vom Unterricht freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 10 Verwaltung

Für die Verwaltung der Musikschule wird geeignetes Fachpersonal bestellt.

§ 11 Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Elternvertretung, Förderverein, Stiftung oder Beirat gebildet werden.

§ 12 Kuratorium

(1) Für die Angelegenheiten der städtischen Musikschule wird ein Kuratorium gebildet. Es besteht aus neun Personen sowie jeweils einem Vertreter / einer Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, die vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme.

(2) Den Vorsitz hat die jeweilige Kulturreferentin / der jeweilige Kulturreferent der Stadt Bamberg. Dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter obliegt die Einberufung und Leitung der Kuratoriumssitzung.

(3) Dem Kuratorium gehören an:

- der Kulturreferent / die Kulturreferentin der Stadt Bamberg
- je ein Sprecher / eine Sprecherin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- die Leitung der Musikschule
- der / die Vorsitzende des Fördervereins Städtische Musikschule Bamberg e.V.
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Musikschullehrkräfte
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Elternschaft
- zwei Vertreter / Vertreterinnen der Schülerschaft

Die Leitung der Musikschule unterstützt den Stadtrat bei der Berufung von Vertretern für das Kuratorium durch Unterbreitung geeigneter Vorschläge.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Sitzungsgelder in der gleichen Höhe wie die Mitglieder des Stadtrates.

(5) Das Kuratorium berät die Leitung der Musikschule in allen die Musikschule betreffenden Angelegenheiten. Themen können beispielsweise sein:

a) Finanzierung/Budget
b) Gebühren: Ermäßigungen, Zuschläge, Erhöhungen (Höhe und Turnus)
c) Unterrichtsangebot, Stadtteilversorgung, Kooperationen
d) Veranstaltungen, Projekte und Reisen (z.B. in Partnerstädte)

(6) Das Kuratorium kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musikschule vom 02.02.1999 außer Kraft.

Schulordnung (Anlage 1 zur Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg)
Die Schulordnung regelt das Verhältnis zwischen der Musikschule und ihren Nutzern (Schülerinnen und Schüler).

Inhaltsverzeichnis

1. Aufgabe
2. Aufbau/Ausbildung
3. Unterricht
4. Schuljahr
5. Anmeldung/Aufnahme
6. Probezeit
7. Abmeldung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses
8. Verhinderung
9. Leistungen der Schülerin / des Schülers
10. Unterrichtsstätten
11. Aufsicht
12. Datenschutz
13. Bild- und Tonaufzeichnungen
14. Veranstaltungen / Öffentliche Auftritte
15. Instrumente / Noten / Unterrichtsmaterialien
16. Ausbildungsbuch
17. Gesundheitsbestimmungen
18. Unfallversicherung

1. Aufgabe
Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und der Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander.
Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vorschul- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und der Beschäftigungsverhältnisse des Lehrpersonals, der Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung.
Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schülerinnen und Schülern Möglichkeiten zum qualitätvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemein bildenden Schule, in der Familie oder in den vielfältigen Formen des Laienmusizierens. Dabei werden die Schülerinnen und Schüler im Verlauf ihres musikalischen Bildungsganges umfassend beraten. Besonders Begabte können eine spezielle Förderung, die auch die Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium umfassen kann, erhalten.

2. Aufbau/Ausbildung
Aufbau und Ausbildung erfolgen nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen. Für den Unterricht gelten der VdM-Bildungsplan „Musik in der Elementar-/Grundstufe“ und die Rahmen-Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen, in denen Ziele und Inhalte der Ausbildung formuliert sind, sowie ggf. weitere Lehrplan-Bestimmungen der Musikschule.
Die Musikschule gliedert sich in
1. Elementarstufe/Grundstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer (Unter-/Mittel-/Oberstufe)
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung (Förderklasse)
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen.

Der Elementarunterricht/Grundfachunterricht geht dem Unterricht in den Instrumental-/Vokalfächern voraus und begleitet ihn. Ensemblefächer sind grundlegender Bestandteil des Musikschulunterrichts. Ergänzungsfächer, studienvorbereitende Ausbildung, Kooperationen, Projekte und Veranstaltungen vervollständigen das Leistungsangebot der Musikschule.

3. Unterricht

3.1 Elementarstufe/Grundfächer

Die Musikalischen Grundfächer erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht in einem Musikalischen Grundfach ist daher Voraussetzung für die Zuteilung zum Instrumental- und Vokalunterricht. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

3.1.1 Eltern-Kind-Gruppen

Das Musizieren in Eltern-Kind-Gruppen ist ein Angebot für Kinder mit einem Eltern- oder Großelternteil im Alter von 6-18 Monaten, 18-36 Monaten und 3-4 Jahren.
Der Unterricht wird in Gruppen von mind. 6 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.
Dauer: mindestens ein Jahr.

3.1.2 Elementare Musikpraxis (EMP) für Vorschulkinder in der Kindertagesstäte oder der Musikschule

In die EMP werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen.
Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.
Dauer: zwei Jahre.

3.1.3 Elementare Musikpraxis für Grundschulkinder in der Schule oder der Musikschule

Alternativ zum Einstieg im Vorschulalter können Kinder ab 6 Jahren die EMP für Grundschulkinder besuchen. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.
Dauer: ein Jahr.

3.1.4 Musikalische Kooperationsprogramme in der Grundschule

Breite Zugänge zur Musik und zum aktiven Musizieren werden vielfach in Kooperation zwischen Musikschule und allgemein bildender Schule gestaltet. Für Grundschulkinder im Alter von 6-9 Jahren bietet die Musikschule einmal wöchentlich 45 Minuten Vokal- oder Instrumentalunterricht in Gruppen ab 6 Kindern oder im Klassenverband an.

3.2 Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern wird in Gruppen mit 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Unterrichtsform (Einzel- oder Gruppenunterricht) und die Unterrichtsdauer von 20 min (betrifft nur Suzuki-Methode), 30 min, 45 min oder 60 min, legt die Schulleitung in Absprache mit den Lehrkräften anhand des Alters, der Vorbildung, des Leistungsstand und der Leistungsbereitschaft der Schülerin / des Schülers sowie der Erfordernisse des Unterrichtsfachs fest. Wünsche der Schülerinnen / Schüler bzw. der gesetzlichen Vertreter werden im Rahmen des Möglichen berücksichtigt; ein Anspruch auf bestimmte Unterrichtsformen und -zeiten besteht nicht. Das gilt auch für diesbezügliche Änderungen während des laufenden Schuljahres.

3.3 Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule. Über die Einteilung zum Ensembleunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Ensemble oder Einrichtung eines Ensembles besteht nicht.

3.4 Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer sind zum einen kontinuierliche Unterrichtsfächer zur inhaltlichen Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots, insbesondere Gehörbildung/Musiklehre/Theorie. Zum andern stellen sie auch eine Ergänzung des Musikschulangebotes dar, wie z. B. Musik und Bewegung, Tanz, Musiktheater, Darstellendes Spiel oder Rhythmik. Über die Einteilung zum Ergänzungsunterricht entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit der Fachlehrkraft. Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Ergänzungsfach oder Einrichtung eines Ergänzungsfachs besteht nicht.

3.5 Förderklasse / Studienvorbereitende Ausbildung

1. Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schülerinnen / Schülern eine vertiefte Musikbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitendende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.
2. Die Pflichtbelegung in der studienvorbereitenden Ausbildung umfasst mindestens vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:

a) Vokal-/Instrumentalunterricht: Zwei Unterrichtseinheiten (gesamt 90 Minuten) Einzelunterricht im Haupt- und Nebenfach
b) Ensemblefach
c) Gehörbildung/Musiklehre/Musiktheorie
3. Interessenten können nur nach bestandener Leistungsprüfung (D2 nach FLP-Prüfungsordnung) in die Förderklasse / studienvorbereitende Ausbildung aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung.
4. Über den Ausschluss aus der Förderklasse / studienvorbereitenden Ausbildung entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Fachlehrkräfte und der Erziehungsberechtigten bzw. Betroffenen.

3.6 Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft, insbesondere mit Kindertagesstätten und allgemein bildenden Schulen sowie mit weiteren Kooperationspartnern wie z. B. Musikvereinen, Kirchengemeinden, Ausbildungsstätten oder Berufsorchestern. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

3.7 Projekte und Veranstaltungen

Projekte, z. B. Kurse, Workshops oder Exkursionen, sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule.

4. Schuljahr

Das Schuljahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemein bildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

5. Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Anmeldungen werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Eine Aufnahme nach Beginn des Schuljahres ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

6. Probezeit

Die Probezeit dauert bei den Grundfächern (Nr. 3.1.) drei Monate und bei den Instrumental- und Vokalfächern (Nr. 3.2.) sechs Monate.

7. Abmeldung / Beendigung des Nutzungsverhältnisses

1. Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum Schuljahresende möglich. Sie müssen der Musikschule spätestens zum 31. Mai schriftlich zugehen.
2. Zum Ende der Probezeit (Nr. 6) kann ohne Angabe von Gründen eine Abmeldung erfolgen. Sie muss der Musikschule unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich zugehen.
3. Im Übrigen kann die Schülerin / der Schüler während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug, nachweislich schwerwiegende Erkrankung) das Nutzungsverhältnis schriftlich gegenüber der Musikschule beenden.
4. Die Musikschule kann aus zwingenden Gründen oder bei Verstößen gegen diese Schulordnung nach Rücksprache mit der Schülerin / dem Schüler bzw. den gesetzlichen Vertretern das Nutzungsverhältnis unterbrechen oder vorzeitig beenden.

8. Verhinderung / Vertretung

(1) Kann die Schülerin / der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule darüber möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.
(2) Die Musikschule ist berechtigt, für erkrankte Lehrkräfte Vertretungen zu bestellen und ausgefallene Unterrichtsstunden nachzugeben. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

9. Leistungen der Schülerin / des Schülers

Die Musikschule setzt voraus, dass sich jede Schülerin / jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Dabei sind die Leistungen der Schülerin / des Schülers auf der Grundlage der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen angemessen zu beurteilen. Die Schülerin / der Schüler hat einmal pro Schuljahr seine Leistungen im Klassenvorspiel nachzuweisen.

10. Unterrichtsstätten

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt.

11. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

12. Datenschutz
Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, eine Nutzung oder Weitergabe erfolgt zu diesem Zweck nur innerhalb der Stadtverwaltung.
13. Bild- und Tonaufzeichnungen
Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u. a.).
14. Veranstaltungen / Öffentliche Auftritte
Die Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Vorspielen, Konzerten und weiteren Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme kann durch die Schulleitung oder den Fachlehrer in zumutbarem Umfang gefordert werden. Von öffentlichen Auftritten der Schülerinnen und Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern muss die Fachlehrkraft vorher in Kenntnis gesetzt werden.
15. Instrumente / Noten / Unterrichtsmaterialien
1. Grundsätzlich soll die Schülerin / der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein geeignetes Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente gegen Gebühr genutzt werden. Die Nutzungsbedingungen für überlassene Instrumente sind in einer Nutzungsordnung festgelegt, die Bestandteil der Satzung ist (Anlage 2).
2. Noten oder andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang von der Schülerin / dem Schüler auf Empfehlung der Fachlehrkraft anzuschaffen.
16. Ausbildungsbuch
Für jede Schülerin / jeden Schüler wird ein Ausbildungsbuch geführt. Am Ende des Schuljahres wird der Schülerin / dem Schüler die Teilnahme und der derzeitige Ausbildungsstand bestätigt. Die für das Ausbildungsbuch zu entrichtende Gebühr ist der Gebührensatzung zu entnehmen.
17. Gesundheitsbestimmungen
Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden
18. Unfallversicherung
Die Schülerinnen und Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

Nutzungsordnung für überlassene Musikschulinstrumente
(Anlage 2 zur Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg)

§ 1 Überlassung
Mit Vermerk auf dem Anmeldeformular können Schülerinnen und Schüler der Musikschule eine gebührenpflichtige Überlassung von Musikschulinstrumenten, in denen sie Unterricht erhalten, beantragen. Die Überlassung erfolgt mit Zuteilung eines Instruments im Rahmen des jeweiligen Instrumentenbestandes durch die Musikschule. Ein Anspruch auf Überlassung von Musikinstrumenten besteht nicht. Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

§ 2 Übergabe
Instrumente werden von der Musikschule in einwandfreiem Zustand übergeben. Eventuelle Schäden werden bei Übergabe in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

§ 3 Behandlung des Instruments
(1) Die Schülerin/den Schüler verpflichtet sich, das Instrument pfleglich zu behandeln. Pflegetipps der Fachlehrer sind unbedingt zu beachten.
(2) Kosten für Pflege und Zubehör (Blätter, Saiten, Kinnhalter, Schulterstützen etc.) gehen zu Lasten der Schülerin/des Schülers. Reparaturen können grundsätzlich nur durch die Musikschule veranlasst werden.

§ 4 Nutzungsdauer / Rückgabe
(1) Die Nutzungsdauer ist auf ein Schuljahr begrenzt. Die Dauer kann in besonderen Fällen auf Antrag verlängert werden. Das Nutzungsverhältnis kann zum Ende eines Monats beendet werden. Die Nutzungsdauer endet spätestens zum Austritt aus der Musikschule.
(2) Instrumente sind zum Ende der Nutzungsdauer zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt über die zuständige Instrumental-Lehrkraft an die Musikschule.
(3) Eventuelle Schäden werden bei Rückgabe in einem Protokoll schriftlich festgehalten.
(4) Wird das Instrument nach Ende der Nutzungsdauer nicht in einwandfreiem Zustand zurückgegeben, ist die Schülerin/der Schüler bzw. sind die gesetzlichen Vertreter unter entsprechender Anwendung des § 546 und § 546a BGB verpflichtet, entsprechend der Dauer des Pflichtenverstoßes eine Entschädigung in Höhe der monatlichen Nutzungsgebühr zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist nicht ausgeschlossen.

§ 5 Beschädigungen / Verlust
Beschädigung und Verlust sind unverzüglich gegenüber der Musikschule anzuzeigen. Für diesen Fall ist Schadensersatz unter entsprechender Anwendung der Haftungsregelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu leisten. Dies gilt auch für eine Überlassung an Dritte.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:
Referat 1 – Herr Köster
Referat 4
Amt 40

Satzung
für die Städtische Musikschule Bamberg

Vom 02.02.1999
(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 12.02.1999 Nr. 4),
geändert durch Satzung vom 24. August 2017
(Rathaus Journal - Amtsblatt der Stadt Bamberg - vom 01.09.2017 Nr. 18)

Inhaltsübersicht

§ 1 Name, Sitz, Schulträger
§ 2 Auftrag
§ 3 Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen
§ 4 Gebühren
§ 5 Räumlichkeiten
§ 6 Miet- und Leihinstrumente
§ 7 Leiter der Musikschule
§ 8 Lehrkräfte
§ 9 Fort- und Weiterbildung
§ 10 Verwaltung
§ 11 Unterstützende Gremien
§ 11a Kuratorium
§ 12 In-Kraft-Treten
Schulordnung (Anlage)

Die Stadt Bamberg erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs.1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

§ 1
Name, Sitz, Schulträger

Die Musikschule ist eine von der Stadt Bamberg getragene kommunale Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung „Städtische Musikschule Bamberg“ und hat ihren Sitz in Bamberg. Sie ist eine Musikschule im Sinne der Verordnung über die Führung der Bezeichnung Sing- und Musikschule (Sing- und Musikschulverordnung) vom 17.08.1984 (BayRS 2237-4-K).

§ 2
Auftrag

Die Musikschule ist Bestandteil des allgemeinen musikalischen Bildungswesens. Sie pflegt und vermittelt das Kulturgut Musik. Als Angebotsschule führt sie Kinder, Jugendliche und Erwachsene zum Singen und Musizieren und leistet einen Beitrag zur sozialen Erziehung. Sie schafft auch die Grundlagen für eine spätere musikalische Berufsausbildung. Die Musikschule pflegt Sing- und Musizierformen aus allen Gebieten der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

§ 3
Aufbau, Angebot, Unterrichtsbedingungen

Die Musikschule gliedert sich in

- Musikalische Grundfächer
- Instrumental- und Vokalfächer
- Ensemble- und Ergänzungsfächer
- Förderklasse.

Der innere Aufbau der Musikschule, das Unterrichtsangebot und die Unterrichtsbedingungen sind in einer Schulordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist, niederlegt.

§ 4
Gebühren

(1) Die Benützer leisten einen finanziellen Eigenbetrag zu den Kosten der Musikschule in Form von Gebühren. Diese werden in einer Gebührensatzung festgelegt, die unter sozialen Gesichtspunkten Ermäßigungen vorsieht.

(2) Für Schüler, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Bamberg haben, ist ein besonderes Benutzungsverhältnis zu vereinbaren, für das die Regelungen dieser Satzung und der Gebührensatzung entsprechend gelten, soweit nicht in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt ist.

§ 5
Räumlichkeiten

Der Schulträger stellt der Musikschule geeignete Unterrichts- und Verwaltungsräume zur Verfügung und sorgt für die Ausstattung.

§ 6
Miet- und Leihinstrumente

Die Musikschule kann im Rahmen ihrer Bestände Instrumente und Unterrichtsmittel verleihen. Näheres wird in der Gebührensatzung festgelegt.

§ 7
Leiter der Musikschule

Die Musikschule wird von einer musikpädagogischen Fachkraft geleitet. Diese wird vom Träger der Musikschule bestellt.

Dem Leiter obliegen

1. die Vertretung der Musikschule unbeschadet der Art. 38 und 39 der Gemeindeordnung,

2. die organisatorische Leitung, insbesondere
   a) Einteilung der Lehrkräfte und Erstellung des Stundenplans,
   b) Auswahl und Vorschlag für die Bestellung des Lehrpersonals,
   c) Überwachung des Unterrichts,
   d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlages,
   e) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
   f) Durchführung von Veranstaltungen,
   g) Statistik, Analyse und Planungen.

3. die pädagogische Leitung, insbesondere
   a) Verantwortung für die Lehrstoffe, -inhalte und -methoden,
   b) Führung des Lehrerkollegiums,
   c) Beratung von Schülern und Eltern,
   d) kulturelle Kontaktpflege,
   e) fachliche Information und Weiterbildung,
   f) künstlerische Aktivitäten.

§ 8
Lehrkräfte

An der Musikschule unterrichten haupt- und nebenberufliche Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung, die die Voraussetzungen im Sinne des § 4, Abs. 2 der Sing- und Musikschulverordnung vom 17.08.1984 (BayRS 2237-4-K) erfüllen. Sie werden im Benehmen mit dem Schulleiter vom Träger der Musikschule eingestellt.

§ 9
Fort- und Weiterbildung

Zur Erhaltung und Verbesserung des Unterrichtsniveaus kann der Träger Leiter und Lehrkräfte für die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung vom Unterricht freistellen und dafür Zuschüsse gewähren.

§ 10
Verwaltung

Für die Verwaltung wird geeignetes Personal bestellt.

§ 11
Unterstützende Gremien

Zur Unterstützung der Musikschularbeit und zur Wahrung von Interessen können Vereinigungen wie Beirat, Elternvertretung oder Förderverein gegründet werden.

§ 11a***)
Kuratorium

(1) Für die Angelegenheiten der städtischen Musikschule wird ein Kuratorium gebildet. Es besteht aus neun Personen sowie einem Vertreter / einer Vertreterin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen, die vom Stadtrat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren berufen werden. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme.

(2) Den Vorsitz hat die jeweilige Kulturreferentin/ der jeweilige Kulturreferent der Stadt Bamberg. Dem Vorsitzenden bzw. Stellvertreter obliegt die Einberufung und Leitung der Kuratoriumsitzung.

(3) Das Kuratoriums setzt sich wie folgt zusammen:
- der jeweilige Kulturreferent/ die jeweilige Kulturreferentin der Stadt Bamberg
- je ein Sprecher/eine Sprecherin der im Stadtrat vertretenen Fraktionen
- der jeweilige Leiter/ die jeweilige Leiterin der Musikschule
- der/ die Vorsitzende des Fördervereins
- zwei Vertreter/innen der Musikschullehrkräfte
- zwei Vertreter/innen der Elternschaft
- zwei Vertreter/ innen der Schülerschaft

Für die Berufung der Vertreter für das Kuratorium unterstützt die Leitung der Musikschule den Stadtrat durch Vorschläge.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums erhalten Sitzungsgelder in der gleichen Höhe wie die Mitglieder des Stadtrates.

(5) Das Kuratorium berät die Leiterin/ den Leiter der Musikschule in allen die Musikschule betreffenden Angelegenheiten. Themen können beispielsweise sein:

a) Finanzierung/Budget
b) Gebühren: Ermäßigungen, Zuschläge, Erhöhungen (Höhe und Turnus)
c) Unterrichtsangebot, Stadtteilversorgung, Kooperationen
d) Veranstaltungen, Projekte und Reisen (z.B. in Partnerstädte)

(6) Das Kuratorium kann sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung geben

§ 12 *)
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.09.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg vom 27.08.1982 außer Kraft.

---

*) § 12 betrifft die ursprüngliche Fassung
**) Ziffern 2.2, 7, 9 und 10 der Schulordnung (Anlage zur Satzung) geändert durch Satzung vom 06.05.2009
***) eingefügt durch Satzung vom 24. August 2017

Schulordnung **)

(Anlage zur Satzung für die Städtische Musikschule Bamberg)

1. Aufgabe und Aufbau

1.1. Die Städtische Musikschule Bamberg soll als Bildungsstätte für Musik die musikalischen Fähigkeiten bei Musikinteressierten jeden Alters erschließen und fördern. Die Heranbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung sind ihre besonderen Aufgaben.

1.2. Zur Verwirklichung dieser Zielsetzungen gliedert sich die Musikschule entsprechend dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM) in folgende Abteilungen:

1. Musikalische Grundfächer
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Förderklasse
5. Ergänzende Einrichtungen

2. Unterricht

2.1. Musikalische Grundfächer

Die Musikalischen Grundfächer erschließen und fördern die musikalischen Anlagen der Kinder. Die Teilnahme am vorbereitenden Unterricht in einem Musikalischen Grundfach ist daher Voraussetzung für die Zuteilung zum Instrumental- und Vokalunterricht. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

Musikalische Früherziehung (MFE)

In die MFE werden Kinder zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen. Der Kurs dauert zwei Jahre. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

Musikalische Grundausbildung

Die Kurse der musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter durchgeführt und dauern 1 Jahr. Der Unterricht wird in Gruppen von 6 bis 12 Kindern einmal wöchentlich 45 Minuten erteilt.

2.2. Instrumental- und Vokalunterricht

Der Unterricht in den Instrumental- und Vokalfächern wird in Gruppen zu 2 bis 4 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Unterrichtsform (Einzel- oder Gruppenunterricht) und die Unterrichtsdauer von 20 min (betrifft nur Suzuki-Methode), 30 min, 45 min oder 60 min legen die Schulleitung bzw. die Lehrkräfte anhand des Alters, der Vorbildung, des Leistungsstands und der Leistungsbereitschaft des Schülers sowie der Erfordernisse des Unterrichtsfachs fest. Das gilt

auch für diesbezügliche Änderungen während des laufenden Schuljahres. Ein Anspruch auf eine bestimmte Unterrichtsform oder -dauer besteht nicht.

2.3. Ensemblefächer

Der Ensembleunterricht ist verbindlicher Bestandteil des Instrumental- und Vokalunterrichts. Er führt die Schülerinnen und Schüler zum gemeinsamen Musizieren und fördert ihre musikalische Entwicklung. Die Teilnahme am kostenlosen Ensembleunterricht ist bei entsprechender Eignung verpflichtend. Anspruch auf Aufnahme in ein bestimmtes Ensemble oder Einrichtung eines Ensembles besteht nicht.

2.4. Förderklasse (Studienvorbereitende Ausbildung)

Die Förderklasse bietet besonders interessierten und begabten Schülern die Möglichkeit, ihre musikalische Ausbildung zu vertiefen. Darüber hinaus schafft sie die Voraussetzungen für ein musikalisches Berufsstudium.
Die Pflichtbelegung umfasst vier Wochenstunden mit folgender Fächerkombination:
- instrumentales/vokales Hauptfach
- instrumentales/vokales Nebenfach
- Gehörbildung/Theorie
- Ensemble

Der Eintritt in die Förderklasse soll in der Regel nicht vor dem 14. Lebensjahr erfolgen.
Der Verbleib in der Förderklasse soll vier Jahre nicht überschreiten.

Die Aufnahme in die Förderklasse erfolgt auf Vorschlag des Hauptfachlehrers.
Dabei gelten folgende Voraussetzungen:
- Leistungsstand im Hauptfach mindestens Mittelstufe I
- schriftliches Gutachten des Hauptfachlehrers
- praktische Aufnahmeprüfung im Hauptfach

Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung

2.5. Ergänzende Einrichtungen

Ergänzende Einrichtungen sind Angebote, die wegen ihrer besonderen inhaltlichen, strukturellen, organisatorischen oder finanziellen Formen und Erfordernisse nicht in den Rahmen der Abteilungen 2.1. bis 2.4. eingefügt werden können. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

3. Unterrichtszeiten

3.1. Schuljahr

Das Schuljahr der Städtischen Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August. Die Ferien und unterrichtsfreien Feiertage der Städtischen Musikschule richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen.

4. Unterrichtsstätten/Aufsicht

Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule ausgewiesenen Räumen statt. Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Bei variabel vereinbarten Unterrichtszeiten gilt dies sinngemäß für die tatsächliche Unterrichtszeit. Die Aufsicht beginnt und endet im Unterrichtsraum.

5. Instrumente/Noten/Unterrichtsmaterialien

Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Noten oder andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang vom Schüler bzw. dem Erziehungsberechtigten auf Empfehlung der Lehrkraft anzuschaffen.

6. Anmeldung/Aufnahme

Anmeldungen sind schriftlich an die Musikschule zu richten (Formblatt). Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Mit der Einteilung zum Unterricht entsteht ein unbefristeter Unterrichtsvertrag, der zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren verpflichtet.
Die Aufnahme kann von der Erfüllung bestimmter Bedingungen abhängig gemacht werden. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

7. Austritt/Ausschluss

7.1. Sowohl der Benutzer als auch die Musikschule können das Vertragsverhältnis spätestens am 31.05. des Jahres zum Ende des laufenden Schuljahres ohne Angabe von Gründen kündigen.

7.2. Innerhalb der Probezeit (Ziffer 9) kann das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen bei den Grundfächern zum 30.11. bzw. den Instrumental- und Vokalfächern zum 28.02. gekündigt werden.

7.3. Beide Parteien sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit zur fristlosen Kündigung ohne Einhaltung einer besonderen Frist berechtigt.

Als wichtiger Grund in der Person des Benutzers, der diese(n) zur Kündigung berechtigt, gelten insbesondere der Wegzug oder eine längere Krankheit des Benutzers.

Ein wichtiger Grund, der die Musikschule zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor

- bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung der Musikschule oder
- wenn aufgrund mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen (vgl. auch Ziffer 10) Fortschritte nicht zu erkennen sind.

Im letztgenannten Fall sind die Eltern vorher zur beabsichtigten Maßnahme zu hören.

7.4. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen, im Fall der Ziffer 7.3. unter Angabe des wichtigen Grundes.

7.5. Liegt weder ein Fall der Ziffern 7.1. oder 7.2. noch 7.3. vor, kann das Vertragsverhältnis nur mit Genehmigung des anderen Vertragspartners beendet werden. Die Schulleitung trifft ihre Entscheidung über die Genehmigung nach pflichtgemäßem Ermessen.

8. Verhinderung

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule davon rechtzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück und muss nicht nachgegeben werden.

9. Probezeit

Die Probezeit dauert bei den Grundfächern (2.1.) drei Monate und bei den Instrumental- und Vokalfächern (2.2.) sechs Monate.

10. Leistungen des Schülers

Die Musikschule setzt voraus, dass sich jeder Schüler durch Mitarbeit im Unterricht und zu Hause um Fortschritte bemüht. Dabei sind die Leistungen des Schülers auf der Grundlage der Lehrpläne des Verbandes deutscher Musikschulen angemessen zu beurteilen. Der Schüler hat einmal pro Schuljahr seine Leistungen im Klassenvorspiel nachzuweisen.

11. Veranstaltungen/Öffentliche Auftritte

Die Teilnahme an den von der Musikschule angesetzten Vorspielen, Konzerten und weiteren Veranstaltungen einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen sind Bestandteil des Unterrichts. Die Teilnahme kann durch die Schulleitung oder den Fachlehrer in zumutbarem Umfang gefordert werden.
Von öffentlichen Auftritten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen in den an der Musikschule belegten Fächern muss der Fachlehrer vorher in Kenntnis gesetzt werden.

12. Ausbildungsbuch

Für jeden Schüler wird ein Ausbildungsbuch geführt. Am Ende des Schuljahres wird dem Schüler die Teilnahme und sein derzeitiger Ausbildungsstand bestätigt. Die Kosten für das Ausbildungsbuch trägt der Schüler bzw. sein Erziehungsberechtigter.

13. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

14. Unfallversicherung

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall ohne Drittverschulden versichert.

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2246-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt: 6 Baureferat	Datum:	19.02.2019
	Referent:	Beese Thomas

Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes "N" - "Altes Krankenhaus"

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.03.2019	Bau- und Werksenat	Entscheidung
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Bestehende Sanierungssatzung

In seiner Sitzung vom 21.12.1983 hat der Stadtrat die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „N“-“Altes Krankenhaus“ beschlossen. Das Sanierungsgebiet wurde mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 09.07.1984, Nr. 420-5211/3-2/83 genehmigt.

Die Satzung trat mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt (heute Rathaus Journal) der Stadt Bamberg Nr.18 vom 31.08.1984 in Kraft.

Es ist das Ziel dieses Sitzungsvortrages, die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „N“-„Altes Krankenhaus“, aufzuheben.

Sanierungsmaßnahmen

Ziel der Sanierung war die umfassende städtebauliche Aufwertung des Gebietes und die zielführende Nachnutzung der Gebäulichkeiten des alten Krankenhauses. Die wichtigsten Investitionen waren:

- Sanierung des barocken Erthal-Baus. Umnutzung zum Hotel.
- Sanierung der Chirurgie aus dem Jahre 1901, "Erlwein-Bau". Umnutzung zum Stadtarchiv.
- Sanierung und Wiederherstellung der Freiflächen im Bereich des "Erlwein-Baus".

Durch die Verwirklichung dieser Investitionen sind die Ziele, die bei der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes ins Auge gefasst wurden, großteils erreicht worden.

Noch nicht umgesetzt wurde folgende Maßnahme:

- Aufwertung des Leinritts nördlich des Heinrich-Bosch-Steges.

Darüber hinaus könnten zusätzliche Maßnahmen in einem weiteren Umgriff umgesetzt werden. Für eine zielführende Planung bedarf es jedoch einer Neubewertung und Neuorientierung weiterer Maßnahmen.

Die Erreichung offener und gegebenenfalls zusätzlicher, neuer Sanierungsziele über das Sanierungsgebiet „Altes Krankenhaus“ ist nicht möglich. Zum einen fördertechnisch, da das Gebiet im sogenannten „Grundprogramm“ der Bund-Länder Städtebauförderung verortet war und diese Förderkulisse nicht mehr besteht. Zum anderen rechtlich, da dieses Sanierungsgebiet nun bereits im 35. Jahr besteht und somit deutlich über die vom Gesetzgeber gewollte Laufzeit eines Sanierungsgebietes hinaus existiert.

Damit sind die in § 162 BauGB genannten Voraussetzungen für die Aufhebung der Sanierungssatzung gegeben.

Kosten und Finanzierung

Insgesamt wurden Maßnahmen im Umfang von rund 26,7 Mio. € ausgeführt. Davon entfallen rund 17,4 Mio. € auf private Investitionen und rund 9,3 Mio. € auf öffentliche Investitionen. Insgesamt wurden förderfähige Gesamtkosten in Höhe von fast 5,6 Mio. € mit einem Förderbetrag aus der Städtebauförderung (Bund / Freistaat) in Höhe von ca. 3,7 Mio. € gefördert. Bei den ersten Maßnahmen haben Bundesrepublik Deutschland und Freistaat Bayern 67 % übernommen, bei jüngeren Maßnahmen nur noch 60 %.

Von den rund 26,7 Mio. € Investitionsvolumen wurden folglich rund

17,4 Mio. € durch Private,

1,7 Mio. € durch den Bund (Städtebauförderung),

2,0 Mio. € durch den Freistaat Bayern (Städtebauförderung),

68.000 € durch die Oberfrankenstiftung,

69.000 € durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege,

5,5 Mio. € durch die Stadt Bamberg finanziert.

Der Gesamtverwendungsnachweis wurde bereits gegenüber der Regierung von Oberfranken geführt.

Ausgleichsbeträge

Gemäß § 154 BauGB haben die Grundstückseigentümer eines im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücks einen Ausgleichsbetrag zu zahlen, der der durch die Sanierung bedingten Erhöhung des Bodenwerts entspricht.

In diesem Sanierungsgebiet wurden sämtliche sanierungsbedingten Bodenwertsteigerungen abgelöst.

Insgesamt haben die Ausgleichsbeträge mit rund 51.500 € zur Finanzierung beitragen, wobei dieser Betrag zu 30 % der Bundesrepublik Deutschland und zu 30 % dem Freistaat Bayern zusteht und 40 % der Stadt Bamberg verbleiben.

Aufhebungssatzung

Vor dem dargestellten Gesamthintergrund wird empfohlen, die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes gemäß § 162 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) aufzuheben. Gemäß § 162 Abs. 2 BauGB hat dieser Beschluss seinerseits als Satzung zu ergehen. Gemäß Art. 32 Abs. 2 Nr. 2 GO muss dieser Beschluss durch die Vollsitzung gefasst werden.

Die Aufhebungssatzung tritt mit Veröffentlichung im Rathaus Journal voraussichtlich am 12.04.2019 in Kraft.

Weiteres Vorgehen

Zur Erreichung neuer Sanierungsziele ist die Erweiterung des Sanierungsgebietes „Sand“ sinnvoll und möglich. Hierfür ist es erforderlich, zunächst das bestehende Sanierungsgebiet „N“ – „Altes Krankenhaus“ aufzuheben und in einem eigenen, gesonderten Sitzungsvortrag die Erweiterung des Sanierungsgebietes Sand zu beschließen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Bericht des Baureferates zur Kenntnis.
2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat, folgende Satzung zu beschließen:

   Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-l) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 162 Abs. 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 27.03.2019 folgende:

„SATZUNG

über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „N“ – „Altes Krankenhaus“

§ 1 Begrenzung des aufzuhebenden Sanierungsgebietes

Das aufzuhebende Sanierungsgebiet ergibt sich aus der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Altes Krankenhaus“ vom 21.12.1983.

Flr. Nr. 2774	Flr. Nr. 2777/2
Flr. Nr. 2775	Flr. Nr. 2781
Flr. Nr. 2775/2 (Teilfläche)	Flr. Nr. 3273 / 2 (Teilfläche)
Flr. Nr. 2776	Flr. Nr. 3273 / 5
Flr. Nr. 2777	Flr. Nr. 3273 / 6
Flr. Nr. 2777/1	

Die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „N“ mit der Bezeichnung **„Altes Krankenhaus“** wird hiermit aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Rathaus Journal der Stadt Bamberg in Kraft.

Mit Inkrafttreten der Satzung wird die vom Stadtrat am 21.12.1983 beschlossene und von der Regierung von Oberfranken mit Schreiben vom 09.07.1984, Nr. 420-5211/3-2/83 genehmigte Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „N“ – „Altes Krankenhaus“, veröffentlicht im Mitteilungsblatt (heute Rathaus Journal) der Stadt Bamberg Nr.18 vom 31.08.1984 gegenstandslos.“

3. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat, zu beschließen:

Das Baureferat wird beauftragt,

- die Satzung bekannt zu machen
- die Aufhebung der Sanierungssatzung dem Grundbuchamt mitzuteilen.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

X	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Verteiler:

TOP 17

Objekt "N"

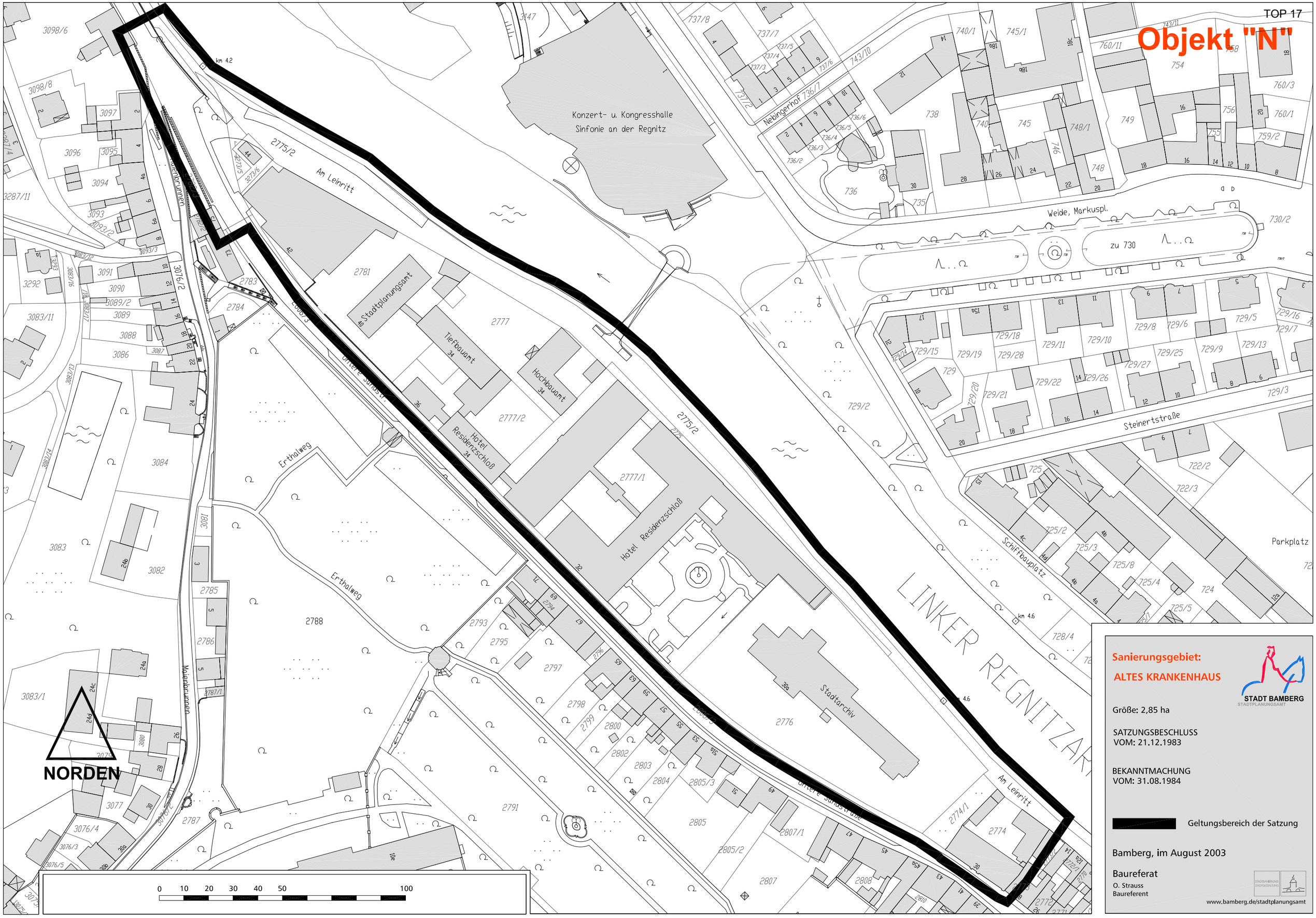

Sanierungsgebiet:

ALTES KRANKENHAUS

STADT BAMBERG
STADTPLANUNGSAMT

Größe: 2,85 ha

SATZUNGSBESCHLUSS
VOM: 21.12.1983

BEKANNTMACHUNG
VOM: 31.08.1984

Geltungsbereich der Satzung

Bamberg, im August 2003

Baureferat
O. Strauss
Baureferent

www.bamberg.de/stadtplanungsamt

STADT BAMBERG

Sitzungsvorlage	Vorlage- Nr:	VO/2019/2240-61
Federführend: 61 Stadtplanungsamt	Status:	öffentlich
	Aktenzeichen:	
Beteiligt:	Datum:	14.02.2019
	Referent:	Beese Thomas

1. Erweiterung des Sanierungsgebietes "AG" - "Sand" gemäß § 142 BauGB um das Anwesen Untere Sandstraße 30 - Satzungsbeschluss gemäß § 142 Abs. 3 BauGB

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
13.03.2019	Bau- und Werksenat	Empfehlung
27.03.2019	Stadtrat der Stadt Bamberg	Entscheidung

I. Sitzungsvortrag:

Anlass
Der Stadtrat der Stadt Bamberg hat in seiner Sitzung vom 28.06.2006 die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "AG" - "Sand" beschlossen. Die Sanierungssatzung trat mit Veröffentlichung im Rathaus Journal der Stadt Bamberg vom 14.07.2006 in Kraft. Inzwischen beantragte die Eigentümerin des Anwesens Untere Sandstraße 30 (Staubsches Haus), die „Krankenhausstiftung“, die Aufnahme in das Sanierungsgebiet. Es ist das Ziel dieses Sitzungsvortrages, das Sanierungsgebiet zu erweitern.

Städtebauliche Missstände
Bei der Überprüfung des Antrages auf Aufnahme in das Sanierungsgebiet wurde festgestellt, dass der Sanierungsbedarf des Einzeldenkmals Untere Sandstraße 30 sehr hoch und unübersehbar ist. Stadtstrukturell bestehen dieselben Missstände, die im Rahmen der Voruntersuchung für das gesamte Sanierungsgebiet ermittelt worden sind.

Ziel und Maßnahmen
Ziel der Stadtsanierung auch in diesem Bereich ist die umfassende stadtstrukturelle Stabilisierung des gesamten Sanierungsgebietes, die letztendlich auch die Sanierung des Anwesens Untere Sandstraße 30 beinhaltet.

Finanzierung
Die Sanierungsmaßnahmen am Anwesen Untere Sandstraße 30 werden in den kommenden Monaten geplant und mit den Fachbehörden abgestimmt. Sofern im Rahmen der Kostenermittlung festgestellt wird, dass Aufgrund von Unrentierlichkeit eine Förderung im Rahmen der Städtebauförderung und weiterer Fördergeber angezeigt ist, wird die Verwaltung zu gegebener Zeit darüber berichten.

Begründung
Das Anwesen ist bisher im Sanierungsgebiet „Altes Krankenhaus“ gelegen, das in der Sitzung vom 13.03.2019 förmlich aufgehoben werden soll. Der Eigentümerin war in den vergangenen Jahrzehnten aus unterschiedlichen Gründen eine Sanierung des Anwesens nicht möglich.

Das Anwesen "Staubsches Haus" gliedert sich in das Vorderhaus und rückwärtig zum Leinritt und der Regnitz hin in einen Hofbereich mit Hinterhaus und flankierendem Seitenflügel.

Die letzten beiden Mieter sind das Bamberger Marionettentheater und eine Pfadfindergruppe. Letztere wird im Laufe des Jahres umziehen können. Neben der Finanzierungsfrage aufgrund von sehr geringen Mieteinnahmen war insbesondere die Nutzung durch das Marionettentheater entsprechend intensiv, so dass eine Sanierung im laufenden Betrieb nicht oder nur unter großen Beeinträchtigungen der Nutzer hätte erfolgen können. Dies betrifft insbesondere die hochwertige Ausstattung des Marionettentheaters, welches durch die umfangreichen erforderlichen Arbeiten zu Schaden kommen würde. Es ist deshalb Vorgesehen, dass das Marionettentheater bis zum Umzug in die sanierte Tabakscheune im "Staubschen Haus" verbleiben kann.

In den Bauakten ist die letzte große Sanierung in den 1950iger Jahren dokumentiert. Der Dachausbau im Vorderhaus wurde Anfang der 1960iger Jahre vorgenommen, als für das damalige nahegelegene Krankenhaus Schwesternwohnungen benötigt worden sind. Einer Nutzung als erstes Bamberger Frauenhaus, folgten Nutzungen durch die Universität, die Stadt Bamberg, den „Club der Modernen Hausfrauen“ und bis in die heutige Zeit durch das Marionettentheater und die Pfadfinder. Währenddessen gab es immer wieder Umbauten und Reparaturen entsprechend den dann aktuellen Nutzungserfordernissen. Eine zeitgemäße zentrale Heizungsanlage für das gesamte Anwesen wurde nicht eingebaut, es ist künftig der Anschluss an das Fernwärmenetz geplant. Die Dachhaut wurde letztmals Anfang der 1990iger Jahre ausgetauscht, die letzte größere Maßnahme war die Erneuerung des Fassadenanstrichs am Vorderhaus im Jahr 2004.

Aufgrund des Sanierungsstaus ist eine vollumfängliche Sanierung erforderlich. Neben den Dachflächen betrifft dies die Fassaden und Fenster ebenso wie die Gewerke Elektro, Heizung und Sanitär incl. der Erneuerung von Leitungen. Die Wandflächen und Bodenbeläge im Inneren des Anwesens haben ebenfalls einen entsprechenden Verschleiß und müssen vollständig saniert werden. Die statischen Untersuchungen müssen noch erfolgen, es sind jedoch statische Probleme im Bereich der Giebel bekannt.

Besonders problematisch ist der Legionellenbefall des Trinkwassers, der im Jahr 2013 zum Einbau einer Chlordioxidanlage geführt hat, um die Gesundheitsgefährdung der Mieter und Besucher auszuschließen.

Die Krankenhausstiftung beabsichtigt ihr Anwesen Untere Sandstraße 30, verwaltet von der „Stadtbau GmbH“, nunmehr zu sanieren. Erst nachdem alle Mieter in andere Räumlichkeiten umgezogen sind, wird die Sanierung beginnen können.

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Betroffenen
Aufgrund des geringen Ausmaßes der Erweiterung des Sanierungsgebietes um eine einzige Liegenschaft wird auf die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange verzichtet. Die Betroffenen sind dadurch beteiligt, dass die Initiative von der Eigentümerin selbst ausging.

Zusammenfassung
In der Gesamtbetrachtung muss festgestellt werden, dass auch im erweiterten Sanierungsgebiet "AG" - "Sand" städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Baugesetzbuch (BauGB) vorliegen. Durch die Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme kann die bauliche Struktur entsprechend den sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entwickelt und die Gestaltung des Ortsbildes unter besonderer Berücksichtigung der Bayerischen Verfassung und unter voller Rechnungstragung der Erfordernisse des Denkmalschutzes erheblich verbessert werden. Hinsichtlich der Vorschriften über sanierungsrechtliche Genehmigungen ist es sinnvoll, die sanierungsrechtliche Genehmigungspflicht genauso zu handhaben, wie im zugrunde liegenden Sanierungsgebiet "AG" - "Sand". Die entsprechende Satzung wird im Beschlussantrag vorgeschlagen.

II. Beschlussvorschlag:

1. Der Bau- und Werksenat nimmt den Sachstandsbericht und dessen Ergebnis der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Bau- und Werksenat empfiehlt dem Stadtrat, folgenden Beschluss zu fassen:

„ 1. Der Stadtrat nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.

2. Der Stadtrat beschließt folgende Satzung:

„Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-l) in der zuletzt geänderten Fassung und des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zuletzt geänderten Fassung, beschließt der Stadtrat der Stadt Bamberg in seiner Sitzung vom 27.03.2019 folgende:

SATZUNG
zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "AG" - "Sand"

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebietes

Die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "AG" - "Sand" gemäß Beschluss des Stadtrates vom 28.06.2006, veröffentlicht im Mitteilungsblatt (Rathaus Journal) der Stadt Bamberg Nr. 15 vom 14.07.2006 wird wie folgt ergänzt:

Die in § 1 Festlegung des Sanierungsgebietes aufgeführten Flurnummern werden ergänzt um die Flurnummer 2774 der Gemarkung Bamberg. Der als Anlage beigefügte Plan des Stadtplanungsamtes vom 15.01.2019 wird Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tage der Veröffentlichung im Rathaus Journal (Mitteilungsblatt) der Stadt Bamberg in Kraft.**“**

3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung mit folgendem Hinweis bekannt zu machen:

Hinweis:
- Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass

  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bamberg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).
- die Sanierungssatzung dem Grundbuchamt mitzuteilen ist, um den Sanierungsvermerk an dem in diesem Gebiet zusätzlich gelegenen Grundstück eintragen zu lassen.“

III. Finanzielle Auswirkungen:

Der unter II. empfohlene Beschlussantrag verursacht

x	**1.**	keine Kosten
	2.	Kosten in Höhe von für die Deckung im laufenden Haushaltsjahr bzw. im geltenden Finanzplan gegeben ist
	3.	Kosten in Höhe von für die keine Deckung im Haushalt gegeben ist. Im Rahmen der vom Antrag stellenden Amt/Referat zu bewirtschaftenden Mittel wird folgender Deckungsvorschlag gemacht:
	4.	Kosten in künftigen Haushaltsjahren: Personalkosten: Sachkosten:

Falls Alternative 3. und/oder 4. vorliegt:

In das **Finanzreferat** zur Stellungnahme.

Stellungnahme des **Finanzreferates:**

Anlage/n:

Anlage Übersichtsplan Geltungsbereich - 1. Erweiterung Sanierungsgebiet Sand

Verteiler:

TOP 18

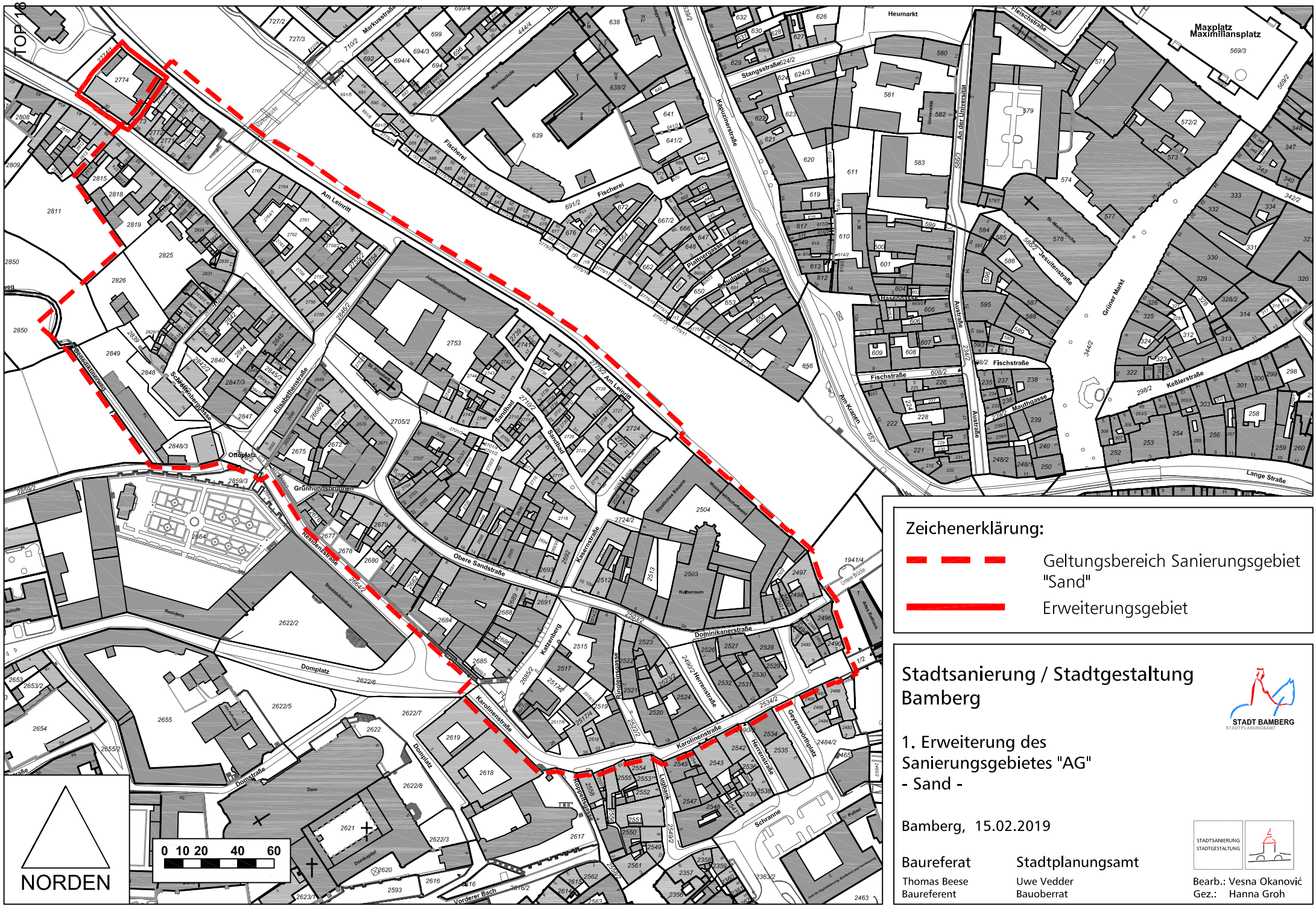

Zeichenerklärung:

- Geltungsbereich Sanierungsgebiet "Sand"
- Erweiterungsgebiet

Stadtsanierung / Stadtgestaltung Bamberg

STADT BAMBERG
STADTPLANUNGSAMT

1. Erweiterung des Sanierungsgebietes "AG" - Sand -

Bamberg, 15.02.2019

STADTSANIERUNG STADTGESTALTUNG

Baureferat	Stadtplanungsamt
Thomas Beese	Uwe Vedder
Baureferent	Bauoberrat

Bearb.: Vesna Okanović
Gez.: Hanna Groh